

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1175/2017/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 7.6.2017**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 7.6.2017 im Vermögenshaushalt auf 49.310,95 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Vermögenshaushalt ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Vermögenshaushalt mit 49.310,95 € zu genehmigen.

Bürgermeister

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 7.6.2017)

Haushaltsüberschreitungen 2017 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	8
	Verwaltungshaushalt						
				0,00	0,00	0,00	
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						0,00	Stand 7.6.2017
	Vermögenshaushalt						
88090.932005	Erwerb von Grundstücken B-Plan 27 (Bargstücken)	0,00	31.312,95	31.312,95	0,00	31.312,95	Flächenankauf für den Straßenausbau Bargstücken (Kaufpreiszahlung, Notar- und Gerichtskosten und Grunderwerbssteuer) sowie entstandene Notar- und Gerichtskosten für die Abwicklung von Kaufverträgen für den Grunderwerb von Flächen.
91000.919210	Zuführung zur Sonderrücklage "Umfinanzierung eines Abwasserkredites"	14.400,00	32.398,00	17.998,00	0,00	17.998,00	Im Jahre 2011 wurde ein Bausparvertrag zur Ablösung eines in 2019 mit einer Restschuld von rd. 260.000 € auslaufenden Darlehens abgeschlossen. Durch einen Tarifwechsel des Bausparvertrages konnte der Sollzinssatz, falls der Bausparvertrag in 2019 Anspruch genommen werden sollte, von 2.9 % auf 1,25 % verbessert werden. Durch den Tarifwechsel erhöhte sich der Sparbeitrag von mtl. 1.194 € auf mtl. 3.001 €
	Summe	14.400,00	63.710,95	49.310,95	0,00	49.310,95	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						49.310,95	Stand 7.6.2017

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1166/2017/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.05.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 Kita der Lebenshilfe e.V.

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe ist von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage). Einnahmen in Höhe von 509.221,71 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 467.381,15 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 41.840,56 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung überprüft. Der Überschuss wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2017 verrechnet.

Mehreinnahmen sind bei den Zuschüssen des Kreises in Höhe von 21.000 Euro zu verzeichnen. Geringere Ausgaben ergeben sich bei den Personalkosten (durch Beschäftigungsverbot einer Erzieherin und geringeren Leitungskosten) und den Ersatzbeschaffungen.

Der Sonderzuschuss Baumpflege in Höhe von 3.000 Euro konnte in 2016 aus organisatorischen Gründen wegen der Umbauarbeiten nicht verwendet werden. Die Lebenshilfe bittet um Übertragung des Betrages in das Jahr 2017.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 entstehen Minderausgaben in Höhe von 41.840,56 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Zuschuss Land U 3: 15.000 Euro
Zuschuss Land Ü 3: 48.000 Euro
Betriebskostenzuschuss Kreis: 3.325,00 Euro
Zuschuss I-Gruppe: 33.202,87 Euro
Zuschuss Sprachförderung: 2.949,84 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe für das Jahr 2016 mit dem vom der Verwaltung festgestellten Ergebnis.

Der Sonderzuschuss Baumpflege in Höhe von 3.000 Euro wird/wird nicht in das Jahr 2017 übertragen.

Der Überschuss in Höhe von 41.840,56 Euro / 38.840,58 Euro wird mit der dritten Rate des Zuschusses 2017 verrechnet.

(Banaschak)

Anlagen:

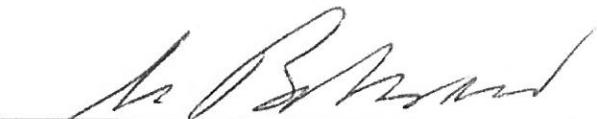
Jahresrechnung 2016 Kita der Lebenshilfe Appen-Etz

Lebenshilfe Kindertagesstätte Heideweg Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz				Elmshorn, 16.05.2017 Abrechnung 2016			
I. Ausgaben	IST 2016	PLAN 2016	IST 2015	II. Einnahmen	IST 2016	PLAN 2016	IST 2015
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträge /- gebühren	99.006,50	168.360,00	125.552,00
päd. Personalkosten	244.786,19	393.900,00	235.884,46	Krippenbeiträge ab 2016	32.424,00		
Anteil Krippe	106.094,82		39.710,10				
Anteil Früh/Spät	23.715,90		7.249,15				
Sonstiges Personal:			21.397,88				
Wirtschaftspersonal	25.347,70	23.087,00		Gemeinde			50.000,00
Anleitung v. Praktikanten	4.002,00	4.500,00	1.000,00	Sonderzuschüsse Umbau Gruppe			141.800,00
	0,00	0,00	1.000,00	Regelzuschuß	239.800,00		
	0,00	0,00	2.200,00	Übernahme Essenanteil	140,00		240,00
				Sozialstaffel	2.193,00		1.368,00
Berufsgenossenschaft	2.417,39	2.293,00	2.340,06	Kreis			
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung				Regelzuschuß		3.325,00	2.937,09
Pauschale	800,00	800,00	800,00	Betriebskosten	3.325,00	3.325,00	
				Abrechnung			30.916,00
				Sozialstaffel	33.180,50		
				Land			
				Elementar Abschläge	48.000,00		
				Krippe Abschläge	15.000,00	42.000,00	42.000,00
				Zuschuss			
				Sprachförderung	2.949,84		800,00
				Zuschuss I-Gruppen	33.202,87	33.500,00	32.490,88
Verwaltungskosten ab Aug. 27,30 €				Sonstige Zuschußgeber			
Pauschale für 7 Mon. 21,00 €	15.309,00	13.608,00	11.592,00				
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	4.060,76	4.917,00	4.255,64	Sonstiges (z.B. Spenden)		13,00	
Sonderzuschuss Baumpflege		3.000,00					
Sonderzuschuss Umbau Gruppe		0,00	76.816,28				
				Gesamteinnahmen	509.221,71	247.198,00	428.103,97
Sonstige Bewirtschaftungskosten	6.651,16	6.751,00	6.842,23	Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
(Strom,Gas,Wasser,Vers.)				tatsächliche Einnahme	131.430,50	168.360,00	125.552,00
Gebäudereinigung Pauschale	1.269,00	1.269,00	1.131,92	Einnahmeausfall durch			
allgemeiner Materialverbrauch	1.661,50	1.897,00	2.040,59	Sozialstaffelung	35.373,50	0,00	32.284,00
Grundsteuern/Grundstücksabgaben,				Elternbeiträge insgesamt	166.804,00	168.360,00	157.836,00
Versicherung f. Gebäude	3.254,99	2.632,00	2.306,90				
Ersatzbeschaffungen	9.620,09	11.300,00					
Hausapotheke Pauschale	108,00	108,00	96,33				
Inventar + päd. Sachbedarf							
Pauschale	4.320,00	4.320,00	3.853,33				
Betriebsrat, Beratung, Abschluss	2.168,42	2.201,00	2.507,62				
Bürobedarf	4.575,20	4.191,00	4.052,22				
Porto Pauschale	108,00	108,00	96,33				
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	600,00	600,00				
Vebandsbeiträge	945,96	167,00	215,38				
Reisekosten	104,82	331,00	38,96				
Lebensmittel, Essenkosten,	0,00	0,00	0,00				
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe							
anteilig+Kostenausgleich OV Pinneberg)	5.460,25	5.018,00	5.460,25				

Gesamtausgaben J.	467.381,15	486.998,00	433.487,63
-------------------	------------	------------	------------

IST 2016	PLAN 2016	IST 2015
41.840,56	-239.800,00	-5.383,66

Überzahlung der
Gemeinde Appen


Unterschrift

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1169/2017/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 04.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.05.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 Ev Kita St. Johannes Appen

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 (siehe Anlage) für die ev. St. Johannes Kindertagesstätte Appen wurde vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 1.036.137,78 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 1.047.994,68 Euro gegenüber, so dass sich eine Nachzahlung in Höhe von 11.856,90 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Email des Kirchenkreises vom 8.11.2016 hat dieser mitgeteilt, dass für das 4. Quartal lediglich ein Betrag in Höhe von 55.000 Euro statt 124.550 Euro benötigt wird. Der Zuschussbedarf im Jahr 2016 ist dadurch um 69.550 Euro gesunken. Leider sind die avisierten Nachzahlungen der Zuschüsse des Kreises nicht geflossen, so dass die Jahresrechnung 2016 mit einem Defizit in Höhe von 11.856,90 Euro abschließt.

Der rechnerische Überschuss kommt durch geringere Ausgaben bei den Personalkosten sowie bei der Gebäudereinigung zu Stande. Mehr Einnahmen sind bei den Zuschüssen von Dritten (Einnahmen aus Kostenausgleich) sowie Elternbeiträge zu verbuchen. Die weiteren Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Haushaltsplanung.

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Die Nachzahlung in Höhe von 11.856,90 Euro wird mit der 3. Rate an den Kirchenkreis gezahlt.

Finanzierung:

Durch die Nachzahlung entstehen Mehrausgaben in Höhe von 11.856,90 Euro bei der Haushaltsstelle 46400.677000. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 der Gemeinde Appen.

Fördermittel durch Dritte:

Zuschuss Land U 3 = 86.600,00 Euro

Zuschuss Land Ü 3 = 57.800,00 Euro

Zuschuss Kreis = 4.656,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales / der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2016. Die Nachzahlung erfolgt mit der dritten Rate und wird über den 1. Nachtragshaushalt finanziert.

(Banaschak)

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 ev. Kita Appen



Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Fachbereich Soziales und Kultur
Frau Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Ilona Jandt
Leitung Finanzen
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 37
Telefax (040) 800 500 99

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 07. April 2017

Jahresabschluss 2016

Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Johannes Appen

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersende ich Ihnen für unsere Kindertagesstätte St. Johannes Appen den Jahresabschluss 2016 inklusive Erläuterungen.

Der Jahresabschluss besteht weiterhin aus den unten aufgeführten Unterlagen:

- Gesamtbetrachtung und Gesamtbetrachtung nach Kostenstellen 2016
- Anlagenspiegel 2016
- Monatliche Belegungsübersicht 2016
- Debitor – Summen Saldenliste per 31.12.2016

Der Betriebskostenzuschuss 2016 beträgt 440.506,90 €

Aufstellung:

Abschlagszahlung 2016	
inkl. Guthaben JA 2015	von 428.650,00 €
<u>Betriebskostenzuschuss 2016</u>	<u>von 440.506,90 €</u>
Nachzahlung 2016	11.856,90 €

Durch die gekürzte Abschlagszahlung fürs 4. Quartal 2016 ergibt sich eine Nachzahlung 2016 von 11.856,90 €.

Bei voll ausgezahltem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 498.200,- € hätte sich ein eingesparter Zuschuss von 57.693,10 € ergeben.

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Kindertagesstätten

**Kindertagesstättenwerk
Pinneberg**

Die Korrektur die Restmittel für das Krippen Außenspielgerät nicht zu übertragen, wie am 03. April 2017 im Kita - Beirat besprochen ist korrigiert wurden.

Für Fragen rufen Sie mich gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt
Leitung Finanzen

Anlagen: Jahresabschluss 2016 inkl. Erläuterungen



Evangelische **Kindertagesstätten**
Mit Gott groß werden.

B6 Gesamtbetrachtung

1208033121 Kita Appen

5. April 2017

Seite 1

MDombaj

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2016

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2016

Erträge

	Ist 2016	Plan 2016	Abweichung
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	47.722,50	53.550,00	-5.827,50
40340 Erlöse - Getränke	2.515,00	2.590,00	-75,00
40440 Nutzungsentgelte	390,00	700,00	-310,00
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	270.810,25	294.930,00	-24.119,75
41780 Sozialstaffel	76.396,75	48.580,00	27.816,75
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	1.166,00	3.470,00	-2.304,00
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	2.232,70	2.150,00	82,70
45130 Zuschüsse der Länder	57.800,00	65.300,00	-7.500,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	22.759,77	27.140,00	-4.380,23
45135 Zuschuss Land - U3 Förderung	86.600,00	81.100,00	5.500,00
45140 Zuschüsse von Kreisen	4.656,00	4.780,00	-124,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	440.506,90	498.200,00	-57.693,10
45151 Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	5.197,50	0,00	5.197,50
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	5.890,00	2.800,00	3.090,00
46100 Allgemeine Spenden	1.047,20	0,00	1.047,20
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	14.416,79	0,00	14.416,79
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	5.529,48	3.430,00	2.099,48
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	1.257,84	0,00	1.257,84
50590 Ertr.sonst.Sachkostenerstattg.	1.100,00	1.100,00	0,00

Aufwendungen

	Ist 2016	Plan 2016	Abweichung
60100 Verpflegung	37.638,49	41.200,00	-3.561,51
60140 Getränkekosten	2.859,44	2.590,00	269,44
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	26,89	220,00	-193,11
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	811.023,27	845.500,00	-34.476,73
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	22.757,70	28.130,00	-5.372,30
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	2.232,70	2.150,00	82,70
61081 Personal - Reinigung	25.921,86	26.500,00	-578,14
61082 Personal - Küche	8.475,46	8.700,00	-224,54
61084 Personal - Hausmeister	3.126,45	3.200,00	-73,55
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	143,01	3.400,00	-3.256,99
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	155,32	1.000,00	-844,68
64000 Personalbezogener Sachaufwand	211,00	500,00	-289,00
64500 Mitarbeitervertretung	4.000,04	4.180,00	-179,96
64600 Aus- und Fortbildung	1.022,43	3.060,00	-2.037,57
64601 Fachberatung	3.459,08	3.960,00	-500,92
65240 Abschreib.BGA	2.495,04	3.430,00	-934,96
65250 Abschreib.Fuhrpark	863,15	0,00	863,15
65290 Abschreib.GWG	2.171,29	0,00	2.171,29
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.704,00	27.220,00	-1.516,00
70220 Spiel-u.Beschäft-material	4.602,80	6.500,00	-1.897,20
70230 Veranstaltung	517,46	700,00	-182,54
70300 Geschäftsaufwand	1.121,10	550,00	571,10
70320 Bücher, Zeitschriften	202,10	310,00	-107,90
70410 Telefon- und Internetkosten	1.119,53	600,00	519,53
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	210,00	210,00	0,00
70500 Reisekosten	267,02	260,00	7,02
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	5.017,83	2.710,00	2.307,83
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.928,82	2.590,00	338,82

B6 Gesamtbetrachtung

1208033121 Kita Appen

5. April 2017

Seite 2

MDombaj

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2016

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2016

Aufwendungen

	Ist 2016	Plan 2016	Abweichung
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	2.181,71	1.490,00	691,71
70950 Mitgliedsbeiträge	840,00	770,00	70,00
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	15.569,28	21.000,00	-5.430,72
71119 Sonst.Aufw.Gebäudereinigung	1.125,01	530,00	595,01
71120 Aufw. Pflege von Außenanlagen	79,83	500,00	-420,17
71121 Fremdleistungen Gartenpflege	1.827,84	2.400,00	-572,16
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	372,59	370,00	2,59
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	2.027,75	220,00	1.807,75
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.979,89	8.460,00	-6.480,11
71220 Instandhaltung Gebäude	6.767,23	5.140,00	1.627,23
72110 Abfallgebühren	1.754,92	1.430,00	324,92
72130 Niederschlagswasser	619,04	620,00	-0,96
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.849,34	3.180,00	-1.330,66
72150 Schornsteinreinigung	44,63	100,00	-55,37
72200 Versicherungen	2.474,50	2.480,00	-5,50
73130 Aufw.Einzelwertberichtigung	1.804,34	0,00	1.804,34
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	6.767,66	0,00	6.767,66
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	4.567,81	3.700,00	867,81
75120 Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00
75200 Aufw.Betriebskosten, Energie	1.100,00	1.100,00	0,00
75210 Heizung, Brennstoffkosten	8.384,90	7.700,00	684,90
75220 Strom	5.818,49	8.000,00	-2.181,51
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.981,50	0,00	1.981,50
83310 Zuführg.an RL Spenden	355,49	0,00	355,49
83317 Zuführg.an RL Küche	5.828,44	0,00	5.828,44
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	339,21	0,00	339,21
83399 Zuführung zu Rückstellungen	1.060,00	1.060,00	0,00
Gesamt Erträge	1.047.994,68	1.089.820,00	-41.825,32
Gesamt Aufwendungen	1.047.994,68	1.089.820,00	-41.825,32
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1178/2017/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 12.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.05.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Änderung der Ermäßigung der Teilnahmebeiträge durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen damals beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen dafür jährlich 7.000 Euro zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann

somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde standen bisher jährlich 7.000 Euro für Sozialstaffelleistungen zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht mehr benötigt.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

(Banaschak)

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren
im Kreis Pinneberg

Metropolregion Hamburg
kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Änderungsmitteilung zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2017/2018

Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
 Fachdienst Jugend und Bildung
 Team Kindertagesbetreuung
 Förderung von Kindertageseinrichtungen
 Kurt-Wagener-Str. 7
 25337 Elmshorn
 .2017

Stand: 12.05

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1189/2017/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 31.05.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Planung Küche Kita der Lebenshilfe Appen-Etz

Sachverhalt:

Zu der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 30.05.2017 wurden den Ausschussmitgliedern Kopien von Kostenermittlungen für zwei unterschiedliche gestaltete Ausgabeküchen sowie für den notwendigen Küchenumbau vorgelegt.

Frau Kell-Rossmann, Lebenshilfe, hat während der Sitzung über den aktuellen Planungsstand berichtet. Frau Kell-Rossmann hat deutlich gemacht, dass verbindliche Kostenschätzungen von einem Planer nur erstellt werden, wenn die Planer einen kostenpflichtigen Auftrag diesbezüglich erhalten.

Die vorliegenden Zahlen (Küchenumbau ca. 165.000 Euro / Ausgabeküche ca. 30.000 – 50.000 Euro) sind sehr ungenau und stellen keine sichere Planungsgrundlage dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Planer beauftragt werden um verbindliche Kosten für den Küchenumbau und für eine Ausgabeküche sowie für eine Zubereitungsküche zu ermitteln. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass in einer möglichen Ausgabeküche aber die Zubereitung einiger Speisen (z.B. für Allergiker) möglich ist.

Finanzierung:

Entsprechende Planungskosten sind nicht im Haushaltsplan 2017 vorgesehen und müssten im 1. Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt für die Planung der Küche in der Kita Lebenshilfe Appen-Etz Planungskosten zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten den Küchenumbau und für eine Ausgabeküche (mit Zubereitungsmöglichkeit) sowie eine reine Zubereitungsküche zur Verfügung zustellen und einen Planer entsprechend zu beauftragen.

Die Mittel werden im 1. Nachtragshaushaltsplan entsprechend bereitgestellt.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1186/2017/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 29.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Sanierung der sanitären Anlagen in der Turnhalle Almtweg und Herrichtung der WC-Anlagen in der Grundschule im Rahmen des Schultoilettenprogramms

Sachverhalt:

Mit Datum vom 18.04.2017 hat das Land Schleswig-Holstein die Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen bekannt gemacht. Die Richtlinie ist in der Öffentlichkeit auch als Schultoilettenprogramm bekannt. Gleichzeitig wurden alle Schulträger aufgefordert, etwaige in Frage kommenden Maßnahmen ab dem 19.04.2017 beim Land anzumelden. Auf Initiative des Bürgermeisters wurden vorsorglich für die Gemeinde Appen 2 Maßnahmen gemeldet, nämlich 1) die ohnehin geplante Herrichtung der Lehrer-WC-Anlagen in der Grundschule sowie 2) die Sanierung der sanitären Anlagen in der Turnhalle Almtweg. Um eine sichere Kostenannahme treffen zu können, wurde das Büro Aqua Consult AS – Herr Schwarz beauftragt, eine Kostenermittlung für die Turnhalle durchzuführen. Für die Grundschule gab es bereits seitens des dort tätigen Architekten Koriath Kostenannahmen. Die insgesamt ermittelten Kosten von rd. 143.000 EUR wurden sodann am 19.04.2017 dem Land als mögliche Maßnahme gemeldet. Neben der Maßnahme für Appen wurden 4 weitere Maßnahmen im Amtsgebiet angemeldet. Das Land hatte im Vorwege mitgeteilt, dass die Mittel auf Kreisbudgets aufgeteilt und dort wiederum nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Mit Datum vom 18.05.2017 wurde das Amt darüber informiert, dass die 5 gemeldeten Maßnahmen zu den 18 im Kreis Pinneberg berücksichtigungsfähigen Maßnahmen gehören. Weitere 13 Maßnahmen können aufgrund des begrenzten Budgets nicht gefördert werden. Um eine Förderung zu erhalten muss nunmehr ein Förderantrag beim Land bis zum 30.06.2017 gestellt werden. Aufgrund der engen Terminvorgaben wurde dieser vorsorglich gestellt, was jedoch zu keiner Bindung oder Verpflichtung der Gemeinde führt. Sofern die Gemeinde Appen den geplanten Maßnahmen zustimmt, ist eine Umsetzung und Abrechnung bis Jahresende erforderlich. Die Verwaltung plant in Zusammenarbeit mit dem Büro Aqua Consult AS – Herr Schwarz die

Maßnahmen im Zeitraum August – Oktober 2017 umzusetzen. Die Maßnahme in der Grundschule soll vom Büro Koriath begleitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Möglichkeiten der Förderung zu nutzen und die Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Die Verwaltung wird mit den jeweils betroffenen Nutzern (Schule und Sportverein) die Umsetzung der Maßnahmen besprechen. Insbesondere in der Schule ist eine Übergangslösung erforderlich, weil die Lehrer-WCs in dem heutigen Sekretariat entstehen sollen, dass Sekretariat aber noch nicht in die neuen Räume um ziehen kann. Die Schulleitung hat jedoch bereits angedeutet, dass eine Übergangslösung gefunden werden kann.

Finanzierung:

Die Gesamtmaßnahme wurde mit Kosten in Höhe von rund 143.000 EUR veranschlagt, wobei 76.000 EUR auf die Lehrer-WCs in der Grundschule und rund 67.000 EUR auf die sanitären Anlagen in der Turnhalle entfallen. Die Kosten für den Umbau der Lehrer WCs wären im Rahmen der Gesamtmaßnahme Schule später ohnehin angefallen. Bei einer maximalen Förderquote von 75% kann mit einer Förderung von bis zu 107.000 EUR gerechnet werden. Sofern das Land die Maßnahme als eine Maßnahme definiert würde die Höchstfördergrenze von 80.000 EUR gelten (beantragt wurden 107.000 EUR). Der Eigenanteil der Gemeinde läge somit zwischen 36.000-53.000 EUR. Die Mittel müssten im Rahmen eines Nachtrages bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Finanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Die beantragten Maßnahmen „Herrichtung der Lehrer-WCs in der Grundschule“ und „Sanierung der sanitären Anlagen in der Turnhalle Almtweg“ sollen umgesetzt werden. Die erforderlichen Eigenmittel von 36.000-53.000 EUR werden im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Büro Aqua Consult AS – Herr Schwarz einen Ingenieurvertrag zur Umsetzung der Maßnahmen abzuschließen und die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben.

Lorenzen

Anlagen:

- Projektbeschreibung
- DIN-Kostenberechnung
- Programmliste Kreis Pinneberg

Nummer	Schulträger	Bauvorhaben	Zuwendungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens ggf. geschätzt	Fördersumme	Förderquote	Schule	Sporthalle	Schule und Sporthalle
3	Schulverband Seestermüher Marsch	Grundschule Seester und Schulsporthalle Sanierung WC-Anlagen	106.426,00	79.819,50	75%			x
4	Amt Haseldorf	Grundschule Haseldorf - Außenstelle Hetlingen WC- und Dusch-Anlagen	118.101,35	88.576,01	75%			x
5	Gemeinde Heidgraben	Grundschule Heidgraben WC- und Dusch-Anlagen	122.763,26	80.000,00	65%		x	
6	Gemeinde Heist	Grundschule Heist WC-Anlagen	73.276,51	54.957,38	75%	x		
7	Gemeinde Appen	Grundschule Appen Schule und Sporthalle WC- und Dusch-Anlagen	143.212,81	107.409,61	75%			x
8	Gemeinde Moorrege	Grundschule Moorrege WC- und Dusch-Anlagen	119.870,84	80.000,00	67%	x		
32	Gemeinde Halstenbek	Grundschule Bickbargen, Halstenbek WC-Anlage	108.000,00	80.000,00	74%	x		
46	Gemeinde Ellerbek	Hermann-Löns-Schule, WC-Anlage	48.730,00	36.547,50	75%	x		
62.1	Stadt Elmshorn	Grundschule Hainholz Schulsporthalle Dusch-Anlage	215.000,00	80.000,00	37%		x	
62.2	Stadt Elmshorn	Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule WC-Anlage	82.250,00	61.687,50	75%	x		
62.3	Stadt Elmshorn	Ericht-Kästner-Gemeinschaftsschule / Außenstelle Ramskamp WC-Anlage	21.600,00	16.200,00	75%	x		
62.4	Stadt Elmshorn	Ericht-Kästner-Gemeinschaftsschule / Außenstelle Ramskamp Turnhalle Dusch-Anlage	114.600,00	80.000,00	70%		x	
62.5	Stadt Elmshorn	Bismarckschule WC-Anlage	41.465,00	31.098,75	75%	x		
62.6	Stadt Elmshorn	Bismarckschule Olympiahalle Dusch-Anlage	81.400,00	61.050,00	75%		x	
104	Schulverband Klein Nordende-Lieth	Grundschule Klein Nordende-Lieth WC-Anlage	93.000,00	69.750,00	75%	x		
107	Gemeinde Ellerhoop	Sporthalle Grund- und Gemeinschaftsschule Barmstedt - Außenstelle Ellerhoop Dusch-Anlage	10.000,00	7.500,00	75%		x	
108.1	Stadt Barmstedt	Grundschule Bokholt-Hanredder WC-Anlage	19.000,00	14.250,00	75%	x		
108.2	Stadt Barmstedt	Grundschule Ellerhoop WC-Anlage	30.000,00	18.007,88	60%	x		
110	Gemeinde Bönningstedt	Grundschule Bönningstedt Schulsporthalle WC- und Dusch-Anlage	100.000,00		0%		x	
111	Amt Hörnerkirchen	Grundschule Hörnerkirchen WC- und Dusch-Anlage	100.324,05			x		
112.1	Stadt Quickborn	Grundschule Waldschule WC-Anlage	14.182,90			x		
112.2	Stadt Quickborn	Comenius-Schule Quickborn WC-Anlage Sanierung und Neuerrichtung	81.490,54			x		

Anmeldeliste Kreis Pinneberg

112.3	Stadt Quickborn	Schulzentrum Süd WC-Anlagen	187.500,00			x		
117	Stadt Barmstedt	Sporthalle James Krüss Schule, Albert-Schweitzer Förderzentrum und Gymnasium WC- und Dusch-Anlage	120.000,00				x	
118	Stadt Barmstedt	Grund- und Gemeinschaftsschule Barmstedt Turnhalle WC- und Duschanlage	90.000,00				x	
119	Stadt Barmstedt	Gymnasium Barmstedt Turnhalle WC- und Dusch-Analge	110.000,00				x	
120	Stadt Barmstedt	Sportzentrum Heederbrook Duschräume der Außensportanlage James Krüss Schule, Albert-Schweitzer Förderzentrum und Gymnasium Dusch-Anlage	50.000,00				x	
122.1	Stadt Pinneberg	Grundschule Waldenau Sporthalle WC- und Dusch-Anlage	50.250,00				x	
122.2	Stadt Pinneberg	Johann-Comenius-Schule Lehrer-WC-Anlage	67.654,00			x		
184.1	Stadt Uetersen	Ludwig-Meyn-Gymnasium WC-Anlage	65.500,00			x		
184.2	Stadt Uetersen	Grundschule Birkenallee WC-Anlage	26.500,00			x		
Insgesamt			18	2.612.097,26	1.046.854,13			

Im Antragsverfahren ist zu prüfen, ob sich die Sanierung allein auf Toiletten für Lehrkräfte bezieht. Ggf. nicht förderfähig (Nr. 2.1 Satz 2 der Richtlinie).

Kontingent 1.046.854,13
Rest -

			ARCHITEKTEN R+K	
			KOPPELDAMM 12 - 25335 ELMSHORN	
			TEL.04121-4916800 - FAX 04121-4916802	
BV.:	Appen, Grundschule Umbau-und Erweiterung			07.04.2017
Betr.:	KOSTEN - BT-3 (nur WC`s)			13.03.17
Proj.-Nr.	15 - 44		Datum:	25.10.16
KOSTENBERECHNUNG				brutto EUR
DIN 276 (Fassung 1993)				
KG	Kostengruppe			
100	GRUNDSTÜCK			
110	Summe Grundstückswert		0,00	
130	Freimachen			
130	Summe Freimachen		0,00	
100	SUMME GRUNDSTÜCK			0,00
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN			
210	Herrichten			
210	Summe Herrichten		0,00	
220	Öffentliche Erschließung			
220	Summe Öffentliche Erschließung		0,00	
230	Nichtöffentliche Erschließung			
230	Summe Nichtöffentliche Erschließung		0,00	
240	Ausgleichsabgaben			
240	Summe Ausgleichsabgaben		0,00	
200	SUMME HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN			0,00
300	BAUWERK - BAUKONSTRUKTIONEN			
380	Baukostruktion			
38012	Hauptgewerk	4.293,52		
38013	Abbrucharbeiten	2.591,82		
38016	Zimmer- und Holzbauarbeiten	0,00		
38020	Dachdeckerarbeiten	0,00		
38023	Putz- und Stuckarbeiten	0,00		
38024	Fliesen- und Plattenarbeiten	5.400,82		
38025	Estricharbeiten	0,00		
38027	Tischlerarbeiten - Kunststoffenster -	1.261,40		
38027	Tischlerarbeiten - Türen + Zargen -	2.984,52		
38031	Metallbau- und Schlosserarbeiten	0,00		
38034	Anstricharbeiten	1.678,41		
38036	Bodenbelagarbeiten	0,00		
38039	Trockenbauarbeiten	0,00		
38039	WC-Trennwände	2.284,80		
380	Summe Baukostruktion		20.495,29	
392	Gerüstarbeiten	0,00		
390	Summe sonst.Maßnahmen f.Baukonstruktionen		0,00	
300	SUMME BAUWERK - BAUKONSTRUKTIONEN			20.495,29

400	BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN			
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen			
	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	13.119,75		
410	Summe Abwasser-,Wasser-,Gasanlagen		13.119,75	
420	Wärmeversorgungsanlagen			
	Wärmeversorgungsanlagen	1.466,08		
420	Summe Wärmeversorgungsanlagen		1.466,08	
430	Lufttechnische Anlagen			
	Lufttechnische Anlagen	2.094,40		
430	Summe Lufttechnische Anlagen		2.094,40	
440	Starkstromanlagen			
	Starkstromanlagen	13.825,59		
440	Summe Starkstromanlagen		13.825,59	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen			
	Fernmelde- & Informationstechnische Anlagen	0,00		
450	Summe Fernmelde- und inf.techn. Anlagen		0,00	
470	Nutzungsspezifische Anlagen			
	Nutzungsspezifische Anlagen	0,00		
470	Summe nutzungsspezifische Anlagen		0,00	
480	Gebäudeautomation			
480	Summe Gebäudeautomation		0,00	
490	Sonstiges Maßnahmen für Technische Anlagen			
490	Summe sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen		0,00	
400	SUMME BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN			30.505,82
500	AUSSENANLAGEN			
510	Geländeflächen			
	Geländeflächen Wiederherrichten	1.000,00		
510	Summe Geländeflächen		1.000,00	
520	Befestigte Flächen			
	Befestigte Flächen	0,00		
520	Summe befestigte Flächen		0,00	
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen			
	Baukonstruktionen in Außenanlagen	0,00		
530	Summe Baukonstruktionen in Außenanlagen		0,00	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen			
540	Summe Technische Anlagen in Außenanlagen		0,00	
550	Einbauten in Außenanlagen			
	Einbauten in Außenanlagen	0,00		
550	Summe Einbauten in Außenanlagen		0,00	
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen			
590	Summe sonst. Maßnahmen für Außenanlagen		0,00	
500	SUMME AUSSENANLAGEN			1.000,00

600	AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE			
610	Ausstattung			
	Ausstattung	3.248,70		
610	Summe Ausstattung		3.248,70	
620	Kunstwerke			
620	Summe Kunstwerke		0,00	
600	SUMME AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE			3.248,70
700	BAUNE BENKOSTEN			
710	Bauherrenaufgaben			
	Bauherrenaufgaben	0,00		
710	Summe Bauherrenaufgaben		0,00	
720	Vorbereitung der Objektplanung			
	Vorbereitung der Objektplanung	0,00		
720	Summe Vorbereitung der Objektplanung		0,00	
730	Architekten- und Ingenieurleistungen			
731	Gebäude	10.536,59		
734	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	0,00		
735	Tragwerksplanung	0,00		
736	Technische Ausrüstung	5.000,00		
739	Architekten- & Ingenieurleistungen, sonstiges	0,00		
730	Summe Architekten- und Ingenieurleistungen		15.536,59	
740	Gutachten und Beratung			
	Gutachten / Brandschutz anteilig	4.000,00		
740	Summe Gutachten und Beratung		4.000,00	
750	Kunst			
	Kunst	0,00		
750	Summe Kunst		0,00	
760	Finanzierung			
	Finanzierung	0,00		
760	Summe Finanzierung		0,00	
770	Allgemeine Baunebenkosten			
	Allgemeine Baunebenkosten	500,00		
770	Summe allgemeine Baunebenkosten		500,00	
790	Sonstige Baunebenkosten			
	Summe sonstige Baunebenkosten	500,00		
790	Summe Sonstige Baunebenkosten		500,00	
700	SUMME BAUNE BENKOSTEN			20.536,59
	Summe 100-700			75.786,40
	Unvorhergesehenes			213,60
	Gesamtbaukosten incl. 19% MWST	brutto EUR		76.000,00
			
	ARCHITEKTEN R+K			

Grundschule Appen Sanitär 2017

Kostengruppen nach DIN 276

KGR

- 100 Grundstück
- 110 Grundstückswert
- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen

3.1 Umkleide Damen (1)

- 345 -18 qm PVC- Bodenbeläge entfernen
- 345 - 18 qm Bodenfliesen inkl. Vorarbeiten liefern und einbauen
- 345 - Malerarbeiten Innenwände und Decke inkl. Vorarbeiten

Text	Maße		Menge	F [qm] /St.	EP [€]	GP [€]	Betrag netto [€]
	A [m]	B [m]					

				18	15,00 €	270,00 €	
				18	100,00 €	1.800,00 €	
				35	21,00 €	735,00 €	

3.2 WC- Damen (2)

- 345 - Bodenfliesen inkl. Vorarbeiten liefern und einbauen
- 345 - Malerarbeiten Innenwände und Decke inkl. Vorarbeiten
- 346 - 2 lfm Trennwand, 2 m hoch mit 2 Türen und 1 St. 1,5 x 2 m Stichwand
- 342 - Liefern und Einbau Mauervorsatzschale WC's 2 m x 1,1 m
- 346 - Trennwand demontieren und entsorgen psch.

				7	100,00 €	700,00 €	
				12	21,00 €	252,00 €	
				1	1.550,00 €	1.550,00 €	
	2	1,1		2,2	500,00 €	1.100,00 €	
				1	80,00 €	80,00 €	

3.3 Dusche- Damen (3)

- 345 - Malerarbeiten Innenwände und Decke inkl. Vorarbeiten

				25	35,00 €	875,00 €	
--	--	--	--	----	---------	----------	--

3.4 Umkleide Herren (4)

- 345 -18 qm PVC- Bodenbeläge entfernen
- 345 - 18 qm Bodenfliesen inkl. Vorarbeiten liefern und einbauen
- 345 - Malerarbeiten Innenwände und Decke inkl. Vorarbeiten

				18	15,00 €	270,00 €	
				18	100,00 €	1.800,00 €	
				35	21,00 €	735,00 €	

3.5 WC- Herren (5)

Grundschule Appen
Sanitär 2017

345	- 7 qm Bodenfliesen inkl. Vorarbeiten liefern und einbauen			7	100,00 €	700,00 €
345	- Malerarbeiten Innenwände und Decke inkl. Vorarbeiten			12	21,00 €	252,00 €
346	- 2 lfm Trennwand, 2 m hoch mit 2 Türen und 1 St. 1,5 x 2 m Stichwand			1	1.550,00 €	1.550,00 €
342	- Liefern und Einbau Mauervorsatzschale WC's 2 m x 1,1 m	2	1,1	2,2	500,00 €	1.100,00 €
346	- Trennwand demontieren und entsorgen psch.			1	80,00 €	80,00 €

3.6 Dusche- Herren (6)

345	- Malerarbeiten Innenwände und Decke inkl. Vorarbeiten			25	35,00 €	875,00 €
------------	--	--	--	----	---------	----------

Summe KGR 300 netto	14.724,00 €
---------------------	--------------------

300 insgesamt

- 400** [Bauwerk - Technische Anlagen](#)
410 [Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen](#)

1

445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm			1	400,00 €	400,00 €	
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.			1	600,00 €	600,00 €	
422	Wärmeverteilstreifen VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial		3	2	6	55,00 €	330,00 €
422	Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich und Sperrh. Eingebaut		1	4	4	80,00 €	320,00 €
423	Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material		1	2	2	400,00 €	800,00 €

2

445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm			1	250,00 €	250,00 €	
422	- Wärmeverteilstreifen VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial		4	2	8	55,00 €	440,00 €
422	- Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich und Sperrh. Eingebaut		1	1	1	80,00 €	80,00 €
423	- Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material		1	1	1	400,00 €	400,00 €
443	- Einbau Bewegungsmelder			1	160,00 €	160,00 €	
479	- Liefern und Einbau 1 Spiegel 1,0 x 2,0 m			1	450,00 €	450,00 €	
411	- Liefern und Einbau 2 Toilettenpapierhalter			2	50,00 €	100,00 €	
479	- Liefern und Einbau 1 Seifenspender			1	150,00 €	150,00 €	
479	- Liefern und Einbau 3 Kleiderhaken			3	18,00 €	54,00 €	
479	- Liefern und Einbau 1 Papierhandtuchspender			1	210,00 €	210,00 €	
445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm			1	200,00 €	200,00 €	

Grundschule Appen
Sanitär 2017

431	- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach				1	600,00 €	600,00 €
443	- Liefern und Einbau 1 Heißlufttrockner				1	340,00 €	340,00 €
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.				1	600,00 €	600,00 €
412	- Liefern und Einbau WC inkl. Druckspüler		1	2	2	380,00 €	760,00 €
411	- Liefern und Einbau 2 Waschtische				2	450,00 €	900,00 €
412	- liefern und montieren Waschtischarmaturen (KW)				2	360,00 €	720,00 €
412	- Liefern und Einbau Trinkwasserleitung WC`s komp. 3m				3	28,00 €	84,00 €
411	- Liefern und Einbau SW DN 100 WC`s komp. 3 m				3	36,00 €	108,00 €
3							
445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm				1	400,00 €	400,00 €
422	- Wärmeverteilnetze VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial		9	2	18	55,00 €	990,00 €
422	-Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich und Sperrh. Eingebaut		1	1	1	80,00 €	80,00 €
423	- Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material		1	1	1	400,00 €	400,00 €
443	- Einbau Bewegungsmelder				1	160,00 €	160,00 €
479	- Liefern und Einbau 6 Kleiderhaken				6	18,00 €	108,00 €
431	- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach				1	600,00 €	600,00 €
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.				1	750,00 €	750,00 €
4							
445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm				1	400,00 €	400,00 €
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.				1	600,00 €	600,00 €
422	Wärmeverteilnetze VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial		3	2	6	55,00 €	330,00 €
422	Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich und Sperrh. Eingebaut		1	4	4	80,00 €	320,00 €
423	Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material		1	2	2	400,00 €	800,00 €
5							
445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm				1	250,00 €	250,00 €
422	- Wärmeverteilnetze VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial		4	2	8	55,00 €	440,00 €
422	-Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich und Sperrh. Eingebaut		1	1	1	80,00 €	80,00 €
423	- Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material		1	1	1	400,00 €	400,00 €
443	- Einbau Bewegungsmelder				1	160,00 €	160,00 €
479	- Liefern und Einbau 1 Spiegel 1,0 x 2,0 m				1	450,00 €	450,00 €

Grundschule Appen
Sanitär 2017

411	- Liefern und Einbau 2 Toilettenpapierhalter			2	50,00 €	100,00 €
479	- Liefern und Einbau 1 Seifenspender			1	150,00 €	150,00 €
479	- Liefern und Einbau 3 Kleiderhaken			3	18,00 €	54,00 €
479	- Liefern und Einbau 1 Papierhandtuchspender			1	210,00 €	210,00 €
445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm			1	200,00 €	200,00 €
431	- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach			1	600,00 €	600,00 €
443	- Liefern und Einbau 1 Heißlufttrockner			1	340,00 €	340,00 €
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.			1	600,00 €	600,00 €
412	- Liefern und Einbau WC inkl. Druckspüler	1	2	2	380,00 €	760,00 €
411	- Liefern und Einbau 2 Waschtische			2	450,00 €	900,00 €
412	- liefern und montieren Waschtischarmaturen (KW)			2	360,00 €	720,00 €
412	- Liefern und Einbau Trinkwasserleitung WC`s komp. 3m			3	28,00 €	84,00 €
411	- Liefern und Einbau SW DN 100 WC`s komp. 3 m			3	36,00 €	108,00 €

6

445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm			1	400,00 €	400,00 €
422	- Wärmeverteilnetze VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial	9	2	18	55,00 €	990,00 €
422	-Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich und Sperrh. Eingebaut	1	1	1	80,00 €	80,00 €
423	- Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material	1	1	1	400,00 €	400,00 €
443	- Einbau Bewegungsmelder			1	160,00 €	160,00 €
479	- Liefern und Einbau 6 Kleiderhaken			6	18,00 €	108,00 €
431	- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach			1	600,00 €	600,00 €
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.			1	750,00 €	750,00 €
445	- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm			1	400,00 €	400,00 €
443	- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.			1	600,00 €	600,00 €
422	Wärmeverteilnetze VL- RL- CU15 mit Isolierung inkl. Montagematerial	3	2	6	55,00 €	330,00 €
422	Heizkörperanschlußgrupp. mit Ventilen für hydraulischen Abgleich + Sperrh. Eingebaut	1	4	4	80,00 €	320,00 €
423	Raumheizflächen 1 Heizkörper neu liefern und einbauen inkl. Material	1	2	2	400,00 €	800,00 €

Summe KGR 400 netto	27.538,00 €
---------------------	--------------------

400 insgesamt

500 [Außenanlagen](#)

Grundschule Appen
Sanitär 2017

- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 700 Baunebenkosten
- 710 Bauherrnleistungen
- 720 Vorbereitung der Objektplanung
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 731 Gebäude (min. Basis HOAI Bausummenansatz 25.000.- netto) psch.
- 732 Freianlagen
- 733 Raumbildende Ausbauten
- 734 Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
- 735 Tragwerksplanung
- 736 Technische Ausrüstung
- 739 Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges
- 730 insgesamt**
- 740 Gutachten und Beratung
- 750 Kunst
- 760 Finanzierung
- 770 Allgemeine Baunebenkosten
- 790 Sonstige Baunebenkosten
- 700 insgesamt**

II	Mittel	10,00%			2.500,00 €
II	Mittel	10,00%			11.719,35 €

14.219,35 €

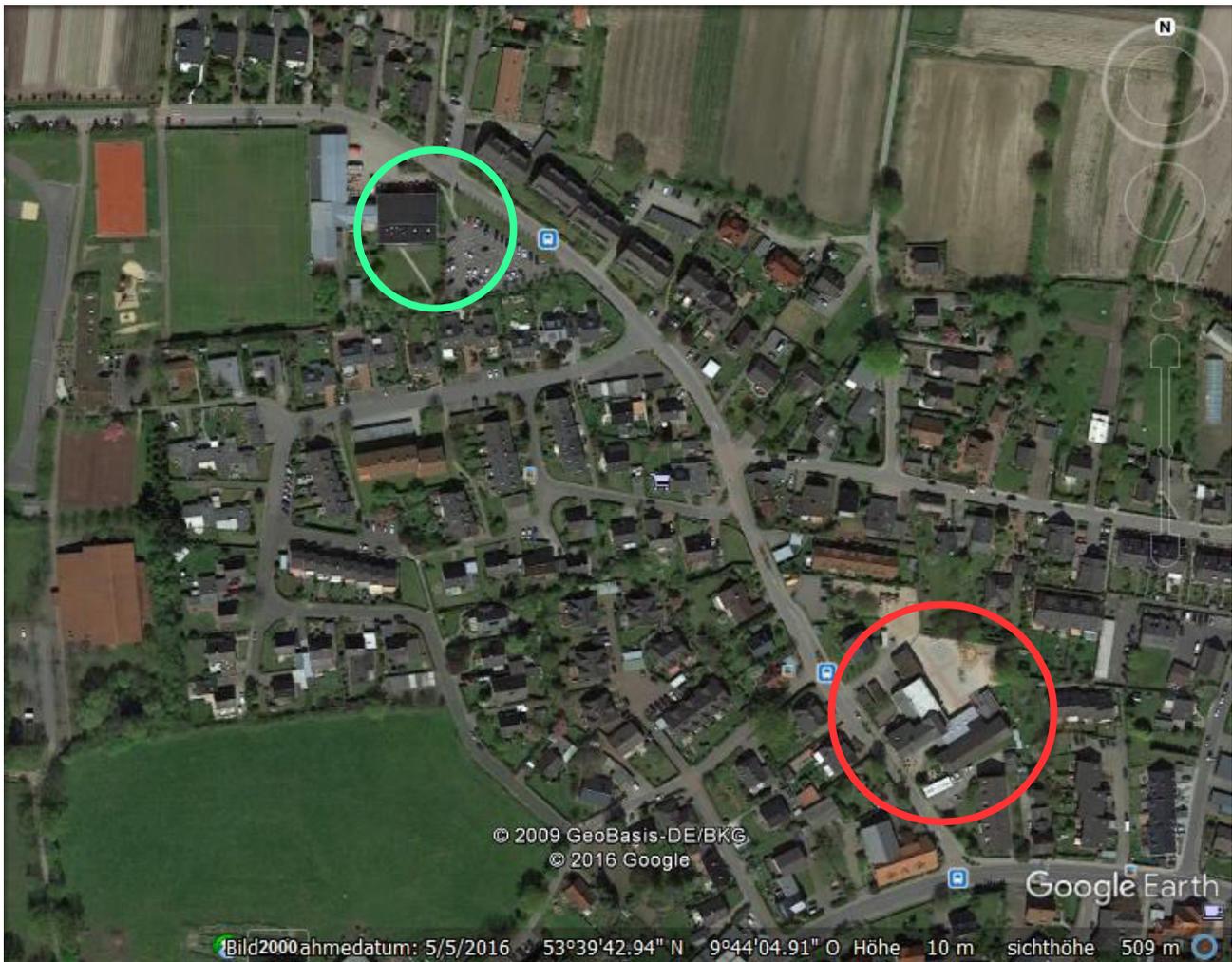
Summe	Nettobausumme					56.481,35 €
19,00%	Zzgl. MwSt					10.731,46 €
Brutto	Summe					67.212,81 €
	Hiervon der TGA zu zu ordnen (400/ 500) netto					27.538,00 €
	Hiervon dem Hochbau zu zu ordnen (300) netto					14.724,00 €
Zzgl.	Brutto Gesamtbausumme Maßnahmen Lehrer-WC Schulstr. 2					76.000,00 €
Gesamtkosten brutto	Schule Appen					143.212,81 €

Sanierung der Dusch- und WC- Anlagen in der Grundschule in Appen



Sanierung der Dusch- und WC- Anlagen in der Grundschule in Appen

Zu der Grundschule in 25482 Appen gehören neben den Klassenräumen in der Schulstr. 2 (rot) auch die Turnhalle mit Umkleiden und Duschen im Almtweg (grün).



Für 2017 ist eine Sanierung und Vergrößerung der Lehrertoiletten und der Bau eines zusätzlichen Behindertengerechten WC's in der Schulstr., sowie eine Sanierung der Duschen und Toiletten im Almtweg geplant.

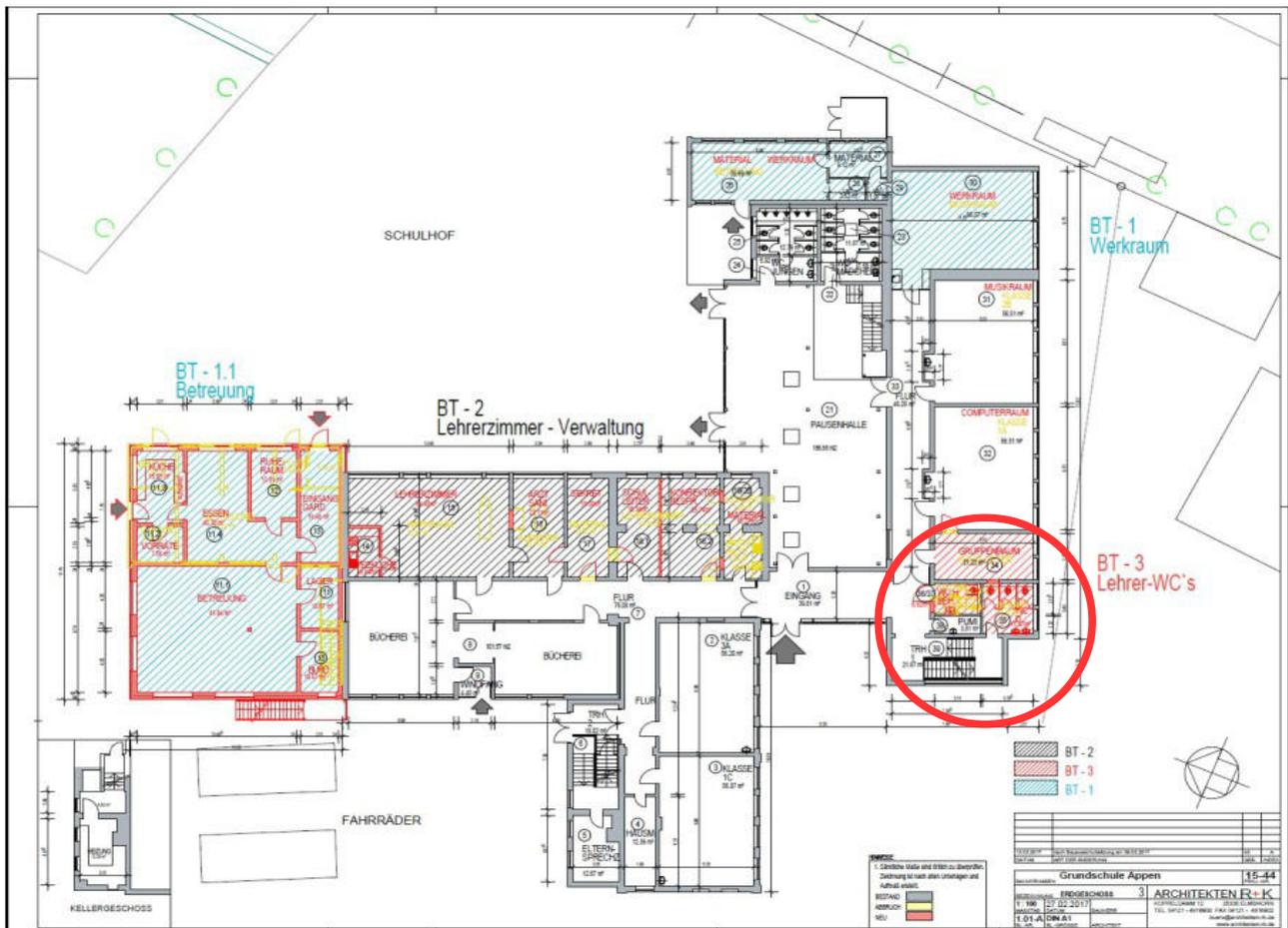
2. Zustand

2.1 Schulräume

Zur Zeit befinden sich hier drei sehr schmale alte Einzel- WC- Räume, die im vorderen Teil jeweils ein Waschbecken aufweisen.



Aktuell besteht bereits der Auftrag und die Ausführungsplanung, diese Räume unter Nutzung angrenzender Verwaltungs- und Aufenthaltsräume zu erweitern und zusätzlich im ehemaligen Sekretariat eine Behindertentoilette (rot eingekreister Bereich) einzurichten.



Entsprechend beiliegender Kostenermittlung nach DIN276 für die Schule entstehen hier Bruttokosten von 76.000.- inkl aller Nebenkosten.

2.2 Umkleiden Turnhalle

In den Turnumkleiden und angrenzenden WC- und Duschräumen sind in den vergangenen Jahren diverse Einzelmaßnahmen umgesetzt worden.



So wurden kostspielige Edelstahl- Duschblöcke und Einzel- Waschbecken als Solitär installiert. Allerdings bestehen auch noch viele frühere Einrichtungsgegenstände und Sanitärobjekte aus dem Herstellungsjahr.



Offensichtlich stellt hier auch Feuchtigkeit ein großes Problem dar, da beispielsweise alle Stahlleitungen und Heizkörper starke Korrosion aufweisen. So sind schon einige Leitungsschäden in den letzten Jahren entstanden. Die Heizkörper sind sehr alt und stark korrodiert.



Ebenfalls treten überall schwere Feuchteschäden an Decken und Wänden auf.



3. Geplante Maßnahmen

3.1 Umkleide Damen (1)

- Entfernen PVC- Bodenbeläge
- 18 qm Bodenfliesen
- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm über Bewegungsmelder
- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.
- Malerarbeiten 35 qm
- 1 Heizkörper mit Thermostat neu auf Aussenwand

3.2 WC- Damen (2)

- 6 qm Bodenfliesen
- Malerarbeiten 12 qm
- Rückbau 1 St. Trennwände
- Trennwand 2 x 2 m mit 2 Türen und 1 Stichwand 1,5 x 2 m
- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm über Bewegungsmelder
- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach
- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.
- Demontage und Entsorgung 2 WC`s
- Liefern und Einbau Mauervorsatzschale WC`s 2 m x 1,1 m
- Liefern und Einbau 2 Waschtisch, 2 WC`s
- Liefern und Einbau Kaltwasser- und Schmutzwasseranschlüsse WC`s
- Liefern und Einbau Toilettenpapierhalter, Ablage, Seifenspender, Spiegel, Heißlufttrockner, Papierspender und Kleider-/ Handtuchhaken
- 1 Heizkörper mit Thermostat neu auf Aussenwand

3.3 Dusche- Damen (3)

- Malerarbeiten 25 qm
- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm über Bewegungsmelder
- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach
- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.
- Anpassungen Heizungsleitungen VL/ RL
- 1 Heizkörper mit Thermostat neu auf Aussenwand

3.4 Umkleide Herren (4)

- Entfernen PVC- Bodenbeläge
- 18 qm Bodenfliesen
- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm über Bewegungsmelder
- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.
- Malerarbeiten 35 qm
- 1 Heizkörper mit Thermostat neu auf Aussenwand

3.5 WC- Herren (5)

- 7 qm Bodenfliesen
- Malerarbeiten 12 qm
- Rückbau 1 St. Trennwände
- Trennwand 2 x 2 m mit 2 Türen und 1 Stichwand 1,5 x 2 m
- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm über Bewegungsmelder
- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach
- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.
- Demontage und Entsorgung 2 WC`s
- Liefern und Einbau Mauervorsatzschale WC`s 2 m x 1,1 m
- Liefern und Einbau 2 Waschtische, 2 WC`s
- Liefern und Einbau Kaltwasser- und Schmutzwasseranschlüsse Waschtisch
- Liefern und Einbau Toilettenpapierhalter, Ablage, Seifenspender,

- Spiegel, Heißlufttrockner, Papierspender und Kleider-/ Handtuchhaken
- 1 Heizkörper mit Thermostat neu

3.6 Dusche Herren (6)

- Malerarbeiten 15 qm
- Einbau Beleuchtung 200 lx/qm über Bewegungsmelder
- Einbau feuchtegesteuerter Ablüfter inkl. Herstellen Abzug über Dach
- Hierzu Elektro- und Anschlußarbeiten psch.
- Anpassungen Heizungsleitungen VL/ RL
- 1 Heizkörper mit Thermostat neu auf Aussenwand

4. Kosten

Für die in 2017 geplanten Maßnahmen in Schule und Turn-/Umkleide-/ und WC- Räumen wurde ein Kostenrahmen von brutto € 143.212,81.- zur Umsetzung ermittelt (Siehe Kostenermittlung anbei).

5. Zeitplan

Eine Ausschreibung soll zeitnah im Mai erfolgen, eine Umsetzung der Maßnahmen ist in den Sommerferien 2017 geplant.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1181/2017/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Astrid Karock	AZ: 2/1600-1520

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	08.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Schredderaktion 2017**Sachverhalt:**

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr hatte einen erfolgreichen Verlauf. Da diese Aktion seitens der Bürgerinnen und Bürger so gut angenommen wurde, sollte es auch in diesem Jahr ein solches Angebot der Gemeinde geben.

Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.300,00 EUR eingeplant. Bereits in den vergangenen Jahren wurden nur gebündelte Grünabfälle in handlichen Mengen vom Straßenrand abgefahren. Die Abfuhr von Baumstubben erfolgte nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger sehr gut angenommen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.300,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen bereitgestellt worden.

Finanzierung:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2016 bereitgestellt.

Unter der Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder eingeworben und unter der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 3.800,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindever-

tretung beschließt, auch in diesem Jahr eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

Lorenzo
stellv. Bürgermeister

Gemeinde Appen**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1188/2017/APP/BV**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 30.05.2017
Bearbeiter: Galina Hinz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	08.06.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Antrag vom TUS auf Instandsetzung des Sportlerhauses aus energetischen Gründen



Gemeinde Appen
 Bürgermeister
 H.J. Banaschak
 Gärtnerstraße
 25482 Appen

Handwritten signature and date: 10/04

15. März 2017
 Vorstand
 Almtweg 10
 25482 Appen

Antrag auf Instandsetzung des Sportlerheimes aus energetischen Gründen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

hiermit stellen wir den Antrag auf Renovierung des Sportlerheimes aus energetischen Gründen.

Voraussichtliche Kosten: € 40 – 45.000.

Auflistung im Einzelnen:

Schiebetür im Gastronomiebereich	€ 20.000	(ein Angebot liegt vor)
Fensterfront im TuS-Büro	5.000	
Fensterfront im Versammlungsraum	5.000	
Tür im Geräteraum	5.000	(ein Angebot liegt vor)
Fenster im Vorraum	3.000	
Kleine Fenster in den Kabinen	5.000	

Mit freundlichen Grüßen

TuS Appen - Vorstand

(W. Diekert - 1. Vorsitzender)

Handwritten signature of W. Diekert



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1185/2017/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.05.2017
Bearbeiter: Jutta Koopmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.05.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Antrag des Seniorenbeirates auf Errichtung einer Boulebahn**Sachverhalt:**

Die Senioren der Gemeinde haben sich für den Bau einer Anlage zum Boulen ausgesprochen. Als mögliche Fläche wird die freie Rasenfläche vor der Sporthalle in Betracht gezogen. Die Vorsitzenden des TuS Appen befürworten diesen Wunsch. Die Kosten werden geschätzt zwischen 3.000,00 € und 5.000,00 €. Eigenarbeiten sind angedacht.

Auf der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales wurde über diesen Wunsch bereits abgestimmt und mehrheitlich beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

./.

Finanzierung:

Die Mittel für den Bau einer Anlage zum Boulen müssen im Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss und der Finanzausschuss empfehlen und die Gemeindevertre-

tung beschließt den Bau einer Boulebahn.

Banaschak

Anlagen:

Seniorenbeirat Appen



Appen, den 18.04.2017

Antrag des Seniorenbeirats - Bau einer Anlage zum Boulen in Appen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,

in einer Sitzung des Seniorenbeirates Appen am 14.02.2017 wurde über den Bau einer Anlage zum Boulen für die Senioren in unserer Gemeinde gesprochen. Dieses Vorhaben fand bei allen Mitglieder großen Anklang und wurde in der Sitzung einstimmig angenommen.

Nach Rücksprache mit den beiden Vorsitzenden des TuS Appen kam auch von dieser Seite eine positive Rückmeldung und Unterstützung. Dies wurde dem Seniorenbeirat von den Vorsitzenden Herrn Diekert und Herrn Behlke in der letzten Sitzung am Dienstag den 11. April 2017 persönlich mitgeteilt. Dabei wurde auf den Verfahrensweg hingewiesen.

Als mögliche Fläche für diese Anlage wird die freie Rasenfläche vor der Sporthalle in Betracht gezogen (siehe Bild in der Anlage).

Wir stellen daher den Antrag an die zuständigen Gremien der Gemeinde die Prüfung und Genehmigung Bau einer Anlage zum Boulen für Appen in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Die internationale Norm für eine Bahn beträgt: 4m x 15m. Für das Training und ein gelegentliches Spiel reichen Bahnen mit einem Mindestmaß von 3m x 12,5m aus.

Diese Anlage kann – eine Genehmigung vorausgesetzt – nach Errichtung dann von Alt und Jung genutzt werden. Damit ist Appen um eine weitere Möglichkeit sich in der Gemeinde sportlich, sozial und aktiv zu beteiligen reicher.

Die Kosten werden ca. zwischen 3.000 und 5.000 EUR liegen. Wir freuen uns auf eine positive Rückmeldung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Lieb'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a smaller 'L'.

i.A. Wolfgang B. Lieb

Mitglied des Seniorenbeirates Appen

Anlage: mögliche Fläche für die Anlage zum Boulen



Turn- und Sportverein



Appen von 1947 e. V.

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstrasse
25482 Appen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

22. April 2017

Sehr geehrter Herr Banaschak,

wir sind vom Seniorenbeirat angesprochen worden, ob der TuS Appen etwas dagegen haben würde, wenn auf dem Sportgelände eine Boule-Bahn errichtet würde.

Der TuS hat nichts dagegen. Wir befürworten es sogar.

Wir werden in Kürze mit dem Senioren-Beirat eine Begehung machen, um einen geeigneten Standort zu finden.

Mit sportlichen Grüßen

Volker Behlke

Vorstand
TuS Appen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1176/2017/APP/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig- Holstein (RAD.SH)

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Banaschak

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

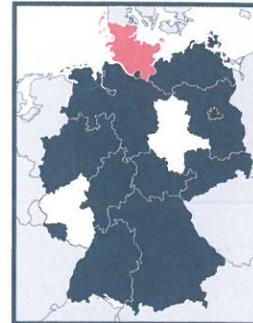
In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele

RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden

TOP Ö 14

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	noch nicht festgelegt



Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr



Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP Ö 14



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein

Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster

RAD.SH
Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

- Gemeinsam den Radverkehr stärken
- Alltags-, Freizeit- und touristischer Radverkehr
- Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune“
- Zusammenschluss von Städten, Gemeinden, Ämtern und Kreisen



www.RAD.SH
info@RAD.SH

Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrighschwelligem Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	noch kein Vorschlag

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jonögeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH TOP Ö 14

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatoren Gespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert: www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsberücksichtigung erhofften.

RAD.SH
Der Verein
Quelle: Grundlage für den Mitgliedsbeitrag

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

Mitglied werden:
RAD.SH-Infoveranstaltung für interessierte Kommunen, Ämter und Kreise am 23. Mai 2016 in Pinneberg
Informationen und Anmeldungen bei Carsten Massau 1
Telefon: 0431 / 670-75033
info@RAD.SH

Downloads und Links

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Dabei wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Kommunen“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bewilligt, um auch in echten Notizen die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Ihr Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1182/2017/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

Walter Lorenzen
Stellv. Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Appen**für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Appen**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Appen erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,-- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1170/2017/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	08.06.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, für ein Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitig im so genannten Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Es soll ein Bebauungsplan zur Schaffung eines Sondergebietes aufgestellt werden. In dem Sondergebiet sollen zulässig sein:

Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten

Durch die Bauleitplanung soll das Vorhaben Schäferhof Recycling Plus planungsrechtlich ermöglicht werden. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann der Anlage „Vorhaben- und Erschließungsplan – Vorhabenbeschreibung“ entnommen werden.

Vor Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss hat am 27.01.2015 eine Einwohnerversammlung zu diesem Thema stattgefunden.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Bau-gesetzbuch). Da die für das Sondergebiet vorgesehenen Flächen derzeit im Flä-

chennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, soll deshalb der Flächennutzungsplan im so genannten Parallelverfahren geändert und die Flächen in Sonderbauflächen mit dem Zweck „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ geändert werden.

In Folge des Aufstellungsbeschlusses haben in den vergangenen 2 Jahren vor allem sehr viele Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger, der Gemeinde und dem Kreis Pinneberg stattgefunden. Hintergrund der Abstimmungsgespräche war u.a. die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Naturschutzrecht (Lage im Landschaftsschutzgebiet) sowie die planungsrechtliche Absicherung der Sozialgebundenheit des Vorhabens. Durch eine intensive Mitarbeit des Kreises Pinneberg wurden die Planunterlagen und Durchführungsverträge in eine Fassung gebracht, welche den besonderen Zweck des Projektes heraus stellt und die dauerhafte Gewährleistung der sozialen Bindung absichert. Dies liegt auch im Interesse der Gemeinde Appen.

Außerdem wurden die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die sonstigen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Aus dem gesamten Prozess ist ein abgestimmter Entwurf entstanden, welcher nunmehr beraten und zur öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung bestimmt werden soll.

Das Planungsbüro Elbberg wird deshalb zur Sitzung des Umweltausschusses den aktuellen Entwurf vollumfänglich vorstellen und insbesondere auf Änderungen zum Stand Aufstellungsbeschluss März 2015 eingehen. Die Vorstellung des Projektes ist nur in der Sitzung des Umweltausschusses vorgesehen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt: / Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. Nr. 28 der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Teil II Umweltbericht
- Entwurf Durchführungsvertrag
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abwägung frühzeitige Beteiligung

**Gemeinde Appen,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"**

Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorhabenbeschreibung

Stand: 14.12.2016

Die Gemeinde Appen hat einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Schäferhof“ gefasst. Ausgangspunkt war ein Antrag der Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie. Dieser sieht vor, auf dem befristet genehmigten Areal der Firma Doerner/Heidorn ab dem 01.01.2017 unter neuer Konzeption und dem Namen Schäferhof Recycling-PLUS zusätzliche Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und/oder sozialer Benachteiligung zu schaffen.

Wahrung des Charakters des regionalen Grünzugs

Die Wahrung des Charakters des Grünzugs erfolgt durch umfangreiche Pflanzmaßnahmen an den Rändern und auf der vorgesehene Fläche. Vorhandene Wälle werden durch Anpflanzungen aufgewertet. Diese steigern die ökologische Werthaltigkeit und sorgen für die optische Einpassung ins Landschaftsbild. Außerdem wird ausgehend von der Recyclingfläche am Südrand der Deponiefläche auf 500 m ein neuer Knick angelegt.

Die neu zu schaffenden Plätze für Beschäftigung werden räumlich so organisiert, dass größere neue Gebäude nicht erforderlich sind. Auf die Errichtung einer größeren Werkhalle wird verzichtet. Zum Schutz von Verkaufsware, aber auch zur Erledigung von stauberzeugenden Arbeiten ist ein einfacher Ständerbau in Pultdachausführung von ca. 250 m² geplant.

Bestimmte Reinigungs- und Sortierarbeiten werden bei ungünstiger Witterung in anderen vorhandenen Gebäuden erledigt.

Das Heizwerk Schäferhof ist mittlerweile an einem Standort errichtet, der im Bereich des bestehenden Sondergebiets liegt. Die Ausführung fügt sich unauffällig in die bestehende Gebäudestruktur und die Landschaft ein.

Aufschlüsselung, mit welchen Funktionen wieviel Beschäftigungsplätze geschaffen werden und wie diese der benötigten Fläche zugeordnet sind

Hierüber gibt der beigelegte Lageplan Auskunft, der nachstehend erläutert wird.

Grundsätzlich sind die Flächen so gewählt, dass eine Verzahnung der dort stattfindenden Arbeit sowohl mit den betrieblichen Abläufen der Sozialwirtschaft Schäferhof als auch den Abläufen der Firma Doerner ohne großen Aufwand und Wegezeiten möglich ist.

Die zu schaffenden Arbeits- und Beschäftigungsplätze für das Konzept Schäferhof RecyclingPLUS sind folgenden Funktionen zuzuordnen:

- Lager und Transport
- Sortieren
- Reinigen (Material, Gebäude, Platz)
- Brennholz fertigen
- Abfüllen und Verpacken
- Auszeichnen, Etikettieren, Beschriften
- Bedienen, Service, Vertrieb
- Telefon, Verwaltung, Buchhaltung.

Schäferhof RecyclingPLUS (Planung)

Teilflächen/Funktionsbereiche A1 und A2

Arbeits- und Lagerplatz für die Reinigung und das Sortieren v.a. von gebrauchten Baumaterialien und die Herstellung von Brennholz, gleichzeitig Schau- und Vertriebsfläche

4-6 Beschäftigte

Aufgabenbereiche: reinigen, sortieren, Brennholz spalten, aufstapeln, packen, Verkaufsassistentz.

Teilfläche/Funktionsbereich B

Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, anderen Recyclingstoffen und Schüttgut

2 Beschäftigte

Aufgabenbereiche: Platzreinigung und Assistenz bei der Be- und Entladung, ggf. Verkaufsassistentz.

Teilfläche/Funktionsbereich C

Anmeldung, Information, Waage und Kasse

2 Beschäftigte

Aufgabenbereiche: Assistenz beim Wiegen, Abrechnen und Ablage, ggf. auch beim Verkauf.

Teilfläche/Funktionsbereich D

Annahme- und Umschlag und Lagerung von Materialien, insbesondere solchen, die zur Aufbereitung geeignet sind, aber auch für Stoffe, die nach der Reinigung dem Abfallkreislauf zugeführt werden. Die Teilfläche D ist als Puffer- und Ergänzungsfläche für die übrigen Funktionsflächen anzusehen.

Die bisher dort stattfindenden abfallwirtschaftlichen Funktionen sollen beibehalten werden.

Auf dieser Teilfläche wird i.d.R. **kein** Beschäftigter mit Behinderung eingesetzt (Sicherheitsgründe).

Schäferhof Heizwerk (Bestand)

Teilfläche/Funktionsbereich E

Lagerplatz für Holzhackschnitzel

1 Beschäftigte

Konzeption Schäferhof RecyclingPLUS

Die grundlegenden Ziele

- Attraktive und wirtschaftsnahe Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung / Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten („Hände an die Arbeit bringen“).
- Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs zur Erfüllung sozialer, gemeinnütziger Zwecke und zur Erfüllung von Belastungen durch Auflagen zur Sicherung und Beobachtung der Deponie.
- Planungsrechtliche Absicherung und Aufwertung des Schäferhofareals (Sondergebiet Soziale Zwecke).
- „Hände an die Arbeit bringen“.
- Schäferhof RecyclingPLUS soll bis zu 12 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung/ sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO2 mindern.

Projektziele

- Schäferhof RecyclinghofPLUS hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe/Bauteile/ Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen.
- Schäferhof RecyclingPLUS wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern.

Das Businesskonzept

- Aufbau eines Bereiches Re-Use (Baumarkt für Gebrauchtes, Bauteilbörse): abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. werden zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Abfälle werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet.
- Verkauf gebrauchter/historischer Baustoffe.
- Verkauf weiterer überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte, z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erden, Kiese und Sande und weitere Substrate. Dabei soll es möglich sein, dass diese Materialien für den Kleinverkauf abgesackt zur Verfügung stehen. Weitestgehend sollen Materialien zum Verkauf stehen, die auch an dem Standort produziert/ generiert werden.
- Neben dem Direktverkauf gebrauchter/ historischer Baustoffe soll ein Internetvertrieb aufgebaut werden. Dieser kann in das bestehende System von www.bauteilnetz.de integriert werden.
- Die aktuell genehmigten und durchgeführten Recyclingaktivitäten bleiben erhalten und werden mit den neuen Funktionen verschränkt.

Umweltbildung inklusive

- Bildungsveranstaltungen zu den Themen Müllvermeidung, Abfalltrennung, Wiederverwertung und Klimaschutz sind gut mit dem Vorhaben zu verbinden.
- Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird dabei geachtet (Barrierefreiheit).
- Dies kann auch gut mit dem Inklusionsprojekt „Natur für Alle“ verbunden werden, das auf dem Schäferhof durchgeführt wird.
- Die räumliche und sachliche Infrastruktur ist vorhanden.
- Zu geeigneten Bildungsreferenten bestehen Kontakte.

Stand: Entwurf, 14.12.2016

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28
„Sondergebiet Schäferhof“

zwischen
der Gemeinde Appen,
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege,
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und
der Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie
Schäferhof
Schäferhofweg 30
25482 Appen
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand Rainer Adomat,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) folgender Durchführungsvertrag abgeschlossen:

Teil I: Allgemeines

§ 1
Flächen

Das Vertragsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1/1 (teilweise) der Gemarkung Appen mit einer Gesamtfläche von ca. 26.670 m² entsprechend des beigefügten Bebauungsplans (Anlage 1).

§ 2
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Recyclinghofs als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen als Teil der vorhandenen Einrichtung Schäferhof. Grundlage ist der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäfer-

hof“ der Gemeinde Appen sowie die Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlagen 2 und 3) und die Erschließung der in § 1 genannten Grundstücke.

§ 3

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“ mit Stand vom (Anlage 1) einschließlich Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Lageplan (Anlage 2) und Vorhabenbeschreibung (Anlage 3).

Teil II: Vorhaben

§ 4

Vorhaben

- 1 Das Vorhaben betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Recyclinghofs als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen als Teil der vorhandenen Einrichtung Schäferhof. Die Sozialgebundenheit des Vorhabens wird ausgewiesen durch die Schaffung von mindestens zehn Plätzen für Menschen, die dem Personenkreis gemäß § 53 und § 67 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) (SGB XII) zuzurechnen sind. Es wird von einer Aufbauphase von zwei Jahren ausgegangen. In einem ersten Abschnitt von einem Jahr nutzen mindestens zehn Bewohner der stationären Hilfe Schäferhof nach § 53 und § 67 SGB XII das Vorhaben zur Beschäftigung und Tagesstruktur. Angestrebt wird eine Beteiligung der beiden Personenkreise in einem Verhältnis von drei zu sieben (drei Personen gemäß § 53 / sieben Personen gemäß § 67). Nach erfolgreicher Implementierung des Angebots werden in einem zweiten einjährigen Abschnitt mindestens drei staatlich geförderte arbeitsmarktnahe Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis geschaffen. Hierbei sind möglichst auch Beschäftigte des Lebenshilfe-werkes Pinneberg zu berücksichtigen. Die Anzahl der aus diesen Personenkreisen eingesetzten Menschen soll im dreijährigen Mittel nicht unter zehn sinken.
- 2 Die geplanten Aktivitäten dürfen zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Kreises Pinneberg in seiner Funktion als Träger der Sozialhilfe führen. Dies gilt insbesondere auch für mögliche Kosten für Investitionen im Rahmen der geplanten Aktivitäten auf dem Recyclinghof.
- 3 Der Vorhabenträger erstattet der Gemeinde und dem Kreis Pinneberg jährlich Bericht über die Einhaltung der vereinbarten Beschäftigungsziele. Dieser Bericht ist bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen.
- 4 Zulässig aber nicht verpflichtend sind darüber hinaus die Aufbereitung und der Verkauf von Brennholz, Holzhackschnitzeln, Rindenmulch, Kompost u. ä. und gebrauchten Bauteilen zur Neuverwendung. Auch diese Tätigkeiten sind wie die übrigen Teile des Vorha-

bens nur sozialgebunden zulässig.

- 5 Die Baulichkeiten sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlagen 2 und 3) dargestellt.

§ 5

Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für das Vorhaben spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 vollständige und prüffähige Bauanträge bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Er wird spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 18 Monaten ab Baubeginn fertig stellen.
3. Die vorgenannten Fristen verlängern sich automatisch bei verzögernden Umständen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Insolvenz eines beauftragten Bauunternehmens, Schlechtwettertagen oder Streik um den entsprechenden Zeitraum, für den diese Umstände vorlagen. Der Vorhabenträger wird die Gemeinde auf solche Umstände unverzüglich hinweisen.
4. Der Vorhabenträger ist berechtigt, die vorgenannte Verpflichtung zur Umsetzung des Vorhabens von Dritten erfüllen zu lassen. Die Zahl der Beschäftigten aus dem Personenkreis gemäß Teil II § 4 muss jedoch immer überwiegen gegenüber der Zahl der sonstigen Beschäftigten.
5. Der Vorhabenträger verpflichtet alle Verträge mit gewerblichen Dritten so zu gestalten, dass die Vorgaben dieses Vertrages erfüllt werden und die Möglichkeit besteht, die Tätigkeit vom Dritten in angemessener Zeit zu beenden. Ein Wechsel dieser Vertragspartner ist durch die Gemeinde zu genehmigen. Es besteht ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Bedingungen dieses Vertrages erfüllt werden.

§ 6

Weitere Anforderungen an das Vorhaben

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und der externen Ausgleichsmaßnahmen. Dies sind:

- Private Grünfläche 1 (PG 1): Erhalt des Knicks, Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten („Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013).
- Private Grünfläche 2 (PG 2): Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (s. Artenauswahl Sträucher) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm).

- Private Grünfläche 2 (PG 3): Erhalt der bestehenden Gehölze am nördlichen Hang; Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (s. Artenauswahl Sträucher der textlichen Festsetzungen) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm).
- Externe Ausgleichsfläche: Auf dem Flurstück 42/11, Flur 16 in der Gemarkung Appen: Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzes durch 400 m² Anpflanzungen und einer Maßnahme zum Amphibienschutz auf 200 m² Fläche, die in Verbindung mit Kleingewässeranlagen im Osten des Appener Sees steht.

§ 7

Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens

Wird das Vorhaben aufgegeben oder wird durch die Gemeinde oder den Kreis Pinneberg festgestellt, dass die Verpflichtungen zur Sozialgebundenheit des Vorhabens nach § 4 dieses Vertrags über zwei Kalenderjahre in Folge nicht eingehalten werden, so ist jeglicher Betrieb auf dem Gelände innerhalb von sechs Monaten einzustellen. Alle Baulichkeiten sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers innerhalb von zwei Jahren zurückzubauen und die Fläche als landwirtschaftliche Fläche herzurichten. Dabei kann die Bodenaufschüttung verbleiben und ist mit einer mindestens 60 cm mächtigen Mutterbodenaufschüttung zu versehen. Die Belange der benachbarten ehemaligen Deponie in Bezug auf Sicherheit, Pflege und Entwässerung sind zu berücksichtigen.

Weiterhin kann die Gemeinde dann von diesem Vertrag zurücktreten und den Bebauungsplan aufheben oder durch einen Bebauungsplan ersetzen, der die bisherigen Nutzungen dort ausschließt.

Teil III: Erschließung

§ 8

Herstellung der Erschließungsanlagen

Sämtliche Erschließungsanlagen sind auf Kosten des Vorhabenträgers herzustellen. Ein Anschluss der Schmutzwasserleitungen an das bestehende Netz der Gemeinde Appen bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 9

Wechsel des Vorhabenträgers

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

§ 10

Veräußerung des Grundstücks, Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten seinem Rechtsnachfolger mitsamt Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorha-

beiträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung und zur Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Vertrauen auf die Aufstellung des Bebauungsplanes getätigt hat, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ungültigkeit des Bebauungsplans im Verlaufe eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt werden sollte.

§ 12 Aufschiebende Bedingung/Rücktrittsrechte

1. Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 in Kraft tritt.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag nach angemessener schriftlicher Fristsetzung zurückzutreten, wenn der Vorhabenträger die in Teil II § 5 Abs.2 genannten Fristen nicht einhält oder wenn die Sozialgebundenheit gemäß § 4 nicht mehr besteht.
3. Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichten die Parteien auf sämtliche sich hieraus oder daneben etwaig ergebenden Aufwendungsersatz – und/oder Schadenersatzansprüche.

§ 13 Vertragsstrafen

1. Erfüllt der Vorhabenträger die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht fristgerecht, kann die Gemeinde von dieser unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechend den Verstößen Vertragsstrafen von jeweils bis zu € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) fordern.
2. Bei mehrmaligen Vertragsverstößen werden jeweils bis zu € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) nach schriftlicher Anforderung der Gemeinde, insgesamt höchstens jedoch bis € 150.000 (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) fällig.
3. Die Höhe der im Einzelfall verwirkten Vertragsstrafe bestimmt die Gemeinde nach der Schwere des Vertragsverstößes, insbesondere nach dem Maß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und etwaigen durch den Vertragsverstoß erzielten Vorteilen.

4. Die jeweilige Vertragsstrafe wird durch schriftliche Anforderung der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger unter Benennung der Vertragsverletzung des Vorhabenträgers fällig. Vor Erhebung jeder einzelnen Vertragsstrafe mahnt die Gemeinde die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung und der damit vom Vorhabenträger übernommenen Pflichten mit angemessener Fristsetzung (im Regelfall: „Aufforderung zur Erfüllung der Vertragspflichten innerhalb eines Monats ab Zugang“) schriftlich an. Dabei ist der Vorhabenträger auf die drohende Vertragsstrafe schriftlich hinzuweisen.

§ 14

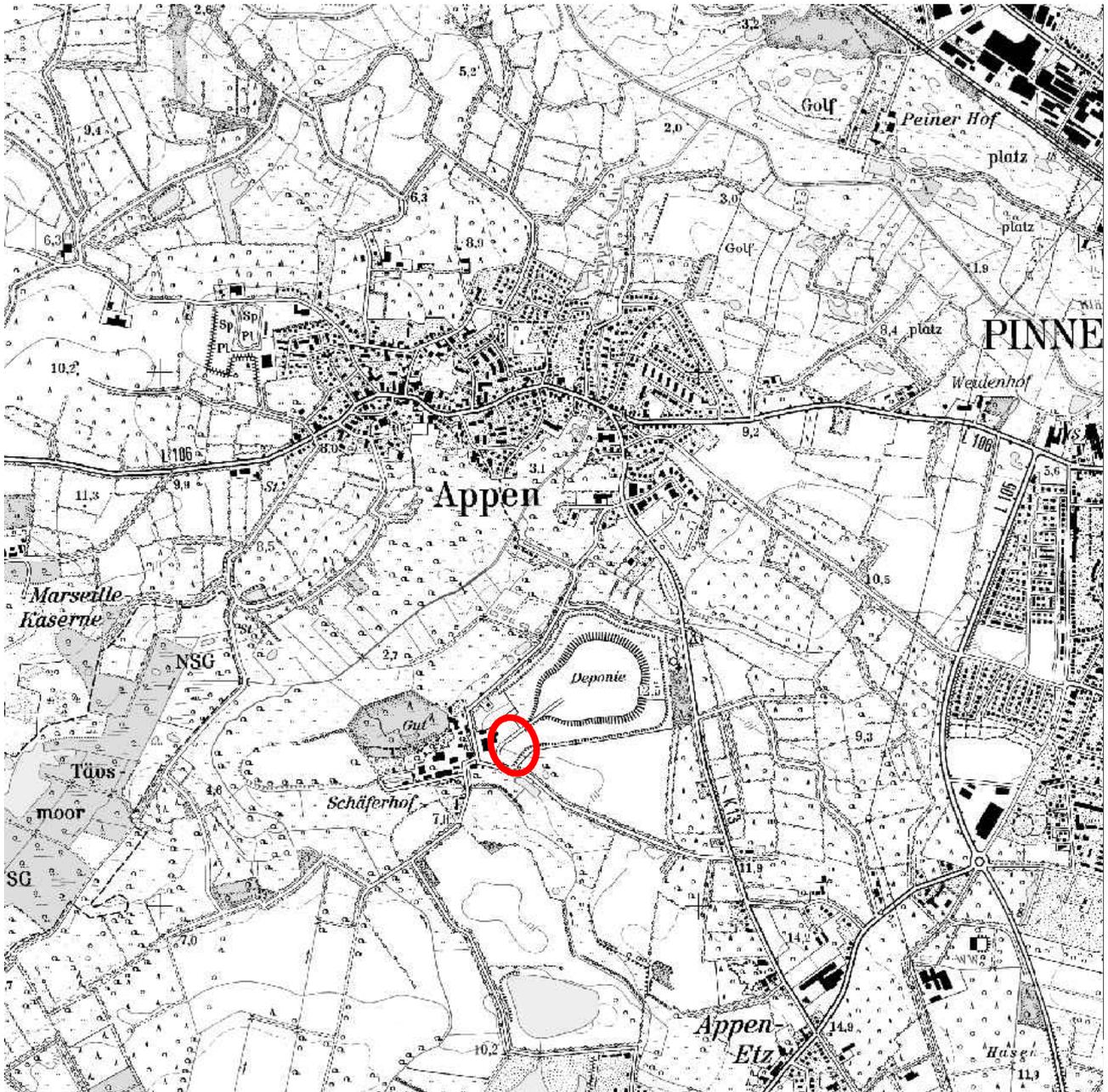
Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend möglich entsprechen.

Appen, den

(Bürgermeister)

(Vorhabenträger)



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

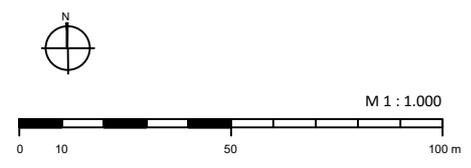
Satzung der Gemeinde Appen über der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

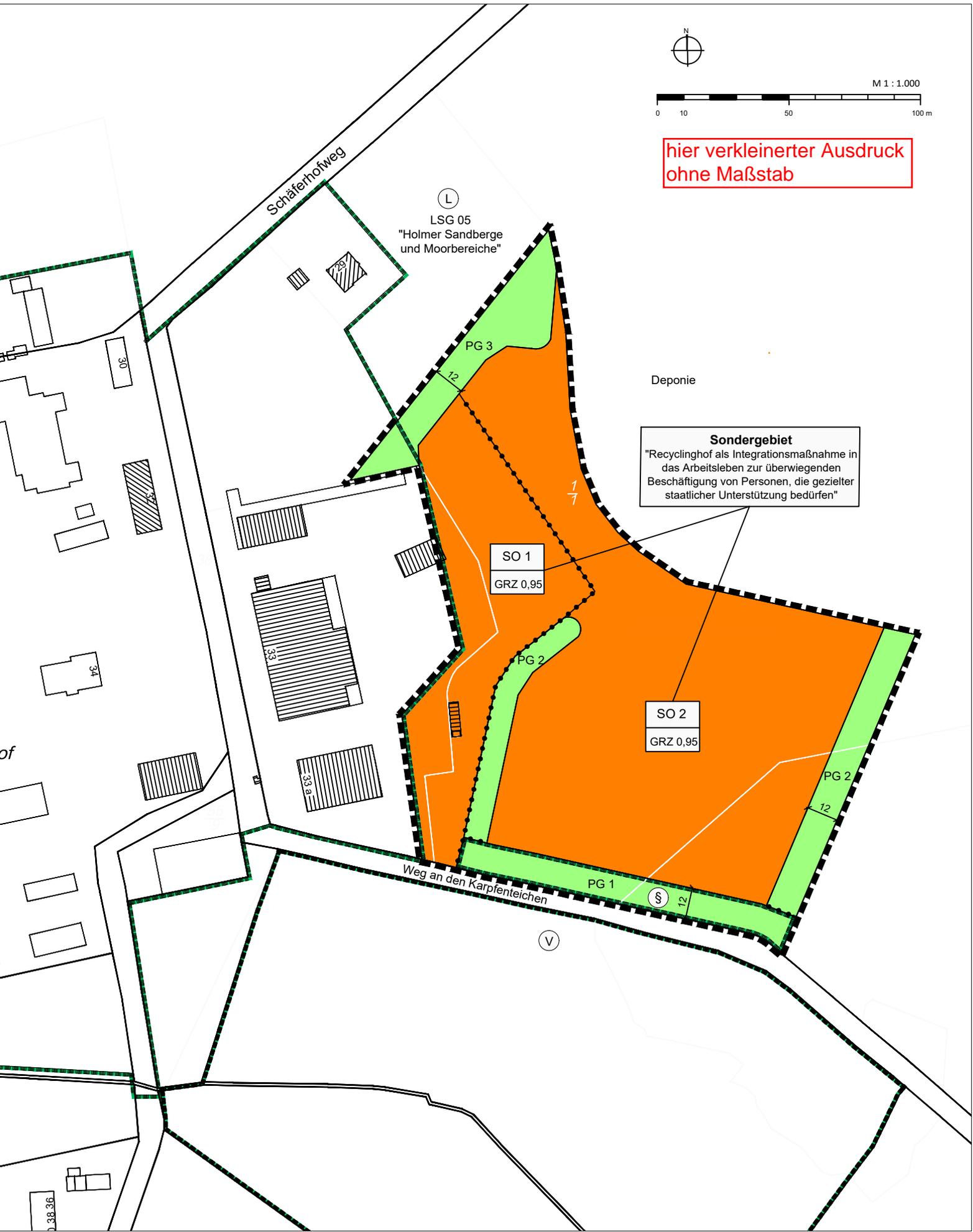
Stand: Entwurf zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, 11.01.2017

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)



hier verkleinerter Ausdruck
ohne Maßstab



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

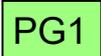
Art der baulichen Nutzung

- z.B.  Sonstiges Sondergebiet (mit Nummerierung) mit der Zweckbestimmung "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen" (s. textliche Festsetzungen 1.1 bis 1.4)

Maß der baulichen Nutzung

- 0,95 Grundflächenzahl als Höchstmaß

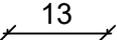
Grünflächen

- z.B.  Private Grünfläche mit Nummerierung (siehe textliche Festsetzung 1.5)

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

-  Bemaßung in m

Nachrichtliche Übernahmen

-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (siehe textliche Festsetzung 1.6 und Hinweis Nr. 2)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

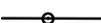
-  Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Knick)

-  Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG, LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

-  Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Darstellungen ohne Normcharakter

-  Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

-  Flurstücksgrenze

- z.B. $\frac{1}{1}$ Flurstücksnummer

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO) dient der Errichtung und der Betrieb eines Recyclinghofs als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen als Teil der vorhandenen Einrichtung Schäferhof.

Innerhalb der Sondergebiete sind zulässig:

- Sammlung, Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- Abfallagerungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zum Sammeln, Sortieren, Verwerten und Wiederaufarbeiten von Bau-, Gewerbe-, Industrie-, Haushaltsabfall sowie Verpackungen).

Dazu gehören insbesondere:

- Verkaufs-, Arbeits- und Lagerplätze für die Reinigung, die Sortierung, das Aufstapeln und die Verpackung von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge, Brennholz),
- Flächen für die Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, Schüttgut (insb. Sand, Kies), Bauschutt und Beton,
- Anlagen für die Anmeldung, Information und Kasse,
- Waage,
- Lagerplätze für Holzhackschnitzel und
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofs erforderliche Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind nicht zulässig:

- Wohnungen

1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Gebäude sind nur innerhalb des Sondergebietes 1 und nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m² zulässig.

1.4 Innerhalb des Sondergebietes 2 sind standortfeste bauliche Anlagen mit Ausnahme von Lagerflächen und Umschlagplätzen nicht zulässig.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.5 Innerhalb der privaten Grünfläche PG 1 ist der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen. Ein Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege ist zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.

Innerhalb der privaten Grünfläche PG 2 ist eine Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Innerhalb der privaten Grünfläche PG 3 sind die bestehenden Gehölze am nördlichen Hang zu erhalten und eine Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Artenliste Sträucher:

Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6 Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

1.7 Zur Beleuchtung der Wege und Flächen innerhalb des Plangebietes ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

- 2.1. Dacheindeckungen sind nur in den Farben Hellgrau bis Anthrazit, Rot bis Rotbraun oder Grün zulässig.
Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind zulässig.
- 2.2 Zulässig sind nur Werbeanlagen, die auf hier ansässige Firmen hinweisen.
Werbeanlagen dürfen durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Beleuchtung, das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sowie sich bewegende Werbeanlagen (z.B. auf Schienen oder sich drehend) sind unzulässig.

Hinweise

Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Gehölzrodung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln gem. § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Entfallenden Gehölze sind vor Beseitigung auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Als Ersatz ist die Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung vorzusehen.
(Siehe Begründung, Umweltbericht Kapitel 9.5 Absatz Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Knickschutz

2. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

Bodenschutz

3. Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Auffälligkeiten im Untergrund

4. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Baumschutz

5. Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen".
Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ Februar 2013, zu berücksichtigen.

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“ für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Appen, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2015 und 01.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf den Bebauungsplans Nr. 28 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Appen, den

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, den,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Appen, den

Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Appen, den

Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Appen, den

Bürgermeister



Schäferhof Recycling Plus (Planung)

A1 - Arbeits- und Lagerplatz für die Reinigung und das Sortieren von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge etc.)

A2 - Verkaufs- und Lagerplatz "Re-Use-Materialien"

> **4 - 6 Beschäftigte** für A1 + A2
 Aufgabenbereich: reinigen, sortieren, Brennholz spalten, aufstapeln, verpacken, Verkaufsassistent

Schäferhof Recycling (Bestand)

B - Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen und Schüttgut (insb. Sand, Kies, etc.)

2 Beschäftigte
 Aufgabenbereich: Platzreinigung und Assistenz bei der Be- und Entladung, ggf. Verkaufsassistent

C - Anmeldung, Information und Kasse (insb. Waage)

2 Beschäftigte
 Aufgabenbereich: Assistenz beim Wiegen, Abrechnen und Ablage, ggf. auch beim Verkauf

D - Annahme und Umschlag von Bauschutt, Beton etc.

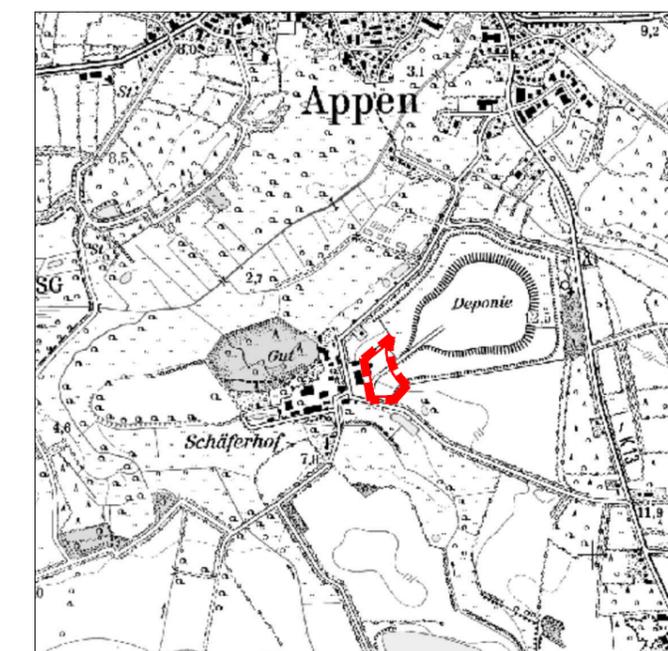
Schäferhof Heizwerk (Bestand)

E - Lagerplatz für Holzhackschnitzel

1 Beschäftigte

Legende

- Gebäude Bestand
- Überdachung Planung (Pulldach)
- Private Erschließungsfläche Bestand
- Tor
- Lagerfläche / Arbeitsplatz (versiegelt)
- Lagerfläche / Arbeitsplatz (unversiegelt)
- Grünfläche (Knick)
- Grünfläche (Wall)
- Grünfläche (Rasenfläche)
- Bäume (Bestand)
- Baum- / Strauchgehölze (Anpflanzung)
- Zaun
- Grenze des geplanten Sondergebiets im Bebauungsplan



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000
 Gemeinde Appen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28
 "Sondergebiet Schäferhof"

Vorhaben- und Erschließungsplan - Lageplan

Gemeinde Appen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“
und 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gleichzeitig:

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.02.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

 **ELBERG**
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

TOP Ö 16

Inhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat mit Schreiben vom 13.07.2015 mit Frist bis zum 17.08.2015 stattgefunden.

Eine erneute eingeschränkte Beteiligung des Kreises Pinneberg hat mit Schreiben vom 01.12.2015 mit Frist bis zum 08.01.2016 und mit Schreiben (E-Mail) vom 20.12.2016 mit Frist bis zum 20.01.2017 stattgefunden

1. Behörden / Träger öffentlicher Belange	4
1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. FNP), 20.08.2015	4
1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zum B-Plan 28), 20.08.2015	6
1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, (zur 9. Änd. FNP und zum B-Plan 28), erneute Stellungnahme, 07.01.2016	9
1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, 23.07.2015.....	14
1.5 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, 23.07.2015.....	14
1.6 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 22.12.2015	15
1.7 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, 16.07.2015	16
1.8 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein, 04.08.2015.....	17
1.9 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 29.07.2015.....	18
1.10 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Techn. Umweltschutz, Dez. 73, 27.08.2015	19
2. Landesplanerische Stellungnahme	20
2.1 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, <i>liegt noch nicht vor</i>	20

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken geäußert

(auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH
- azv Südholstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn
- Handwerkskammer Lübeck
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Stadtwerke Pinneberg
- Stadt Tornesch
- Stadt Schenefeld
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Kummerfeld
- Gemeinde Prisdorf
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Holm
- Gemeinde Moorrege
- Stadt Pinneberg
- Freie und Hansestadt Hamburg

1. Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. FNP), 20.08.2015

a) Untere Bodenschutzbehörde:

Für das geplante Sondergebiet liegen keine Hinweise vor, dass dort jemals Deponiefläche gewesen ist. Die Auswertung von Luftbildern aus dem Jahr 1963 und 1968 belegt, dass im geplanten Sondergebiet nicht verfüllt worden ist.

Da die geplante Nutzung der jetzt dort vorhandenen Nutzung entspricht, bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 28.

Da über die Beschaffenheit des Untergrundes des langjährig gewerblich genutzten Bereiches keine konkreten Informationen in Bezug auf mögliche Verunreinigungen vorliegen, ist im Vorwege der Bebauung eine orientierende Untergrunduntersuchung durch einen Sachverständigen für Altlastenfragen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist der UBB zur Beurteilung vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ob weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung erforderlich sind, ist abhängig von den vorzulegenden Untersuchungsergebnissen.

b) Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung sind bereits vorhanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bodenuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden in die Begründung (Kap. „Altlasten/ Bodenuntersuchung“) aufgenommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben:

„Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bau-schutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.“

Zu b)

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.1</p> <p>c) Untere Wasserbehörde - Grundwasser:</p> <p>Der 10. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.</p> <p>d) Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die derzeitige Nutzung der Fläche ist bis Ende 2016 befristet und an den Betrieb der Deponie gebunden.</p> <p>Anschließend erfolgt der komplette Rückbau dieser Flächennutzung. Eine bereits vorbelastende Nutzung ist als Argument für das Sondergebiet faktisch nicht heranzuziehen.</p> <p>Wie in den Unterlagen zum "Sondergebiet Schäferhof" beschrieben liegt die <u>Erweiterungsfläche innerhalb des regionalen Grünzugs des Regionalplans und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)</u>.</p> <p>Beide Ausweisungen ermöglichen kein Sondergebiet in der geplanten Art und Weise. Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die <u>Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan</u> -wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht- erforderlich.</p> <p>Da diese Zustimmung in den Unterlagen zwar benannt wird, aber nicht vorliegt, kann von mir keine positive Stellungnahme erfolgen. Das mit der Bauleitplanung beabsichtigte Sondergebiet ist deshalb abzulehnen.</p>	<p>Zu c)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>(Anmerkung: Es handelt sich hier um die 9. Änderung des Flächennutzungsplans).</p> <p>Zu d)</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell und durch eine Stellungnahme vom 07.01.2016 ersetzt worden / Abwägung dazu unter 1.3 zu d) bis f).</p>
<p>e) Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe <u>keine Anregungen</u>.</p>	<p>Zu e)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zum B-Plan 28),
20.08.2015**

a) Untere Bodenschutzbehörde:

Für das geplante Sondergebiet liegen keine Hinweise vor, dass dort jemals Deponiefläche gewesen ist. Die Auswertung von Luftbildern aus dem Jahr 1963 und 1968 belegt, dass im geplanten Sondergebiet nicht verfüllt worden ist.

Da die geplante Nutzung der jetzt dort vorhandenen Nutzung entspricht, bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 28.

Da über die Beschaffenheit des Untergrundes des langjährig gewerblich genutzten Bereiches keine konkreten Informationen in Bezug auf mögliche Verunreinigungen vorliegen, ist im Vorwege der Bebauung eine orientierende Untergrunduntersuchung durch einen Sachverständigen für Altlastenfragen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist der UBB zur Beurteilung vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ob weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung erforderlich sind, ist abhängig von den vorzulegenden Untersuchungsergebnissen.

b) Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser:

Der B-Plan 28 der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung sind bereits vorhanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bodenuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden in die Begründung (Kap. „Altlasten/ Bodenuntersuchung“) aufgenommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben:

„Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bauschutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.“

Zu b)

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden

Zu 1.2

c) Bodenschutzbehörde und Grundwasser:

In der Südostecke des B-Plans befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. Kartenausschnitt).



Der Brunnen wurde zwar zurückgebaut, doch sollte der Sachverhalt bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Sollten offene Lagerflächen für Recyclingmaterial eingerichtet werden, darf davon anfallendes, evtl. verunreinigtes Niederschlagswasser nicht versickern. Hierzu sollte der Plan konkrete Angaben machen.

Abwägungsvorschlag

Zu c)

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in die Begründung (Kap. „Ver- und Entsorgung“) aufgenommen.

Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Dieser Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.2</p> <p>d) Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die derzeitige Nutzung der Fläche ist bis Ende 2016 befristet und an den Betrieb der Deponie gebunden.</p> <p>Anschließend erfolgt der komplette Rückbau dieser Flächennutzung. Eine bereits vorbelastende Nutzung ist als Argument für das Sondergebiet faktisch nicht heranzuziehen.</p> <p>Wie in den Unterlagen zum .Sondergebiet Schäferhof beschrieben liegt die <u>Erweiterungsfläche innerhalb des regionalen Grünzugs des Regionalplans und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)</u>.</p> <p>Beide Ausweisungen ermöglichen kein Sondergebiet in der geplanten Art und Weise. Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die <u>Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan</u> -wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht- erforderlich.</p> <p>Da diese Zustimmung in den Unterlagen zwar benannt wird, aber nicht vorliegt, kann von mir keine positive Stellungnahme erfolgen. Das mit der Bauleitplanung beabsichtigte Sondergebiet ist deshalb abzulehnen.</p>	<p>Zu d)</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell und durch eine Stellungnahme vom 07.01.2016 ersetzt worden / Abwägung dazu unter 1.3 zu d) bis f).</p>
<p>e) Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe <u>keine Anregungen</u>.</p>	<p>Zu e)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, (zur 9. Änd. FNP und zum B-Plan 28), erneute Stellungnahme,
07.01.2016

a) Untere Bodenschutzbehörde - Team Bodenschutz und Grundwasser

Zur 9. Änderung FNP und zum B-Plan 28:

Die Änderungen bzw. neu eingereichten Unterlagen berühren den Bereich Bodenschutz und Altlasten nicht.

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 20.08.2015 (siehe unten) bleibt daher bestehen.

Für das geplante Sondergebiet liegen keine Hinweise vor, dass dort jemals Deponiefläche gewesen ist. Die Auswertung von Luftbildern aus dem Jahr 1963 und 1968 belegt, dass im geplanten Sondergebiet nicht verfüllt worden ist.

Da die geplante Nutzung der jetzt dort vorhandenen Nutzung entspricht, bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 28 und keine Bedenken gegen die Umsetzung des F-Planes.

Da über die Beschaffenheit des Untergrundes des langjährig gewerblich genutzten Bereiches keine konkreten Informationen in Bezug auf mögliche Verunreinigungen vorliegen, ist im Vorwege der Bebauung eine orientierende Untergrunduntersuchung durch einen Sachverständigen für Altlastenfragen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist der UBB zur Beurteilung vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ob weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung erforderlich sind, ist abhängig von den vorzulegenden Untersuchungsergebnissen

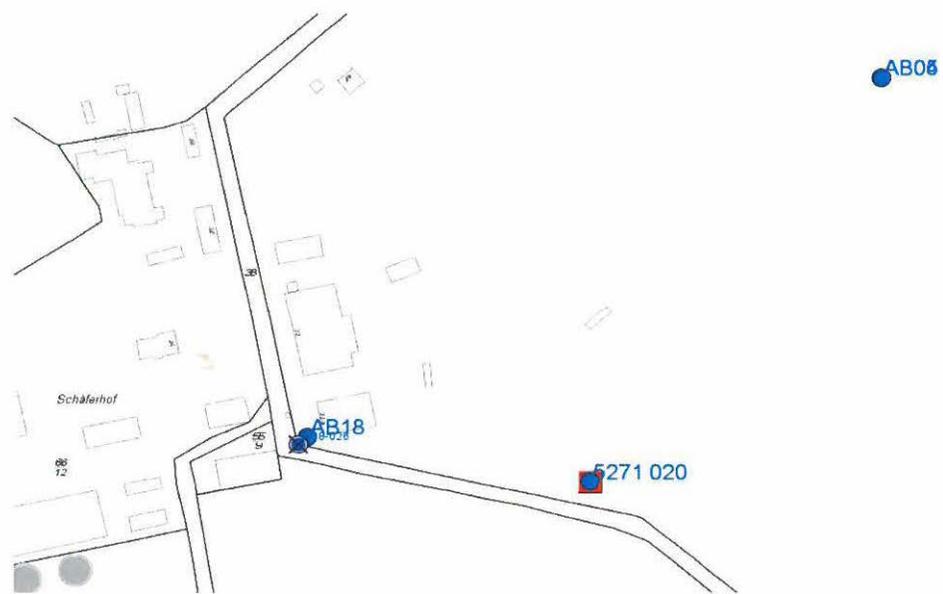
Zu a)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bodenuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden in die Begründung (Kap. „Altlasten/ Bodenuntersuchung“) aufgenommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben:

„Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bau-schutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.“

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.3</p> <p>b) Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser:</p> <p><u>Zur 9. Änderung FNP:</u></p> <p>Die 9. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden.</p> <p><u>Zum B-Plan 28:</u></p> <p>Der B-Plan 28 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und –behandlung sind bereits vorhanden.</p>	<p>Zu b)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>c) Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</p> <p><u>Zur 9. Änderung FNP:</u></p> <p>Der 9. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.</p> <p><u>Zum B-Plan 28:</u></p> <p>In der Südostecke des B-Plans befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. Kartenausschnitt). Der Brunnen wurde zwar zurückgebaut, doch sollte der Sachverhalt bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten offene Lagerflächen für Recyclingmaterial eingerichtet werden, darf davon anfallendes, evtl. verunreinigtes Niederschlagswasser nicht versickern. Hierzu sollte der B-Plan konkrete Angaben machen.</p>	<p>Zu c)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:</p> <p>Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in die Begründung (Kap. „Ver- und Entsorgung“) aufgenommen.</p> <p>Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Dieser Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Zu 1.3

Untere Naturschutzbehörde:

d) Zur 9. Änderung FNP:

Die derzeitige Nutzung der Fläche ist bis Ende 2016 befristet und an den Betrieb der Deponie gebunden. Anschließend erfolgt der komplette Rückbau dieser Flächennutzung. Eine bereits vorbelastende Nutzung ist als Argument für das Sondergebiet faktisch nicht heranzuziehen.

Wie in den Unterlagen zum „Sondergebiet Schäferhof“ beschrieben liegt die Erweiterungsfläche innerhalb des regionalen Grünzugs des Regionalplans und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 05).

Beide Ausweisungen ermöglichen kein Sondergebiet in der geplanten Art und Weise. Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan –wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht- erforderlich.

Da diese Zustimmung in den Unterlagen zwar benannt wird, aber nicht vorliegt, kann von mir keine positive Stellungnahme erfolgen. Das mit der Bauleitplanung beabsichtigte Sondergebiet ist deshalb abzulehnen.

e) Zum B-Plan 28:

Die mit Schreiben vom 01.12.2015 ergänzten Unterlagen sind im Fachdienst Umwelt erneut geprüft worden.

Der beigelegte Plan vom 24.11.2015 differenziert die geplante Flächennutzung auf der Sondergebietsfläche.

Für die Flächen mit der Bezeichnung A – C ist eine Aufschlüsselung mit einer Zuordnung zu der sozialen Einrichtung „Schäferhof“ vorgenommen, die vom Grundsatz hier nachvollzogen werden kann. Diese Zuordnung ist für die Teilfläche D nicht erkennbar.

Zu d)

Es hat eine Überarbeitung der Planungsgrundlagen stattgefunden.

Die neue Planungsgrundlage wurde dem Kreis Pinneberg zur einzelfachlichen Vorprüfung zugesandt. Am 3.11.2016 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Appen, dem Kreis Pinneberg und dem Planungsbüro Elbberg statt. Es wurden Angaben zur Gewährleistung der Sozialgebundenheit, zur Rückbauverpflichtung und Standortgebundenheit des Vorhabens in den Unterlagen ergänzt. Im Anschluss wurden die Unterlagen nochmals dem Kreis (per E-Mail am 20.12.2016) zur Stellungnahme zugesandt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass ein Antrag auf Zielabweichung im Sinne des §13 Landesplanungsgesetz SH nicht erforderlich wird. Und eine Landesplanungsanzeige gem. § 11 LaplaG zu einem geeigneten Zeitpunkt unter Einbeziehung der Kreisplanung und der Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Mit Stellungnahme vom 11.01.2017 wurde den überarbeiteten Unterlagen einschl. der Ergänzungen der vertraglichen Verpflichtungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt und bestätigt, dass der jetzt dargestellte Rahmen eine Situation beschreibt, die ein Sondergebiet an dem Standort möglich macht.

Zu e)

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

Auf der Teilfläche D sollen die bisher dort stattfindenden abfallwirtschaftlichen Funktionen beibehalten werden.

Auf dieser Teilfläche wird i.d.R. kein Beschäftigter mit Behinderung eingesetzt, da dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Dies wird in der Vorhabenbeschreibung erläutert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.3</p> <p>f) Trotz dieser inhaltlichen Wertung bleibt es bei der in der Stellungnahme vom 20.08.2015 gemachten Aussage:</p> <p>„Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die <u>Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan</u> – wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht - erforderlich.“</p> <p>So lange eine derartige Zustimmung nicht in Aussicht gestellt ist, muss das beabsichtigte Sondergebiet abgelehnt werden.</p>	<p>Zu f)</p> <p>Es hat eine Überarbeitung der Planungsgrundlagen stattgefunden.</p> <p>Siehe Abwägung zu d).</p>
<p>g) Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p><u>Zur 9. Änderung FNP und zum B-Plan 28:</u></p> <p>Ich habe <u>keine Anregungen</u>.</p>	<p>Zu g)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen,
23.07.2015

Die textliche Festsetzung 1.2 ist nicht aussagekräftig, da daraus nicht erkennbar ist, welche Vorhaben zulässig sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Festsetzungen werden in der Fassung zur öffentlichen Auslegung konkretisiert.

1.5 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz,
23.07.2015

Es sind Angaben zur vorhandenen oder geplanten Löschwasserversorgung im B-Plan erforderlich, da die vorhandene Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ungenügend ist.

Da die Gemeinde für den Löschwasser-Grundsatz zuständig ist, rate ich dringend anzugeben, wieviel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung steht. Der Mehrbedarf für die Recyclinganlage kann dann als Objektschutz im Bauantragsverfahren gefordert werden.

Ich empfehle eine eigene Löschwasserversorgung z.B. über einen Löschwasserteich im B-Plan für die Recyclingfläche vorzusehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Angaben zur Löschwasserversorgung werden wie folgt ergänzt (Kap. „Ver- und Entsorgung“):

Die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ist ungenügend, deshalb sind auf dem Schäferhofgelände weitere Entnahmestellen geschaffen worden. Zur Löschwasserversorgung stehen die folgenden vier Entnahmestellen zur Verfügung:

Punkt 1 (südl. Reithalle) = Zisterne, 800 m³, mit 2 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Punkt 2 = Unterflurhydrant, an Gemeindestrasse, DN 100 Stichleitung, max. 800 Liter/Minute

Punkt 3 = Karpfenteich

Punkt 4 = Regenrückhaltebecken, 500 m³ Minimum, mit 1 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Die Distanz von allen 4 Entnahmestellen zum Recyclinghof liegt bei max. 250 m.

Detaillierte Regelungen dazu werden im Genehmigungsverfahren getroffen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.6 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit,
22.12.2015

Zum vorgelegten B-Plan 28, der 9. Änderung des F-Plans und 3. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 keine Bedenken erhoben.

Wir weisen bereits jetzt auf die erforderlichen Sichtdreiecke im Ein- und Ausfahrtsbereich hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ein- und Ausfahrtsbereich bleibt unverändert: Eine wesentliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist durch die Planung nicht zu erwarten.

**1.7 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein,
16.07.2015**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem: § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der in der Begründung (s. Kap. „Archäologie“) bereits enthaltene Hinweis wird ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.8 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein,
04.08.2015

Grundsätzlich befürworten wir das Projekt des Schäferhofes Appen.

Zu der geplanten Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet haben wir folgende Anmerkung.

Nachdem im Jahr 2012/2013 die Fläche der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Pinneberg um circa 8 ha verringert wurde, wird jetzt hier wieder die Gesamtfläche verkleinert. Damit es nicht zu einer Verschlechterung des Landschaftsschutzes im Kreis kommt, sollte bei einer Genehmigung des Entlassungsantrages aus dem LSG als Ausgleich entweder eine Ausgleichsfläche/maßnahme definiert werden oder ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet erweitert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird in einem separaten Verfahren erfolgen.

1.9 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH,
29.07.2015

vielen Dank für die Zusendung o.g. Planunterlagen, zu denen wir folgende Anmerkungen haben:

Wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung gerade bei der Entwicklung von Wohnen eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und abgestimmte Flächennutzung ist.

Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNV-erschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die im Gegensatz zu zahlreichen anderen Aspekten fehlende ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber an geeigneter Stelle folgendermaßen zu ergänzen:

„Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6669 Moorrege - Appen - Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Appen, Friedhof“, die sich in einer Entfernung von ca. 700 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit außerhalb des im Regionalem Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg für die Raumkategorie definierten Einzugsbereichs für Bus-ÖPNV von 600 m (Radius). Die Buslinie 6669 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.“

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung werden im Kapitel „Erschließung“ die entsprechenden Aussagen zum ÖPNV-Anschluss ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.10 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
S.-H., Techn. Umweltschutz, Dez. 73,
27.08.2015**

Aus dem Dezernat 73 (LLUR) kommt noch der Hinweis, dass die Zufahrt zur Deponie gewährleistet sein muss.

Detailfragen hierzu bitte direkt an Herrn Gerdes: Telefon 04347/704-631.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Zufahrt zur Deponie bleibt bestehen.

2. Landesplanerische Stellungnahme

**2.1 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein,
Staatskanzlei, Abt. Landesplanung,
*liegt noch nicht vor***

Nach Rücksprache wird eine Landesplanungsanzeige gem. § 11 LaplaG zu einem geeigneten Zeitpunkt unter Einbeziehung der Kreisplanung und der Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Gemeinde Appen

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Entwurf zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, 20.02.2017

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft
ELBBERG Stadtplanung
TGP Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:

ELBBERG Stadtplanung
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse; ELBBERG
Dipl.-Ing. Anja Gomilar, ELBBERG

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP
Dipl.-Ing. Maria Julius, TGP

Inhalt:

1 Allgemeines.....	4
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Lage des Plangebiets / Bestand	5
2 Planungsvorgaben.....	6
2.1 Ziele der Raumordnung	6
2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)	7
2.3 Landschaftsplan	8
2.4 Flächennutzungsplan	11
2.5 Bestehende Bebauungspläne	12
3 Städtebauliches Konzept	13
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	13
3.1.1 Sozialgebundenheit	14
3.1.2 Rückbauverpflichtung.....	15
3.2 Unterlagen zum Bebauungsplan.....	15
3.3 Art der baulichen Nutzung.....	16
3.4 Maß der baulichen Nutzung	17
3.5 Grünordnung.....	17
3.6 Gestaltungsvorschriften.....	18
4 Erschließung.....	19
5 Ver- und Entsorgung.....	20
6 Altlasten / Bodenuntersuchung / Brandschutz	21
7 Immissionsschutz	22
8 Flächen und Kosten	23
9 Umweltbericht	23
9.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans	23
9.2 Methodik.....	24
9.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes	24
9.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des B-Plans	25

9.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
9.6	Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)	32
9.7	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	32
9.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
9.9	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	34
9.10	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	35

Anlagen

- Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Lageplan und Vorhabenbeschreibung

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Konzepte und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28, ohne Maßstab, Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde von der Gemeinde Appen beschlossen, um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt rund 1.300 m südlich der Ortslage Appen abseits der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ zwischen dem Schäferhofgelände im Westen und der Deponie im Osten. Die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende soziale Einrichtung des Schäferhofs hat sich aus einem früheren Gutsbetrieb entwickelt. Die östlich angrenzende ehemalige Mülldeponie tritt als inzwischen weitgehend begrünte Aufschüttung weithin in Erscheinung. Die Deponie ist mittlerweile abgedeckt und die Nachsorge geregelt, die der Schäferhof als Grundeigentümer mit Unterstützung des Kreises Pinneberg und des Landes Schleswig-Holstein übernommen hat.

Nördlich grenzt eine größere Hausgartenfläche (zum Grundstück Schäferhofweg Nr. 29) und westlich das Gelände eines Holzbetriebes unmittelbar an. Im Süden verläuft der Weg an den Karpfenteichen, der als Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und zum Schäferhof dient. Die Straße wurde kürzlich durch Gemeinde und Schäferhof saniert.

Südlich der Straße verläuft in ca. 85 m Entfernung der Krabatenmoorgraben.

Das Plangebiet umfasst eine am Rande der ehem. Deponie liegende Fläche, die mit einer bis Ende 2016 befristeten Genehmigung als Annahmestelle für Recyclingstoffe genutzt wurde. Derzeit läuft ein Antrag auf Verlängerung der Plangenehmigung, die die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Bebauungsplans überbrücken soll. Derzeitiger Pächter und Betreiber ist die Firma Heidorn Recycling Nord GmbH (HRN) aus Tornesch, eine Gesellschaft der Otto Dörner Gruppe aus Hamburg.

Zum Stiftungsauftrag des Schäferhofs zählt die Aufgabe, sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dafür werden geeignete Angebote geschaffen und weiterentwickelt. Heute existieren 52 Heimplätze mit integriertem Beschäftigungsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen. Außerdem gibt es 80 Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Historische Entwicklung des Schäferhofs

Die Stiftung Hamburger Arbeiter – Kolonie wurde 1891 mit dem Ziel gegründet, wohnungslosen Menschen bei der Reintegration in die Gesellschaft zu helfen. Für Menschen, die dauerhaft ohne fremde Unterstützung nicht leben konnten, wurde 1898 der Schäferhof in Appen durch die Stiftung erworben. Auf diesem über 300 ha großen Gutsbetrieb wurden in der Folgezeit stets zwischen 50 und 100 Personen aufgenommen und in der Landwirtschaft beschäftigt. Je nach individueller Problemlage oder Entscheidung konnte der Aufenthalt wenige Wochen oder viele Jahre dauern. Bis 1961 konnte man auf diese Weise den aufgenommen Personen Kost und Logis gewähren, ohne dauerhaft auf staatliche Zuschüsse angewiesen zu sein.

In der Folgezeit wurde der Heimbetrieb überwiegend durch staatliche Pflegegelder im Rahmen der Sozialhilfe finanziert. Gleichwohl blieb zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Heimbewohner in der Landwirtschaft bestehen. Allerdings bot die Landwirtschaft aufgrund der rasanten Mechanisie-

rung und Spezialisierung immer weniger Einsatzmöglichkeiten für gering qualifizierte Menschen und Menschen mit einer Suchterkrankung.

Um zu den staatlichen Pflegegeldern zusätzliche, notwendige Einnahmen zu erwirtschaften und auch aus grundsätzlichen sozialtherapeutischen Überlegungen, wurde neben der Landwirtschaft seit ca. 1975 in Kooperation mit einem Privatunternehmer ein holzverarbeitender Betrieb aufgebaut. Die Stiftung führte diese Holzverarbeitung als Zweckbetrieb im Rahmen der Sozialhilfe, um sozial ausgegrenzten Menschen eine Beschäftigung mit Zuverdienstmöglichkeiten und ggf. auch eine Vorbereitung auf Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Grundsituation ist bei vielen Änderungen im Detail auch heute noch gegeben. Der Schäferhof ist mit mehreren Maßnahmen Standort eines Zweckbetriebes der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Für stationäre Maßnahmen nach den §§ 67 ff und 53 ff des Sozialgesetzbuches XII werden ca. 50 Heimplätze auf dem Schäferhof vorgehalten. Dort findet die Aufnahme, Unterbringung und sozialpädagogische Unterstützung von wohnungslosen, hilfsbedürftigen Menschen statt. Die Heimanlage soll in Absprache mit dem Land Schleswig – Holstein, als für die Wohnungslosenhilfe zuständiger Sozialhilfeträger, an diesem Standort erhalten bleiben.

In Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg, der der zuständige Sozialhilfeträger für Leistungen für Suchtkranke ist, sind die Plätze für wohnungslose Menschen ergänzt worden um Plätze für chronisch mehrfach beeinträchtigte Alkoholranke.

Die stationäre Hilfe ist insgesamt dadurch geprägt, dass sie im Gegensatz zum früheren System der Vollversorgung mit zentralistischen Strukturen heute auf kleinere Einheiten setzt, in denen sich Gruppenstrukturen und eine möglichst weitgehende selbstbestimmte Organisation des Alltags als prägend darstellen.

Im Kontext der stationären Unterbringung werden Maßnahmen der Beschäftigung und Arbeitstherapie vorgehalten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3).

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Teil eines „regionalen Grünzuges“ dargestellt, der sich südlich von Appen nach Südwesten bis nach Holm und Wedel erstreckt (siehe Abbildung 2). Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind als „Gebiete mit besonderem Vorrang zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Punktlinie) bzw. „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Roh-

stoffe“ (Kies- und Sandabbau) (Punktschraffur) ausgewiesen. Das östlich gelegene Deponiegelände ist entsprechend gekennzeichnet (eingekreistes A).

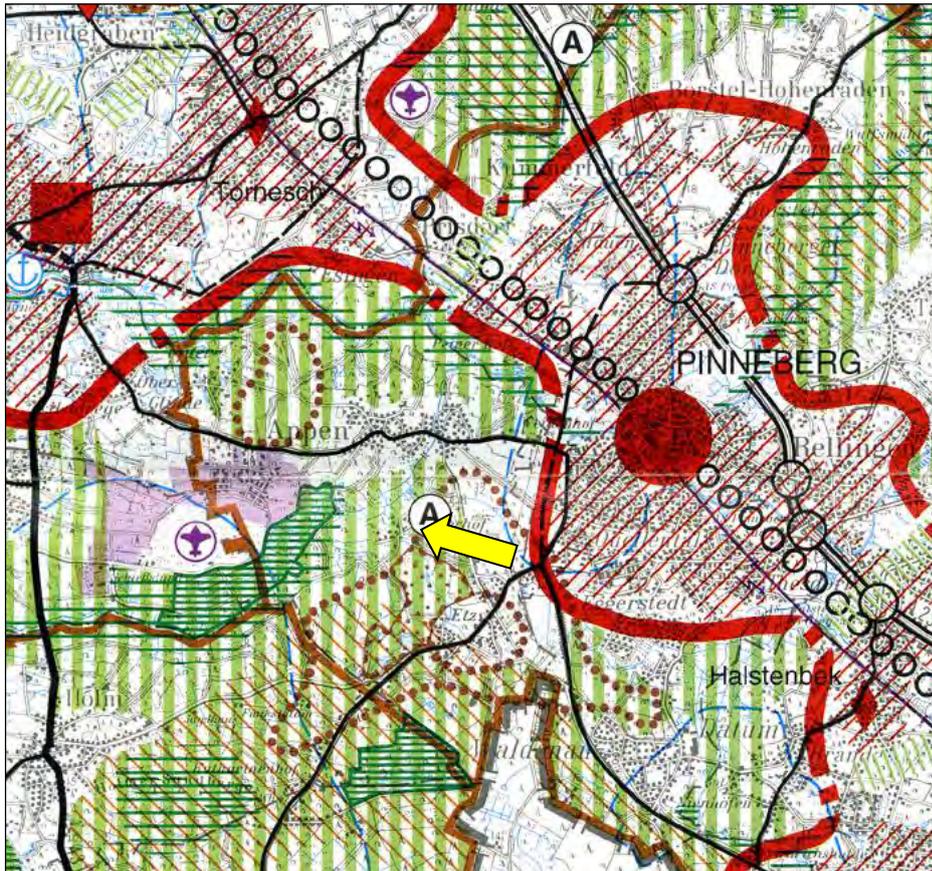


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), M. 1:100.000, mit Kennzeichnung des Plangebietes (Gelber Pfeil)

Für den Bereich des Schäferhofs wurde im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG) (in der damals gültigen Fassung, in der aktuellen Fassung vom 27. Januar 2014 ist der Bezug § 13 LaplaG) von den Zielen des Regionalplans durchgeführt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LaplaG vorliegen und einer Abweichung von den Darstellungen und den Zielsetzungen eines regionalen Grünzugs zugestimmt.

Die Festsetzung als Sondergebiet in diesem Bebauungsplan Nr. 28 wird aus der Darstellung der in Aufstellung befindlichen 9. Änderung des FNP entwickelt werden, der ebenfalls eine Darstellung als Sondergebiet vorbereitet. Im Rahmen der 9. FNP-Änderung wird mit der Landesplanung abgestimmt, ob ein weiterer Antrag auf Zielabweichung im Sinne des §13 Landesplanungsgesetz SH für die 9. FNP-Änderung erforderlich wird.

2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Randzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG 05) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Schutzzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen

umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 der LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferlandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recycling-betriebes im Rahmen des Sondergebietes berührt werden könnten, sind die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Für den Bereich des Schäferhofs ist im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ eine Entlassung des Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg mit der „1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Holmer Sandberge und Moor-bereiche" (LSG 05) vom 20.12.2002“ erfolgt.

Im Zusammenhang mit der 9. Flächennutzungsplanänderung und diesem Bebauungsplanverfahren ist über eine Entlassung des geplanten Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg zu entscheiden.

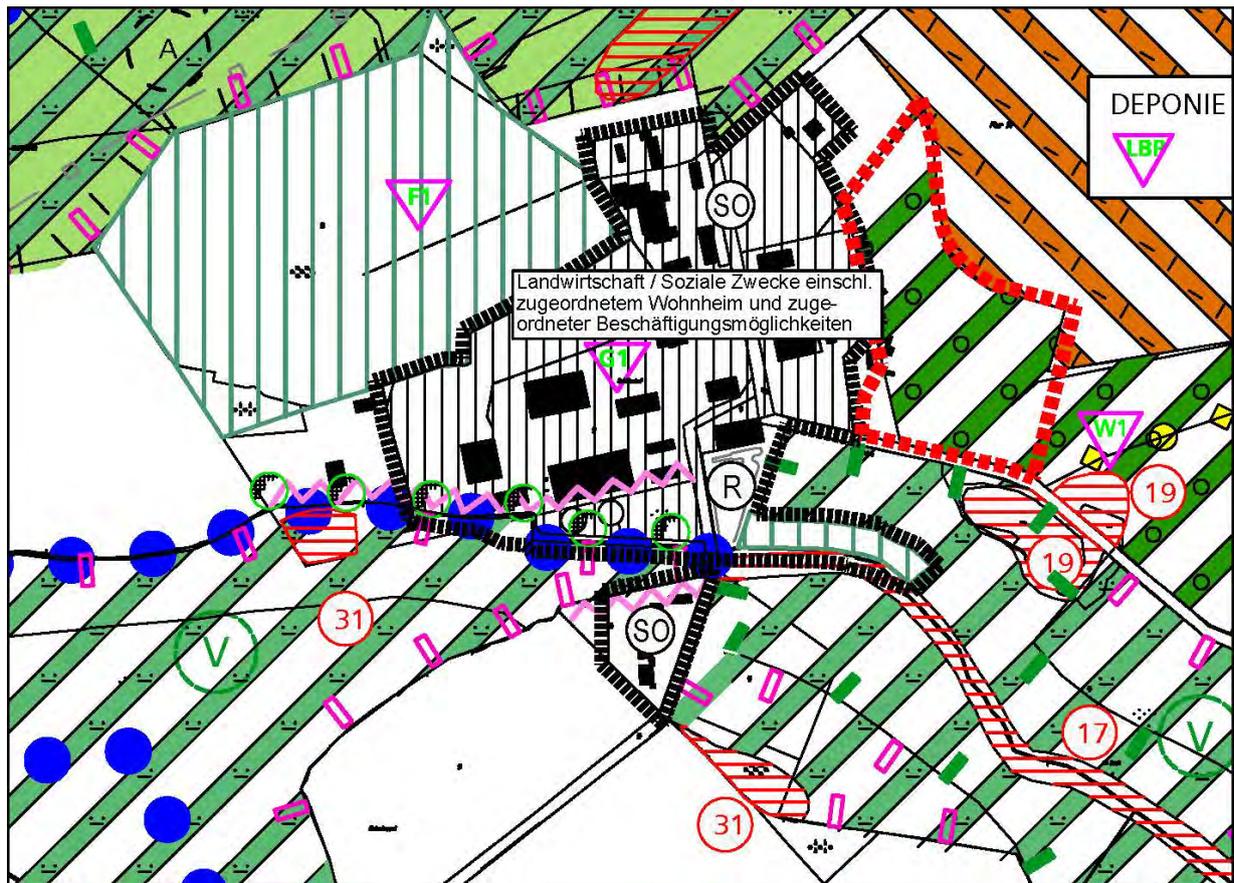
2.3 Landschaftsplan

Bisherige Darstellung im Landschaftsplan

Für den Bereich des Plangebietes (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie weitere Flächen südlich der Deponie wird in der bisherigen Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen das Entwicklungsziel „besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ bestimmt (s. Abbildung 3).

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans, die parallel im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt ist, wurde der Bereich des Schäferhofs entsprechend der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ übernommen.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope (ehemals § 15a, waagerechte rote Schraffur mit Nummerierung).



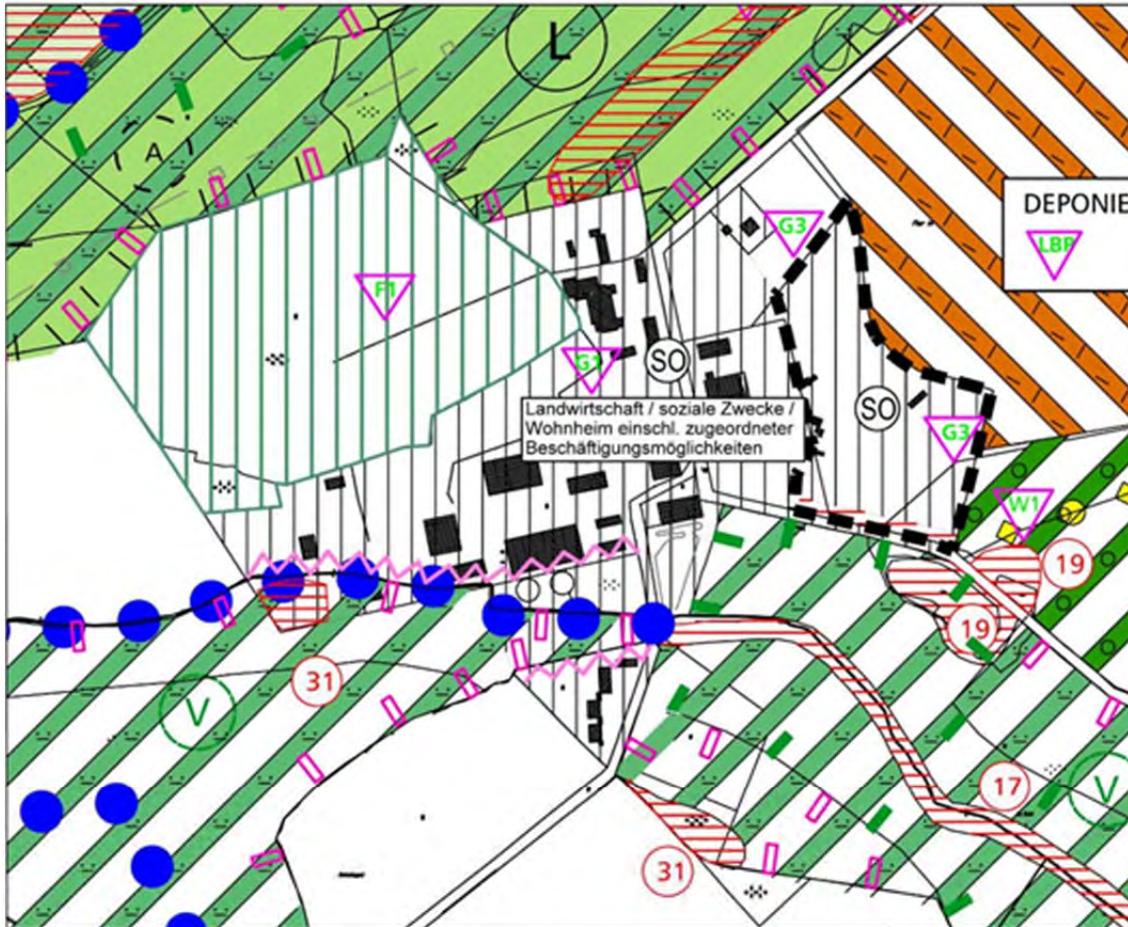
	Sondergebiet mit Zweckbestimmung Landwirtschaft, Soziale Zwecke, einschl. zugeordnetem Wohnheim u. zug. Beschäftigungsmöglichkeiten R: Standort Regenrückhaltebecken		Besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung
	Erhaltung und Entwicklung des Altbaumbestandes		Fließgewässer mit besonderer Eignung für naturnahen Gewässerumbau/ Anpflanzung Ufergehölz
	Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht		Wald nach LWaldG / F1: Besonders geeigneter Bestand zum langfristigen Umbau nicht standortheimischer Gehölze
	Eignungsflächen für den Biotopverbund (§5 Abs. 2 Nr. 3b L - PlanVO)		Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
	Besonders geeignete Flächen zum Erhalt / zur Förderung extensiver (Feucht)grünlandnutzung		Grenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Landschaftsplans

Abbildung 3: Ausschnitt aus der 2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

3. Änderung des Landschaftsplans

Für die Aufnahme des Plangebietes in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Sondergebiet ist eine Anpassung des Landschaftsplans erforderlich. Diese Änderung des Landschaftsplans erfolgt parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung und zur Bebauungs-planaufstellung.

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplanänderung übernommen.



3. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN APPEN - SCHÄFERHOF ENTWICKLUNG

Für die 3. Landschaftsplanerische Änderung relevant:

-  Sondergebiet mit Zweckbestimmung Landwirtschaft, soziale Zwecke, Wohnheim einschl. zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten
-  Geschützte Biotope §30 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG
-  Ruderalfluren, Sukzession/Neuentwicklung (Schwerpunkte)
-  Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern/ Besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung
-  Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand
-  Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Landschaftsplans

Arbeitsgemeinschaft
Planungsgruppe Eibberg /
Trüper • Gondesen • Partner



M 1 : 5.000
Lübeck, den 20.03.15

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA

Abbildung 4: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

2.4 Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist das Plangebiet einschl. der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin sind eine Wasserfläche und eine nicht mehr vorhandene Stromfreileitung dargestellt. Die östlich angrenzende Deponie ist als kartierte Altablagerung „A 8“ gekennzeichnet.

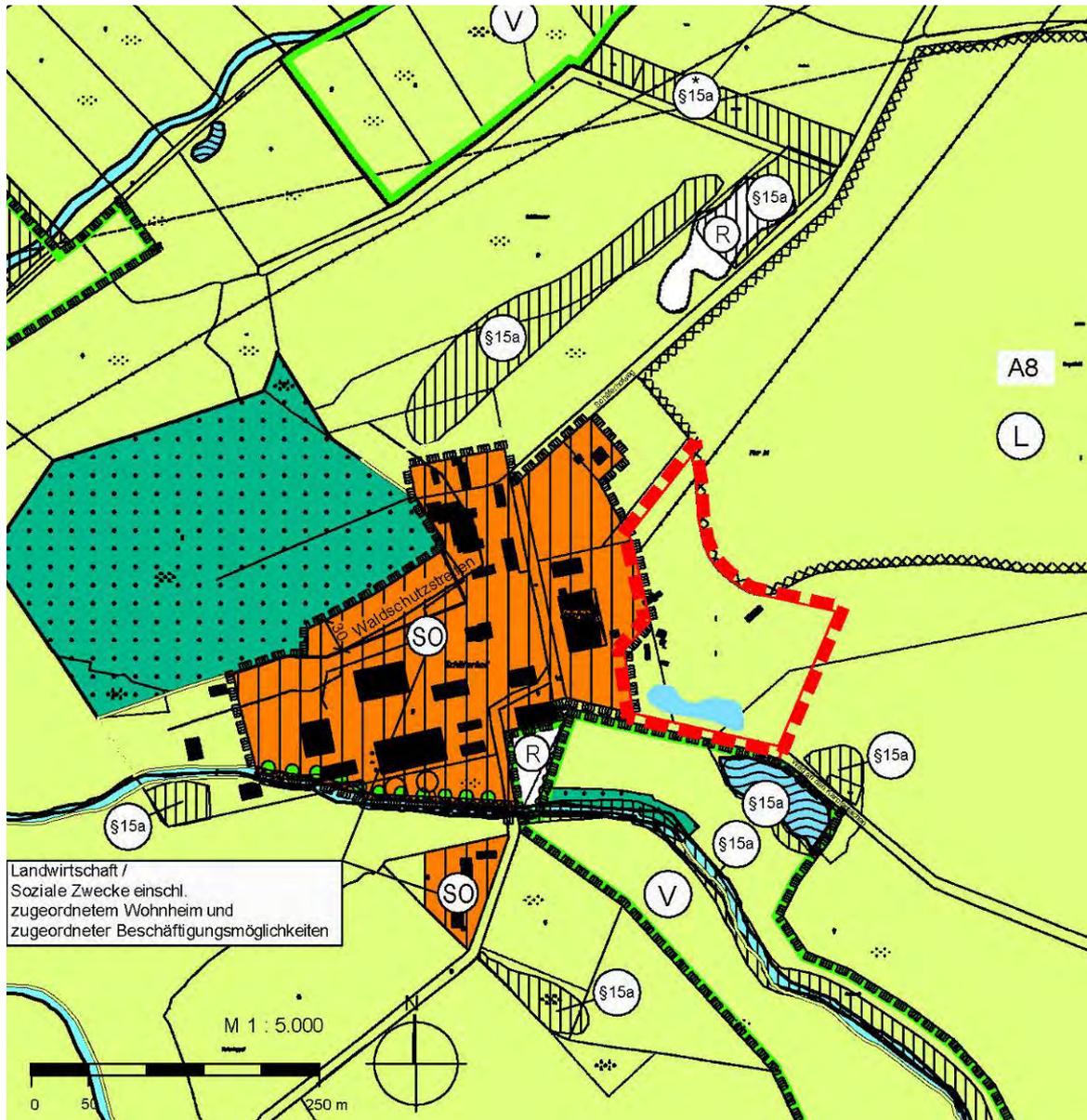


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Schäferhof entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft /

Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt.

Südlich der Straße Weg an den Karpfenteichen ist der Krabatenmoorgraben einschließlich angrenzenden Flächen als Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Mehrere nach § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (ehemals § 15a) liegen in den Randbereichen der bebauten Flächen des Schäferhofes, zwei davon südöstlich des Plangebietes.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 28 wird der Flächennutzungsplan geändert (9. Änderung).

Das Plangebiet wird insgesamt als **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die gegenwärtig vom Recyclingbetrieb genutzte Fläche. Die Darstellung des Sondergebietes grenzt an die für das Gelände des Schäferhofes im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bereits aufgenommene Darstellung als Sondergebiet an. Die Zweckbestimmung wird übernommen, um eine einheitliche Darstellung des gesamten Schäferhofgeländes zu erhalten.

Primäres Ziel ist die planerische Sicherung eines Recyclinghofes als soziale Einrichtung des Schäferhofes. Die dargestellte Baufläche geht nicht über den bereits bebauten Bereich hinaus. Neue, bisher noch nicht beanspruchte Flächen werden nicht einbezogen. Auch die östlich angrenzende Fläche der Deponie liegt außerhalb des Änderungsbereiches.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung und der Beschäftigung von Heimbewohnern im Bereich des Recyclingbetriebes soll die Verzahnung von Heimbetrieb und Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Innerhalb des Sondergebietes sind nur Vorhaben zulässig, die der Zweckbestimmung (soziale Zwecke) entsprechen. Eine gewerbliche Nutzung ist nur insofern möglich, als sie dem Nutzungszweck des Sondergebietes, hier z. B. der Beschäftigung der Heimbewohner dient. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung entspricht im Außenbereich keiner geordneten Entwicklung.

2.5 Bestehende Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren im Plangebiet nicht.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Planungsziel ist, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs nach Ablauf der befristeten Genehmigung am 31.12.2016 erneut nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof werden dabei auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
 - „Schäferhof Recycling Plus“ soll mindestens 10 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO₂ mindern
 - „Schäferhof Recyclinghof Plus“ hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
 - „Schäferhof Recycling Plus“ wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern
 - „Schäferhof Recyclinghof Plus“ soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinahmen des Schäferhofs sichern.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportal über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erde, Kies usw. geplant.

Das Projekt Schäferhof Recycling Plus soll baldmöglichst starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung eines Sondergebiets notwendig.

Alternativer Standorte im Gemeindegebiet für ein solches Vorhaben bestehen nicht, da das Vorhaben unmittelbar mit dem sozialen Zweck des Schäferhof gekoppelt ist und daher sich nur diese Fläche eignet, die direkt an den bestehenden gewerblichen Teil des Schäferhofgeländes angrenzt.

Im Bereich des Schäferhofs gibt es keine Möglichkeit für die Erweiterung der sozialen Nutzungsflächen, die nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Von daher bietet die erneute Nutzung der bereits befestigten Fläche die optimalen Bedingungen für das Vorhaben zur Schaffung von Integrationsmaßnahmen in das Arbeitsleben für Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen.

Die Inanspruchnahme der gesamten Fläche ist notwendig, damit das Re-Use-Konzept umgesetzt werden kann. Es sind Anlieferungen ausreichender Mengen verwertbaren Abbruchmaterials erforderlich und dafür werden die vorhandenen Lager- und Sortierflächen benötigt. Auf dem Grundstück soll es zu den Re-Use-Tätigkeiten ungeordnet auch den Betrieb einer Annahmestelle für Baustellen- und Gartenabfälle geben. Zusätzlich zu den betreut Beschäftigten der Integrationsmaßnahme sind weitere Beschäftigte notwendig, da die betreut Beschäftigten bestimmte Arbeiten aus Gründen der Qualifikation und Arbeitssicherheit nicht übernehmen dürfen.

3.1.1 Sozialgebundenheit

Die Sozialgebundenheit des Vorhabens wird ausgewiesen durch die Schaffung von mindestens zehn Plätzen für Menschen, die dem Personenkreis gemäß § 53 und § 67 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) (SGB XII) zuzurechnen sind. Es wird von einer Aufbauphase von zwei Jahren ausgegangen. In einem ersten Abschnitt von einem Jahr nutzen mindestens zehn Bewohner der stationären Hilfe Schäferhof nach § 53 und § 67 SGB XII das Vorhaben zur Beschäftigung und Tagesstruktur. Angestrebt wird eine Beteiligung der beiden Personenkreise in einem Verhältnis von drei zu sieben (drei Personen gemäß § 53 / sieben Personen gemäß § 67). Nach erfolgreicher Implementierung des Angebots werden in einem zweiten einjährigen Abschnitt mindestens drei staatlich geförderte arbeitsmarktnahe Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis geschaffen. Hierbei sind möglichst auch Beschäftigte des Lebenshilfewerkes Pinneberg zu berücksichtigen. Die Anzahl der aus diesen Personenkreisen eingesetzten Menschen soll im dreijährigen Mittel nicht unter zehn sinken.

Die geplanten Aktivitäten dürfen zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Kreises Pinneberg in seiner Funktion als Träger der Sozialhilfe führen. Dies gilt insbesondere auch für mögliche Kosten für Investitionen im Rahmen der geplanten Aktivitäten auf dem Recyclinghof.

Der Vorhabenträger erstattet der Gemeinde und dem Kreis Pinneberg jährlich Bericht über die Einhaltung der vereinbarten Beschäftigungsziele. Dieser Bericht ist bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen. Die Form der Dokumentation wurde vorab mit dem [Fachdienst Soziales des Kreises Pinneberg abgestimmt](#). Zusätzlich zu den Festsetzungen im B-Plan wird die Sozialgebundenheit durch einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger gesichert, der in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg ausgearbeitet wurde. Die Sozialgebundenheit kann nicht durch die Baugenehmigung oder evtl. Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gesichert werden. Auf solche Genehmigungen besteht unabhängig vom Eigentümer oder Betreiber ein Rechtsanspruch, wenn die technischen Voraussetzungen eingehalten werden. Um die Sozialgebundenheit zu sichern, ist daher zusätzlich zu den Festsetzungen des gemeindlichen B-Plans ein Vertrag mit der Gemeinde angezeigt, der detailliertere Regelungen enthält als dies ein B-Plan kann.

Liegt die Sozialgebundenheit nicht mehr vor, wird die Gemeinde Appen gemäß den Regelungen des Durchführungsvertrags den Betrieb beenden. Zusätzlich kann der Kreis Verstöße ahnden, er kann sich aber nur auf die Regelungen des B-Plans beziehen.

3.1.2 Rückbauverpflichtung

Durch eine evtl. von der Gemeinde oder dem Kreis Pinneberg verfügte Stilllegung des Betriebs wegen Vertragsverstößen oder Verstößen gegen Festsetzungen des B-Plans entsteht schon durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Rückbauverpflichtung, die in die evtl. notwendige Anlageneignung nach BImSchG aufgenommen werden soll. Falls eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wird angestrebt, auch dort eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen.

In § 5 Abs. 3 BImSchG heißt es hierzu:

„(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- 1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,*
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und*
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.“*

Weiterhin ist in der bis Ende 2016 gültigen Genehmigung auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg eine Besicherung der Rückbauverpflichtung (z. B. durch Bankbürgschaft) und eine Herrichtung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Auch dies soll in die Genehmigung für das Vorhaben aufgenommen werden.

Sollte diese Rückbauverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht greifen, hat sich die Gemeinde Appen im Durchführungsvertrag ein gesondertes Recht zur Durchsetzung eines Rückbaus gesichert.

3.2 Unterlagen zum Bebauungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus einem Lageplan (M 1:1000) und einer Vorhabenbeschreibung. Es dürfen nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen errichtet werden (siehe auch Kap 3.2).

Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Appen und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.

Außerdem enthält der Vertrag die Regelungen zu

- der Sozialgebundenheit des Vorhabens und dem dort zu beschäftigenden Personenkreis,
- Eine zeitliche Verpflichtung zur Umsetzung (Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft, Fertigstellung spätestens 18 Monate nach Erhalt der Genehmigung, andernfalls kann die Gemeinde den Vertrag auflösen und den B-Plan aufheben),

- jährliche Berichtspflicht über die Einhaltung der Sozialgebundenheit,
- Genehmigungspflicht durch die Gemeinde bei Wechsel der Pächter,
- Rückbauverpflichtung bei Ende des Vorhabens und Wiederherstellung als landwirtschaftliche Fläche
- Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlungen von bis zu € 150.000,--.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Appen bis spätestens zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Der Kreis Pinneberg wurde bei der Formulierung des Vertrags beteiligt.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen“ festgesetzt.

Die Abgrenzung des Sondergebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Flurstücksgrenzen und der bereits genutzten Betriebsflächen. Die zulässigen Nutzungen werden beschränkt auf die beabsichtigte Sammlung, Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Errichtung und den Betrieb von Abfallagerungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zum Sammeln, Sortieren, Verwerten und Wiederaufarbeiten von Bau-, Gewerbe-, Industrie-, Haushaltsabfall sowie Verpackungen) (s. textliche Festsetzung 1.1).

Dazu gehören insbesondere:

- Verkaufs-, Arbeits- und Lagerplätze für die Reinigung, die Sortierung, das Aufstapeln und die Verpackung von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge, Brennholz),
- Flächen für die Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, Schüttgut (insb. Sand, Kies), Bauschutt und Beton,
- Anlagen für die Anmeldung, Information und Kasse,
- Waage,
- Lagerplätze für Holzhackschnitzel und
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofs erforderliche Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen und werden hier insgesamt ausgeschlossen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem zum Bebauungsplan existierenden Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Absatz 3a BauGB) (s. textliche Festsetzung 1.2). Diese Einschränkung ist erforderlich, da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan neben dem Vorhaben, das Gegenstand des Durchführungsvertrags ist, nicht alternativ auch andere Vorhaben zulassen darf. Neben den enthaltenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung enthält der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Durchführungsvertrag auch Regelungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens sowie weitere Regelungen, die ein Bebauungsplan aus rechtlichen Gründen nicht treffen kann.

Eine Nutzung, die zwar den Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, nicht aber zugleich den Regelungen des Durchführungsvertrags entspricht, ist unzulässig. Die zulässigen Nutzun-

gen können nach § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB durch eine Änderung des Durchführungsvertrags erweitert oder verändert werden. Dies ist jedoch nur im Rahmen der festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplans zulässig. Eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dann nicht erforderlich.

3.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend dem Bestand mit 0,95 festgesetzt. Die für sonstige Sondergebiete nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 wird dadurch überschritten. In diesem Fall schließt die zulässige Grundfläche die Grundflächen der Haupt- und Nebenanlagen (Lagerplätze, Annahme- und Informationscontainer, Waage, kleinere Schuppen und Pultdach) und Zufahrten insgesamt mit ein. Die als Betriebsgelände genutzten Flächen sind bereits im Bestand nahezu vollständig versiegelt. Die Überschreitung der Obergrenze nach BauNVO ist hier verträglich, da umfangreiche Grünflächen zur Eingrünung des Sondergebietes festgesetzt werden. Daher ergibt sich einschließlich der Grünflächen eine insgesamt städtebaulich verträgliche Dichte. Durch die festgesetzten Grünflächen werden ein ausreichender Schutz und eine Eingrünung zu den benachbarten Nutzungen gewährleistet.

Auf die Festsetzung von Baugrenzen wird verzichtet, da größere neue Gebäude oder Hallen nicht geplant sind und nicht zugelassen werden sollen. Zur Bestandssicherung vorhandener kleinere Gebäude innerhalb des Plangebietes (Annahme- und Informationscontainer, Schuppen) und in den Geltungsbereich geringfügig hineinragende Hallenteile und ggf. kleinerer Erweiterungen (Pultdach) wird jedoch festgesetzt, das Gebäude bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m² zulässig sind (s. textliche Festsetzung 1.3).

Der überwiegende Teil des Plangebietes soll von hochbaulichen Anlagen auch weiterhin freigehalten werden. Daher wird festgelegt, dass innerhalb des Sondergebietes 2 standortfeste bauliche Anlagen mit Ausnahme von Lagerflächen und Umschlagplätzen nicht zulässig sind (s. textliche Festsetzung 1.4). Die Möglichkeit der geringfügigen Erweiterung hochbaulicher Anlagen wird damit auf den westlichen Teilbereich angrenzend an den bestehenden gewerblichen Teil des Schäferhofs beschränkt.

3.5 Grünordnung

Private Grünflächen

Die vorhandenen Gehölzbestände am Süd-, Ost- und Nordrand werden als Grünflächen gesichert und durch Anpflanzungen ergänzt.

Bei dem im Süden entlang des Weges an den Karpfenteichen vorhandenen Vegetationsbestand handelt es sich um einen Knick der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz nachrichtlich zu übernehmen ist. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der **privaten Grünfläche PG 1** der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen ist. Ein Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege ist zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.

Für die am östlichen Rand und im Zufahrtsbereich vorhandenen Grünflächen wird festgesetzt, dass innerhalb der **privaten Grünfläche PG 2** eine Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste, siehe auch Umweltbericht) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen ist. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Der im Norden vorhandene Gehölzbestand wird gesichert und festgesetzt, dass innerhalb der **privaten Grünfläche PG 3** die bestehenden Gehölze am nördlichen Hang zu erhalten sind und eine Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste, siehe auch Umweltbericht) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen ist. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Knickschutz

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.6). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine private Grünfläche festgesetzt.

Beleuchtung

Zur Beleuchtung der Wege und Flächen innerhalb des Plangebietes ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.7).

Die in der Festsetzung genannten Beleuchtungstypen weisen eine geringere Abstrahlung des auf nachtaktive Insekten stark anlockend wirkenden kurzwelligen Lichts (blaues und UV-Licht) auf. Eine Verarmung der Fauna durch massenhaft an den Leuchten zu Grunde gehende Insekten kann so gemindert werden. Gleichzeitig werden auch die Lebensbedingungen für Insekten fressende Artengruppen wie Vögel oder Fledermäuse verbessert. An Natrium-Hochdrucklampen und Leuchtdioden findet nach aktuellen Forschungsergebnissen nur ein geringer Anflug durch die überwiegenden Artengruppen der Insekten statt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand hin abzuschirmen. Dies gilt insbesondere für eine Beleuchtung der Grünverbindung auf der Nordseite des Plangebiets. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

3.6 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung von Gebäuden sowie zu Werbeanlagen getroffen.

Fassaden

Um die Einbindung von Bauten in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen nur in den Farben Hellgrau bis Anthrazit, Rot bis Rot-

braun oder Grün zulässig sind und Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen unzulässig sind.

Um Möglichkeiten der Energiegewinnung bzw. –einsparung durch Solarzellen bzw. Solarkollektoren nicht zu behindern, ist die Errichtung von Solaranlagen zulässig.

Die Anlage von begrünten Dächern ist zulässig. Diese Festsetzung wird aufgrund der Bedeutung begrünter Dachflächen für das Lokalklima (verringerte Aufheizung, verdunstungs-wirksame Oberfläche), des Landschaftsbildes und dem Wasserkreislauf (Speicherung und entsprechende Verzögerung der Ableitung von Niederschlägen) getroffen. Im Vergleich zu harten Bedachungen reduzieren begrünte Dächer Reflektion, Wärmeentwicklung und Windverwirbelungen und verbessern die Bindung von Luftstäuben. Durch diese Eigenschaften übernehmen begrünte Dächer klimatisch stabilisierende Funktionen für das nähere Umfeld. Mit der Begrünung von Dachflächen werden außerdem ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere Insekten und Vögel in versiegelten Baugebieten geschaffen.

Werbeanlagen

Die gestalterischen Festsetzungen zu Werbeanlagen dienen in erster Linie dem Ziel, Werbeanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen zu halten. Werbeanlagen dürfen durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Beleuchtung, das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Die Höhe von Werbeanlagen wird beschränkt und festgelegt, dass über die Traufe hinausragende Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnen unzulässig sind. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sowie sich bewegende Werbeanlagen (z.B. auf Schienen oder sich drehend) sind unzulässig.

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird auf solche beschränkt, die auf Firmen hinweisen, die im Plangebiet ansässig sind.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes und die überörtliche Anbindung an die Appener Straße (K 13) erfolgt über die südlich verlaufende Straße Weg an den Karpfenteichen.

Die Zufahrtsstraße wurde kürzlich gemeinsam von der Gemeinde und dem Schäferhof saniert, die Verkehrsübergabe der ertüchtigten Erschließungsstraße ist erfolgt. Die Straße hat einen für gewerblichen Verkehr geeigneten Unterbau erhalten.

Eine weitere Verbindung zur Ortslage besteht in Richtung Nordosten über den Schäferhofweg.

ÖPNV-Anschluss

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6669 Moorrege - Appen - Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg nur eingeschränkt angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Appen, Friedhof“, die sich in einer Entfernung von ca. 700 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit außerhalb des im Regionale Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg für die Raumkategorie definierten Einzugsbereichs für Bus-ÖPNV von 600 m (Radius). Die Buslinie 6669 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung und einer Vorklärung im Anschluss über eine Rohrleitung in Richtung Süden in den Krabatenmoorgraben geleitet. Die Menge des abzuleitenden Regenwassers wird durch diese Planung nicht erhöht.

In der Südostecke des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. nachfolgende Abbildung), der jedoch zurückgebaut wurde. Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt.



Abbildung 6: Lage ehemaliger Brunnen, ohne Maßstab

Die **Löschwasserversorgung** aus dem Trinkwassernetz ist ungenügend, deshalb sind auf dem Schäferhofgelände weitere Entnahmestellen geschaffen worden. Zur Löschwasserversorgung stehen die folgenden vier Entnahmestellen zur Verfügung:



Abbildung 7: Löschwasserentnahmestellen, ohne Maßstab

- Punkt 1 (südl. Reithalle) = Zisterne, 800 m³, mit 2 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt
- Punkt 2 = Unterflurhydrant, an Gemeindestrasse, DN 100 Stichleitung, max. 800 Liter/Minute
- Punkt 3 = Karpfenteich
- Punkt 4 = Regenrückhaltebecken, 500 m³ Minimum, mit 1 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Die Distanz von allen 4 Entnahmestellen zum Recyclinghof liegt bei max. 250 m.

6 Altlasten / Bodenuntersuchung / Brandschutz

Altlasten / Bodenuntersuchung

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der ehemaligen Deponie. Die Abgrenzung zur eigentlichen Deponie entspricht der nordöstlichen Plangebietsgrenze, es werden keine ehemaligen Deponieflächen einbezogen. Die Flächen werden bereits langjährig gewerblich als Betriebsgelände eines Recyclingbetriebes genutzt.

Zur Untersuchung der Beschaffenheit des Untergrundes und möglicher Umweltgefährdungen wurde ein Gutachten zur Bodenerkundung durchgeführt. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben: Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bauschutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential

für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. was-sergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.

Brandschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an vorhandene tlw. provisorische Gebäude und Überdachungen an. Bei Neubauten und der Anlage von Lagerflächen und Umschlagplätzen ist auf ausreichenden Brandschutz in Bezug auf die Gebäude und Überdachungen zu achten.

7 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhof-geländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sonder-gebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Festsetzung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden. Analog zum heutigen Stand soll auch zukünftig keine Kompostierung erfolgen. Auch der mobile Betrieb einer Brecheranlage auf dem Platz von derzeit ca. 2x im Jahr für jeweils 14 Tage soll nicht erhöht werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden schätzungsweise werktätlich (Mo – Fr) ein Lkw zusätzlich den Recyclinghof anfahren und 5 – 10 Kleintransporter (Sprinter-Klasse), sowohl für Anlieferung als auch Versand, erwartet. Der Kundenverkehr mit dem Pkw wird werktätlich (Mo – Fr) schätzungsweise 10 Bewegungen und samstags Vormittag 20 Bewegungen betragen. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. **26.675 m²** (2,67 ha).

Davon entfallen auf

Sondergebiet (SO) ca. 21.200 m²

Private Grünflächen (PG) ca. 5.475 m²

davon PG 1 ca. 1.560 m²

PG 2 ca. 2.260 m²

PG 3 ca. 1.655 m²

Insgesamt **ca. 26.675 m²**

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Sowohl die Bau- als auch die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

9.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans

In Bezug auf die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ in der 9. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im B-Plan Nr. 28 eine Konkretisierung der Fläche des Recyclinghofes mit der Festsetzung als Sondergebiet "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen". Dies dient der planungsrechtlichen Sicherung einer dauerhaften Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks, bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Festsetzung der Grenze des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Die Grundflächenzahl 0,95 legt fest, dass die Fläche bis zu 95% überbaut bzw. versiegelt werden darf. Im B-Plan sind zu angrenzenden Nutzungen drei private Grünflächen ausgewiesen (bestehender Knick, Erdwälle).

Bei der Planung wird auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen, indem Festsetzungen zur Eingrünung des Geländes erfolgen. Ein Antrag auf Entlassung des Gebietes aus dem Schutz des § 15 LNatSchG wurde gestellt.

9.2 Methodik

Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen“ Bezug genommen. Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist.

9.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung bzw. des B-Plan Nr. 28 befindet sich vollständig in der Randzone des LSG. Schutzzweck für diese Zone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, zwischen den Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine darüber hinausgehenden Aussagen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Appen formuliert für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Nutzung ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu Waldbestand westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild aus südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebieten 2324-304 Tävsmoor beträgt mindestens 1,3 km in westliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2324-303 Butterbargsmoor mindestens 2,7 km in südliche

Richtung. Aufgrund der Entfernung und der bereits jetzt stattfindenden Nutzung des Geltungsbereichs sind hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG).

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

9.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des B-Plans

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung weitgehend berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Für den Geltungsbereich wird ein Entlassungsantrag aus dem Landschaftsschutz gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist zu beachten, dass die Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Über die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird die Landesplanung Schleswig-Holstein zu gegebener Zeit entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 3. Landschaftsplanänderung. In der Unterlage zur 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans wird dargestellt, dass durch die Sondergebietsausweisung nicht von den grundsätzlichen Zielen des Landschaftsplans Appen in diesem Raum abgewichen wird.

Gesetzlich geschütztes Biotop

Der Knick als gesetzlich geschütztes Biotop wird im B-Plan durch die Grünfläche P1 gesichert.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Aufgrund der oben genannten Entfernungen zu FFH-Gebieten und da hier eine gewerbliche Nutzung unter den gesetzlichen Vorgaben zur Immissionsbegrenzung erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-

anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen aus dem Sondergebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen.

9.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich zur Zeit der befristet bis Ende 2016 genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpfenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und bis zum 31.12.2016 befristet genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt. Die Fläche ist bzw. wird nach außen hin eingegrünt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt.

Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft. Erhebliche Störwirkungen aus dem Sondergebiet mit möglichen Werkstätten bzw. Recyclinghof sind aber nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die vorkommenden Tierarten durch die verschiedenen Nutzungen des bestehenden Schäferhofes (z. B. Holzwerkstatt) und dem bereits bestehenden Schäferhof an diese Nutzungen adaptiert sind.

Durch mögliche Bauten im Sondergebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten, da die Flächen bereits versiegelt sind. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Wälle bzw. Vegetationsbestände bleiben als private Grünflächen PG 1 bis 3 erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten). Allerdings wird ein Gehölzbereich in einer Größe von 400 m² überplant.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Flächennutzungsplan-Änderung nicht berührt.



Abbildung 8: Entfallende Gehölzfläche, ohne Maßstab

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf eine Erfassung der Tierwelt wurde verzichtet, da sich die Nutzung der Fläche gegenüber der jetzigen nicht verändert und bereits jetzt intensiv genutzt ist. Allerdings geht eine 400 m² große Fläche eines Gehölzbestands am westlichen Rand des Geltungsbereichs verloren.

Dieser Bestand dürfte zur Zeit einen ergänzenden Teillebensraum der die übrigen im Umfeld liegenden Gehölzbestände nutzenden Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Es ist anzunehmen, dass die Brutvogelwelt aus Arten gehölzbrütender Vögel der Knicks sowie von Parks und Siedlungsrandern besteht. Diese Vögel sind in Schleswig-Holstein noch relativ häufig. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Streng geschützte Greifvögel und Eulen sind hier nicht zu erwarten.

Durch den Verlust des Gehölzabschnitts verlieren potenzielle **Brutvögel** einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Süden und Osten des Geltungsbereichs und im Umfeld erhalten bleiben und neue Gehölze auf bisher gehölzfreiem Standort als Ausgleichsmaßnahme entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen, so dass sich tendenziell die Situation für Gehölzvögel nicht verschlechtert und keine Verluste entstehen. Eine Gehölzrodung ist nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (nämlich vom 01.10 bis zum 28./29.02.) zulässig.

Zudem sind die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil oder nehmen tendenziell zu. Ursache ist das allgemeine Zunehmen des Gehölzanteils in Schleswig-Holstein, so dass zu erwarten ist, dass es für Gehölzbrüter nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes bzw. des Brutplatzangebots kommt, sondern im Gegenteil zu einer geringen Förderung.

Appen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*). Auch andere Säugetierarten des Anhangs IV (z.B. Biber, Otter), außer Fledermäusen, sind hier nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich stellt kein wertvolles Jagd- oder Nahrungsquartier für **Fledermäuse** dar. Winterquartiere für Fledermäuse sind aufgrund der vorkommenden Gehölze nicht zu vermuten. In den benachbarten Gebäuden könnten potenzielle Quartiere sein. Hier wird sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nichts verändern. Sommer-Quartierbäume für Einzelvorkommen (In Spalten im Kronenbereich) könnten im entfallenden Gehölzbestand vorkommen. Die ökologischen Funktionen dieser potenziellen Quartierstandorte können, falls sie im Laufe der Verwirklichung des Bebauungsplanes beseitigt werden, mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung technisch unkompliziert erhalten bleiben. Die Gehölze müssen vor der Fällung auf Fledermausquartiere untersucht werden.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden **seltenen Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Gebiet nicht vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung/Fällarbeiten nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel be-

ginnen. Die Fällung der Gehölze wird nach dem 30. September und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) nach dem 30. September und vor dem 1. März – also außerhalb der Brutzeit der Vögel - beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn Gehölzersatz geschaffen wird und ggf. künstliche Fledermausquartiere installiert werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen¹ (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier im Falle der Vögel vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Er wäre dann einer typischen Ausgleichsmaßnahme vergleichbar (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme).

Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsole/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

¹ CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality; Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

Der Geltungsbereich ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Bodengutachten, Sachverständigenbüro Klettner (2016) ergab, dass sich hier Auffüllungen befinden. Sie wurden gemäß LAGA TR Bauschutt eingestuft und können verwertet werden. Von den Auffüllungen gehen keine Gefährdungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus.

Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Bauten und Versiegelungen sind trotz der zulässigen 95%igen Versiegelung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Vorbelastungen in einer bereits fast vollständig versiegelten Fläche bestehen.

Lediglich der jetzt vorhandene Gehölzbereich von ca. 400 m² wird neu in Anspruch genommen.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Bei Bauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes werden keine grundwassernahen Flächen beeinträchtigt. Da Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, diese allerdings bereits bestehen und der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen sind bei möglichen Erweiterungsbauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Schadstoffimmissionswirkungen werden aufgrund der geringen Größenordnung durch Verkehr und Recyclingbetrieb als gering eingestuft.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (randliche Eingrünung der Fläche) sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes, Erhalt und Bepflanzung der randlichen Wälle insbesondere zur Einbindung des Sondergebiets mit Recyclinghof in das Landschaftsbild und zur Stärkung lokaler linearer Gehölzstrukturen.

Fläche PG1: Erhalt des Knicks, Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten („Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013).

Fläche PG2: Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (s. Artenauswahl Sträucher) und Eichenüberhältern (mind. StU 10/12).

Fläche PG3: Erhalt der bestehenden Gehölze am nördlichen Hang; Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (s. Artenauswahl Sträucher) und Eichenüberhältern (mind. StU 10/12).

Artenauswahl Sträucher (mind. leichte Sträucher, leichte Heister):

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Weinrose	Rosa rubiginosa		

9.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofes enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s.a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung ein geringer zusätzlicher Ausgleichsbedarf für den entfallenden Gehölzbereich. Es werden 400 m² Ge-

hölzfläche entfallen. Als Ausgleich wird die 1,5-fache Fläche neu entwickelt. Dafür sind 600 m² neu anzulegen.

Es soll im Bereich zwischen Appener Au und Appener See eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Es handelt es sich um das Flurstück 42/11 Flur 16 in der Gemarkung Appen. Dort wurde bereits eine Gehölzfläche angelegt. Hier sollen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf ca. 600 m² naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden (s. Abbildung 9). Dies erfolgt in Form einer Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzes durch 400 m² Anpflanzungen und einer Maßnahme zum Amphibienschutz auf 200 m² Fläche, die in Verbindung mit Kleingewässern im Osten des Appener Sees steht. Die jetzt als Grünland genutzte Fläche befindet sich im Eigentum des Schäferhofs.

Die geplante Fläche liegt südlich einer vorhandenen Gehölzfläche, die durch Sukzession und Anpflanzung aus einer Ruderalfläche entstanden ist. So ist sie auch im Landschaftsplan (festgestellt im Jahr 2000) dargestellt (vgl. Abbildung 9, südlich Nr. 31).

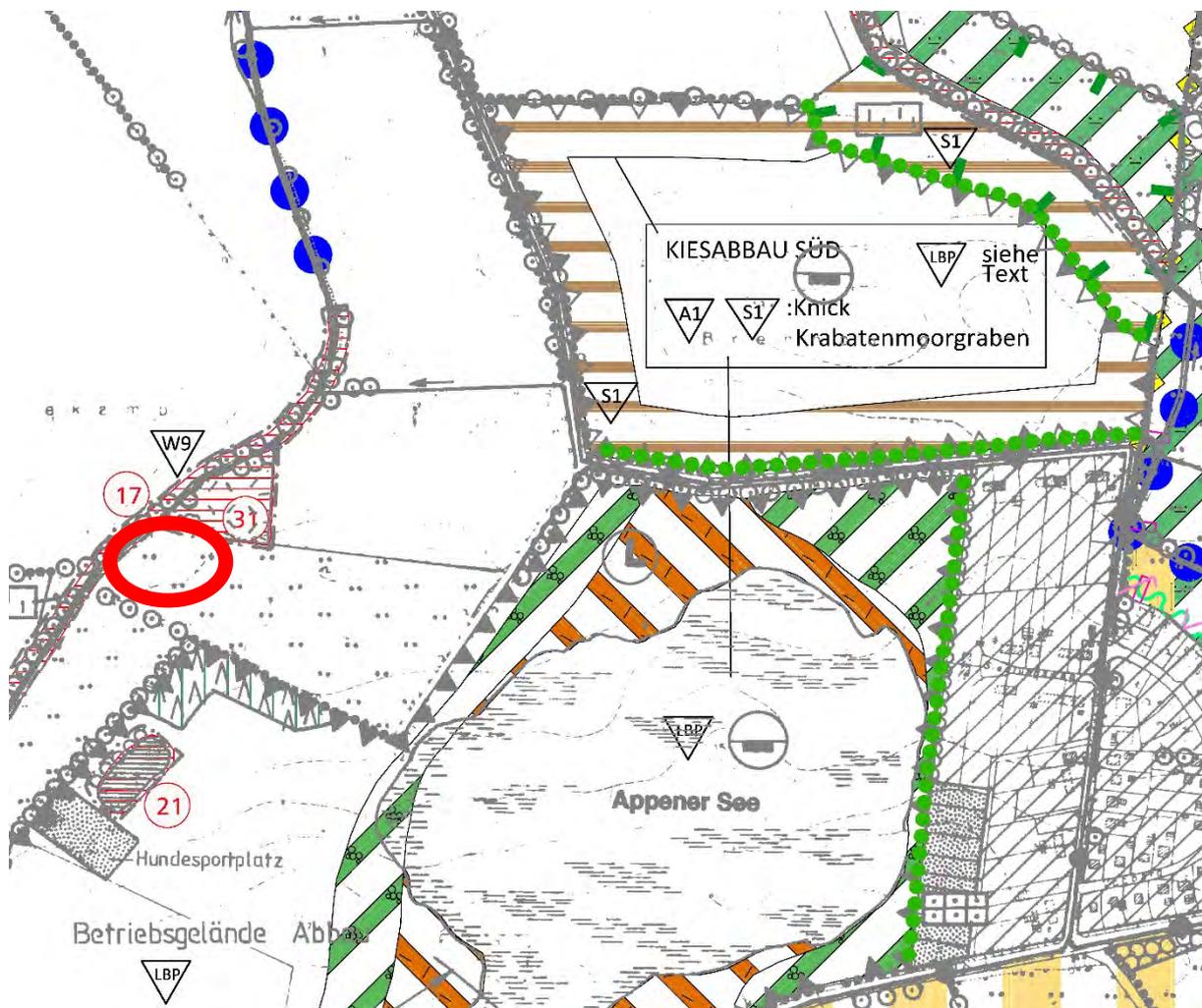


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen, ohne Maßstab (in Aussicht genommene Fläche durch roten Kreis markiert)



Abbildung 10: Luftbildausschnitt mit Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis), ohne Maßstab, Quelle: Bing

9.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

9.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung des Sondergebietes dient der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des beste-

henden Standortes. Die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich wird begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen minimiert und die empfindlichen Deponieflächen werden nicht baulich in Anspruch genommen. Es kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht. Es ist sinnvoll, die bereits jetzt genutzten Flächen in direkter Nähe der sozialen Einrichtung weiter zu nutzen.

9.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung nur mit dem Verlust von Gehölzen entstehen, werden außer der Kontrolle des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahme keine Überwachungen der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23).

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1171/2017/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	08.06.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, für ein Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitig im so genannten Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Es soll ein Bebauungsplan zur Schaffung eines Sondergebietes aufgestellt werden. In dem Sondergebiet sollen zulässig sein:

Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten

Durch die Bauleitplanung soll das Vorhaben Schäferhof Recycling Plus planungsrechtlich ermöglicht werden. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann der Anlage „Vorhaben- und Erschließungsplan – Vorhabenbeschreibung“ entnommen werden.

Vor Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss hat am 27.01.2015 eine Einwohnerversammlung zu diesem Thema stattgefunden.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Bau-gesetzbuch). Da die für das Sondergebiet vorgesehenen Flächen derzeit im Flä-

chennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, soll deshalb der Flächennutzungsplan im so genannten Parallelverfahren geändert und die Flächen in Sonderbauflächen mit dem Zweck „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ geändert werden.

In Folge des Aufstellungsbeschlusses haben in den vergangenen 2 Jahren vor allem sehr viele Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger, der Gemeinde und dem Kreis Pinneberg stattgefunden. Hintergrund der Abstimmungsgespräche war u.a. die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Naturschutzrecht (Lage im Landschaftsschutzgebiet) sowie die planungsrechtliche Absicherung der Sozialgebundenheit des Vorhabens. Durch eine intensive Mitarbeit des Kreises Pinneberg wurden die Planunterlagen und Durchführungsverträge in eine Fassung gebracht, welche den besonderen Zweck des Projektes heraus stellt und die dauerhafte Gewährleistung der sozialen Bindung absichert. Dies liegt auch im Interesse der Gemeinde Appen.

Außerdem wurden die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die sonstigen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Aus dem gesamten Prozess ist ein abgestimmter Entwurf entstanden, welcher nunmehr beraten und zur öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung bestimmt werden soll.

Das Planungsbüro Elbberg wird deshalb zur Sitzung des Umweltausschusses den aktuellen Entwurf vollumfänglich vorstellen und insbesondere auf Änderungen zum Stand Aufstellungsbeschluss März 2015 eingehen. Die Vorstellung des Projektes ist nur in der Sitzung des Umweltausschusses vorgesehen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt: / Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:

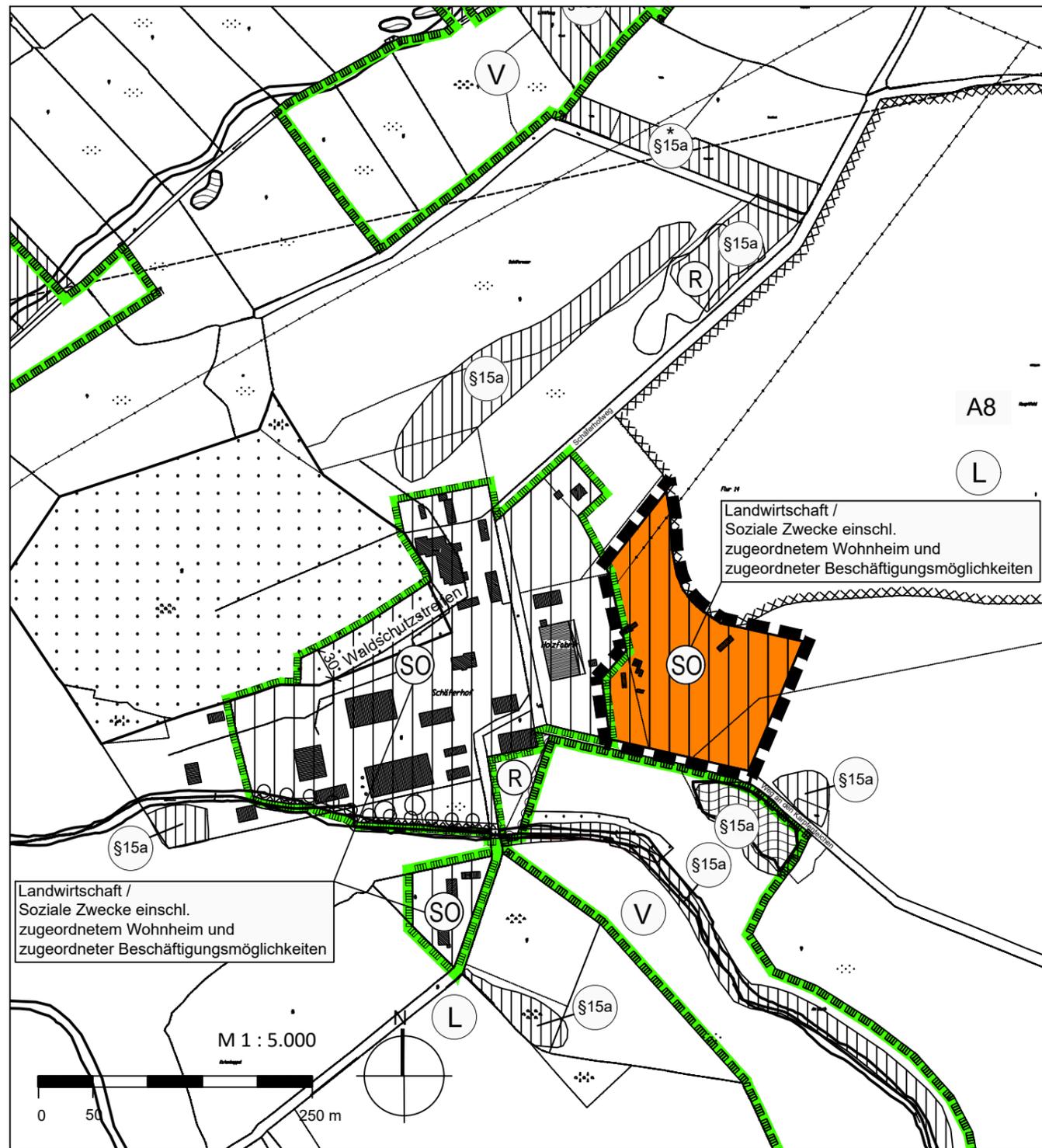
1. Der Entwurf für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet
(Zweckbestimmung s. Planzeichnung)

Sonstige Planzeichen

█ Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"
- Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)
- Kartierte Altablagerung - Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. (Bekanntmachung vom bis).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2015 und 01.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplan-änderung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

9. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Entwurf zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, 11.01.2017

Gemeinde Appen

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Entwurf zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, 20.02.2017

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft
ELBBERG Stadtplanung
TGP Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:

ELBBERG Stadtplanung
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse, ELBBERG
Dipl.-Ing. Anja Gomilar, ELBBERG

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP
Dipl.-Ing. Maria Julius, TGP

Inhalt:

1 Allgemeines.....	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Lage des Plangebiets / Bestand	4
2 Planungsvorgaben.....	5
2.1 Ziele der Raumordnung	5
2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)	7
2.3 Landschaftsplan	7
2.4 Archäologie	10
3 Städtebauliches Konzept	10
4 Wirksamer Flächennutzungsplan.....	11
5 Geplante Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.....	12
6 Erschließung.....	13
7 Ver- und Entsorgung.....	14
8 Altlasten / Bodenuntersuchung.....	15
9 Immissionsschutz	15
10 Umweltbericht	16
10.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans	16
10.2 Methodik.....	17
10.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes	17
10.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung	18
10.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
10.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).....	26
10.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	26
10.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
10.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	28
10.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	29
11 Flächen und Kosten	29

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Anlass für diese Planung sind Konzepte und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 9. Änderung des FNPs, ohne Maßstab, Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Die Aufstellung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 im Parallelverfahren wurden von der Gemeinde Appen beschlossen, um den

bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt rund 1.300 m südlich der Ortslage Appen abseits der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ zwischen dem Schäferhofgelände im Westen und der Deponie im Osten. Die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende soziale Einrichtung des Schäferhofs hat sich aus einem früheren Gutsbetrieb entwickelt. Die östlich angrenzende ehemalige Mülldeponie tritt als inzwischen weitgehend begrünte Aufschüttung weithin in Erscheinung. Die Deponie ist mittlerweile abgedeckt und die Nachsorge geregelt, die der Schäferhof als Grundeigentümer mit Unterstützung des Kreises Pinneberg und des Landes Schleswig-Holstein übernommen hat.

Nördlich grenzt eine größere Hausgartenfläche (zum Grundstück Schäferhofweg Nr. 29) und westlich das Gelände eines Holzbetriebes unmittelbar an. Im Süden verläuft der Weg an den Karpfenteichen, der als Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und zum Schäferhof dient. Die Straße wurde kürzlich durch Gemeinde und Schäferhof saniert.

Südlich der Straße verläuft in ca. 85 m Entfernung der Krabatenmoorgraben.

Das Plangebiet umfasst eine am Rande der ehem. Deponie liegende Fläche, die mit einer bis Ende 2016 befristeten Genehmigung als Annahmestelle für Recyclingstoffe genutzt wurde. Derzeit läuft ein Antrag auf Verlängerung der Plangenehmigung, die die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Bebauungsplans überbrücken soll. Derzeitiger Pächter und Betreiber ist die Firma Heidorn Recycling Nord GmbH (HRN) aus Tornesch, eine Gesellschaft der Otto Dörner Gruppe aus Hamburg.

Zum Stiftungsauftrag des Schäferhofs zählt die Aufgabe, sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dafür werden geeignete Angebote geschaffen und weiterentwickelt. Heute existieren 52 Heimplätze mit integriertem Beschäftigungsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen. Außerdem gibt es 80 Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Historische Entwicklung des Schäferhofs

Die Stiftung Hamburger Arbeiter – Kolonie wurde 1891 mit dem Ziel gegründet, wohnungslosen Menschen bei der Reintegration in die Gesellschaft zu helfen. Für Menschen, die dauerhaft ohne fremde Unterstützung nicht leben konnten, wurde 1898 der Schäferhof in Appen durch die Stiftung erworben. Auf diesem über 300 ha großen Gutsbetrieb wurden in der Folgezeit stets zwischen 50 und 100 Personen aufgenommen und in der Landwirtschaft beschäftigt. Je nach individueller Problemlage oder Entscheidung konnte der Aufenthalt wenige Wochen oder viele Jahre dauern. Bis 1961 konnte man auf diese Weise den aufgenommen Personen Kost und Logis gewähren, ohne dauerhaft auf staatliche Zuschüsse angewiesen zu sein.

In der Folgezeit wurde der Heimbetrieb überwiegend durch staatliche Pflegegelder im Rahmen der Sozialhilfe finanziert. Gleichwohl blieb zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Heimbewohner in der Landwirtschaft bestehen. Allerdings bot die Landwirtschaft aufgrund der rasanten Mechanisierung und Spezialisierung immer weniger Einsatzmöglichkeiten für gering qualifizierte Menschen und Menschen mit einer Suchterkrankung.

Um zu den staatlichen Pflegegeldern zusätzliche, notwendige Einnahmen zu erwirtschaften und auch aus grundsätzlichen sozialtherapeutischen Überlegungen, wurde neben der Landwirtschaft seit ca.

1975 in Kooperation mit einem Privatunternehmer ein holzverarbeitender Betrieb aufgebaut. Die Stiftung führte diese Holzverarbeitung als Zweckbetrieb im Rahmen der Sozialhilfe, um sozial ausgegrenzten Menschen eine Beschäftigung mit Zuverdienstmöglichkeiten und ggf. auch eine Vorbereitung auf Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Grundsituation ist bei vielen Änderungen im Detail auch heute noch gegeben. Der Schäferhof ist mit mehreren Maßnahmen Standort eines Zweckbetriebes der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Für stationäre Maßnahmen nach den §§ 67 ff und 53 ff des Sozialgesetzbuches XII werden ca. 50 Heimplätze auf dem Schäferhof vorgehalten. Dort findet die Aufnahme, Unterbringung und sozialpädagogische Unterstützung von wohnungslosen, hilfsbedürftigen Menschen statt. Die Heimanlage soll in Absprache mit dem Land Schleswig – Holstein, als für die Wohnungslosenhilfe zuständiger Sozialhilfeträger, an diesem Standort erhalten bleiben.

In Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg, der der zuständige Sozialhilfeträger für Leistungen für Suchtkranke ist, sind die Plätze für wohnungslose Menschen ergänzt worden um Plätze für chronisch mehrfach beeinträchtigte Alkoholranke.

Die stationäre Hilfe ist insgesamt dadurch geprägt, dass sie im Gegensatz zum früheren System der Vollversorgung mit zentralistischen Strukturen heute auf kleinere Einheiten setzt, in denen sich Gruppenstrukturen und eine möglichst weitgehende selbstbestimmte Organisation des Alltags als prägend darstellen.

Im Kontext der stationären Unterbringung werden Maßnahmen der Beschäftigung und Arbeitstherapie vorgehalten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3).

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Teil eines „regionalen Grünzuges“ dargestellt, der sich südlich von Appen nach Südwesten bis nach Holm und Wedel erstreckt (siehe Abbildung 2). Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind als „Gebiete mit besonderem Vorrang zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Punktlinie) bzw. „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Kies- und Sandabbau) (Punktschraffur) ausgewiesen. Das östlich gelegene Deponiegelände ist entsprechend gekennzeichnet (eingekreistes A).

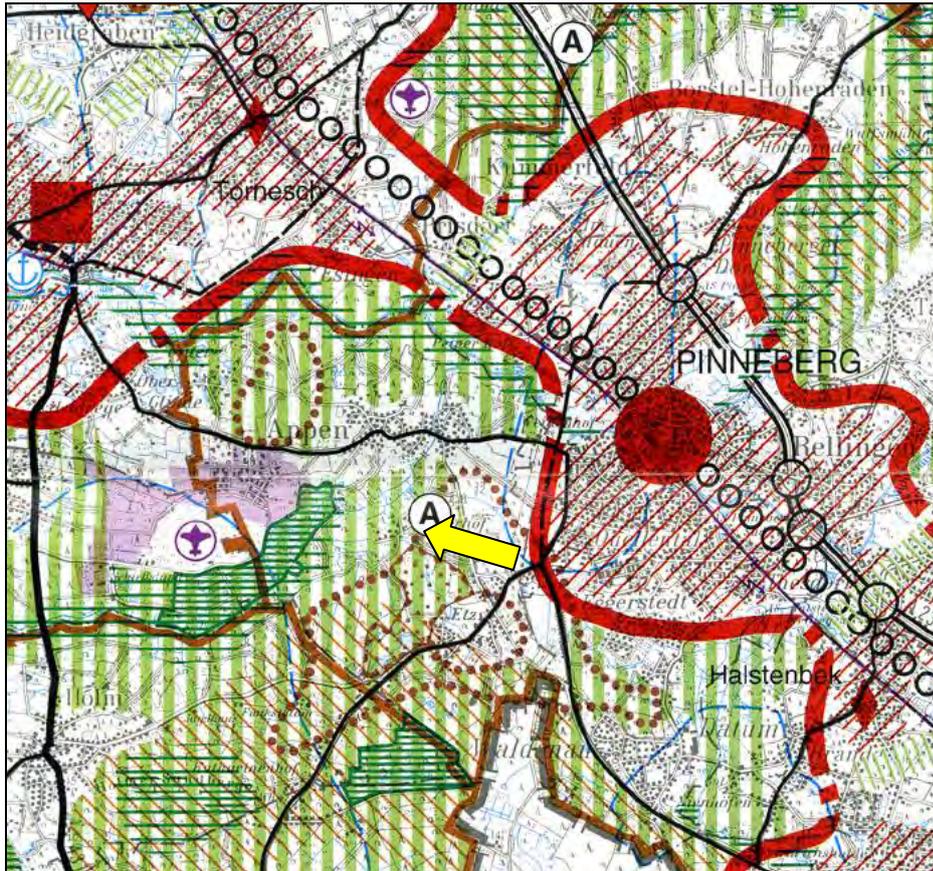


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), M. 1:100.000, mit Kennzeichnung des Plangebietes (Gelber Pfeil)

Für den Bereich des Schäferhofs wurde im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ein **Zielabweichungsverfahren** gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG) (in der damals gültigen Fassung, in der aktuellen Fassung vom 27. Januar 2014 ist der Bezug § 13 LaplaG) von den Zielen des Regionalplans durchgeführt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LaplaG vorliegen und einer Abweichung von den Darstellungen und den Zielsetzungen eines regionalen Grünzugs zugestimmt.

Die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht der bereits bestehenden Nutzung der Fläche. Das Plangebiet umfasst nur die bereits als Recyclingplatz genutzte Fläche. Die Ausweisung der Sondergebietsfläche dient der Schaffung von Arbeitsplätzen für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung des Schäferhofs. Eine Beeinträchtigung des ausgewiesenen regionalen Grünzugs wird dadurch nicht vorbereitet.

Im Zusammenhang mit dieser 9. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Landesplanung abgestimmt, ob ein weiterer Antrag auf Zielabweichung im Sinne des §13 Landesplanungsgesetz SH für diese FNP-Änderung erforderlich wird.

2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Randzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG 05) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Schutzweck für die Randzone ist u.a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 der LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferstrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclingbetriebes im Rahmen des Sondergebietes berührt werden könnten, sind die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Für den Bereich des Schäferhofs ist im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ eine Entlassung des Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg mit der „1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (LSG 05) vom 20.12.2002“ erfolgt.

Im Zusammenhang mit dieser 9. Flächennutzungsplanänderung und dem parallelen Bebauungsplanverfahren ist über eine Entlassung des geplanten Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg zu entscheiden.

2.3 Landschaftsplan

Bisherige Darstellung im Landschaftsplan

Für den Bereich des Plangebietes (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie weitere Flächen südlich der Deponie wird in der bisherigen Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen das Entwicklungsziel „besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ bestimmt (s. Abbildung 3).

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans, die parallel im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt ist, wurde der Bereich des Schäferhofs entsprechend der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ übernommen.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope (ehemals § 15a, waagerechte rote Schraffur mit Nummerierung).

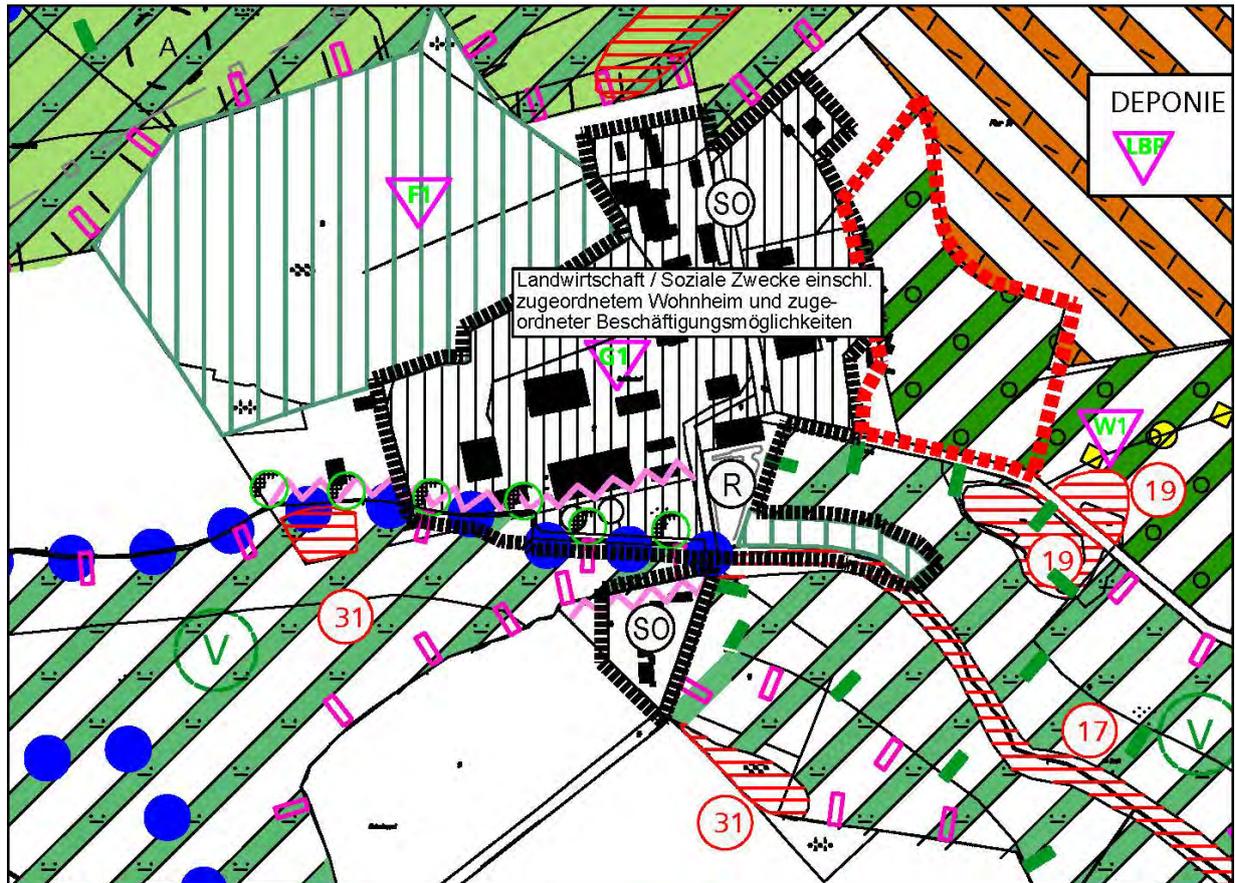


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung) mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

3. Änderung des Landschaftsplans

Für die Aufnahme des Plangebietes in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Sondergebiet ist eine Anpassung des Landschaftsplans erforderlich. Diese Änderung des Landschaftsplans erfolgt parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanaufstellung.

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft/ Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

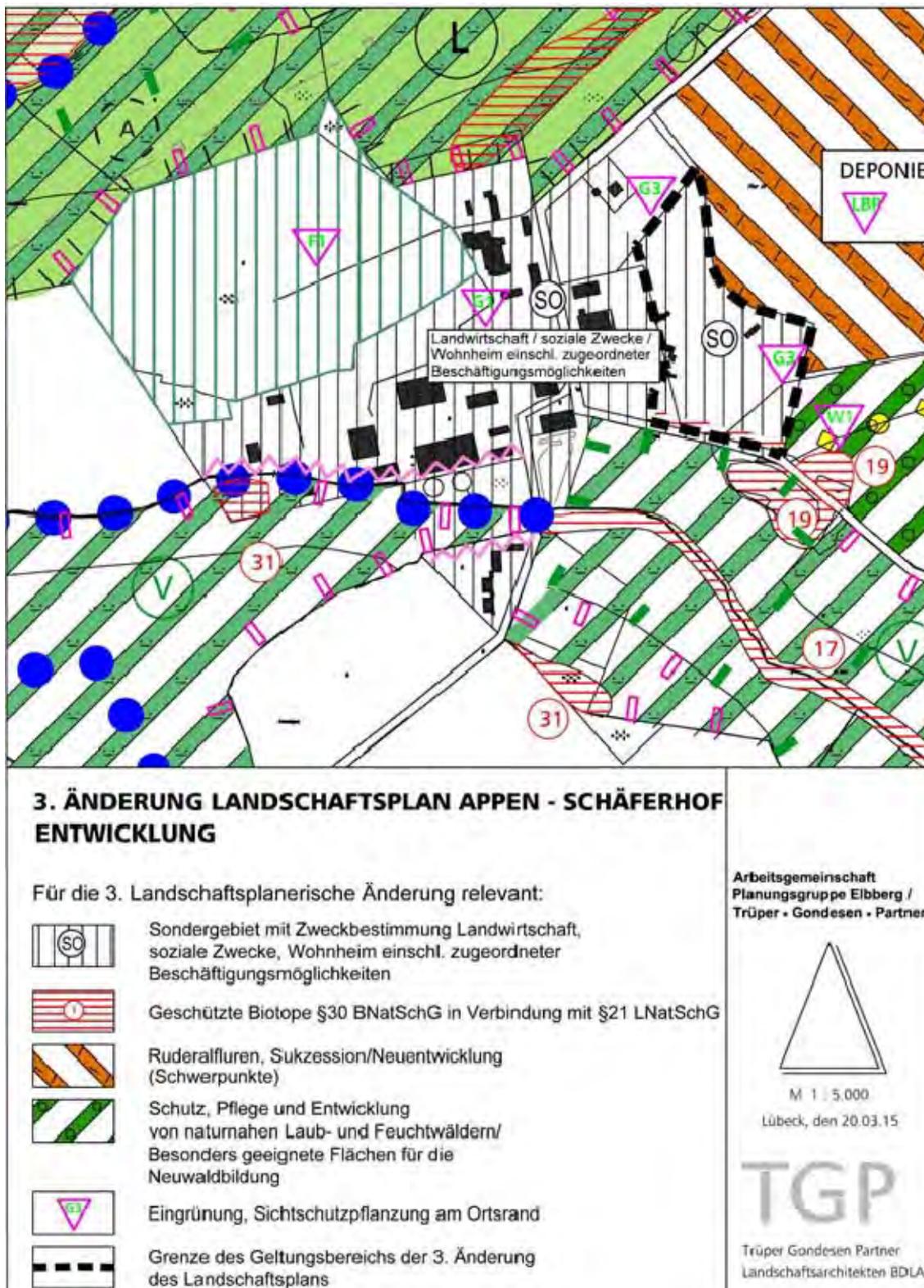


Abbildung 4: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

2.4 Archäologie

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind nicht zu erkennen.

Nach § 15 DSchG gilt, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3 Städtebauliches Konzept

Das Planungsziel ist, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs nach Ablauf der befristeten Genehmigung am 31.12.2016 erneut nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof werden dabei auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
 - „Schäferhof Recycling Plus“ soll mindestens 10 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO₂ mindern
 - „Schäferhof Recyclinghof Plus“ hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
 - „Schäferhof Recycling Plus“ wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern

- „Schäferhof Recyclinghof Plus“ soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinahmen des Schäferhofs sichern.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportal über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erde, Kies usw. geplant.

Das Projekt Schäferhof Recycling Plus soll baldmöglichst starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung eines Sondergebiets notwendig.

Alternativer Standorte im Gemeindegebiet für ein solches Vorhaben bestehen nicht, da das Vorhaben unmittelbar mit dem sozialen Zweck des Schäferhof gekoppelt ist und daher sich nur diese Fläche eignet, die direkt an den bestehenden gewerblichen Teil des Schäferhofgeländes angrenzt.

Im Bereich des Schäferhofs gibt es keine Möglichkeit für die Erweiterung der sozialen Nutzungsflächen, die nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Von daher bietet die erneute Nutzung der bereits befestigten Fläche die optimalen Bedingungen für das Vorhaben zur Schaffung von Integrationsmaßnahmen in das Arbeitsleben für Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen.

Neben der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem zugehörigen Durchführungsvertrag kann die Gemeinde eine Feinsteuerung für die Fläche vornehmen, in dem baulichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden können, die Sozialgebundenheit des Vorhabens sowie eine Rückbauverpflichtung bei Ende des Vorhabens und Wiederherstellung als landwirtschaftliche Fläche vertraglich geregelt wird.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist das Plangebiet einschl. der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin sind eine Wasserfläche und eine nicht mehr vorhandene Stromfreileitung dargestellt. Die östlich angrenzende Deponie ist als kartierte Altablagerung „A 8“ gekennzeichnet.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Schäferhof entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt.

Südlich der Straße Weg an den Karpfenteichen ist der Krabatenmoorgraben einschließlich angrenzenden Flächen als Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Mehrere nach § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (ehemals § 15a) liegen in den Randbereichen der bebauten Flächen des Schäferhofes, zwei davon südöstlich des Plangebietes.

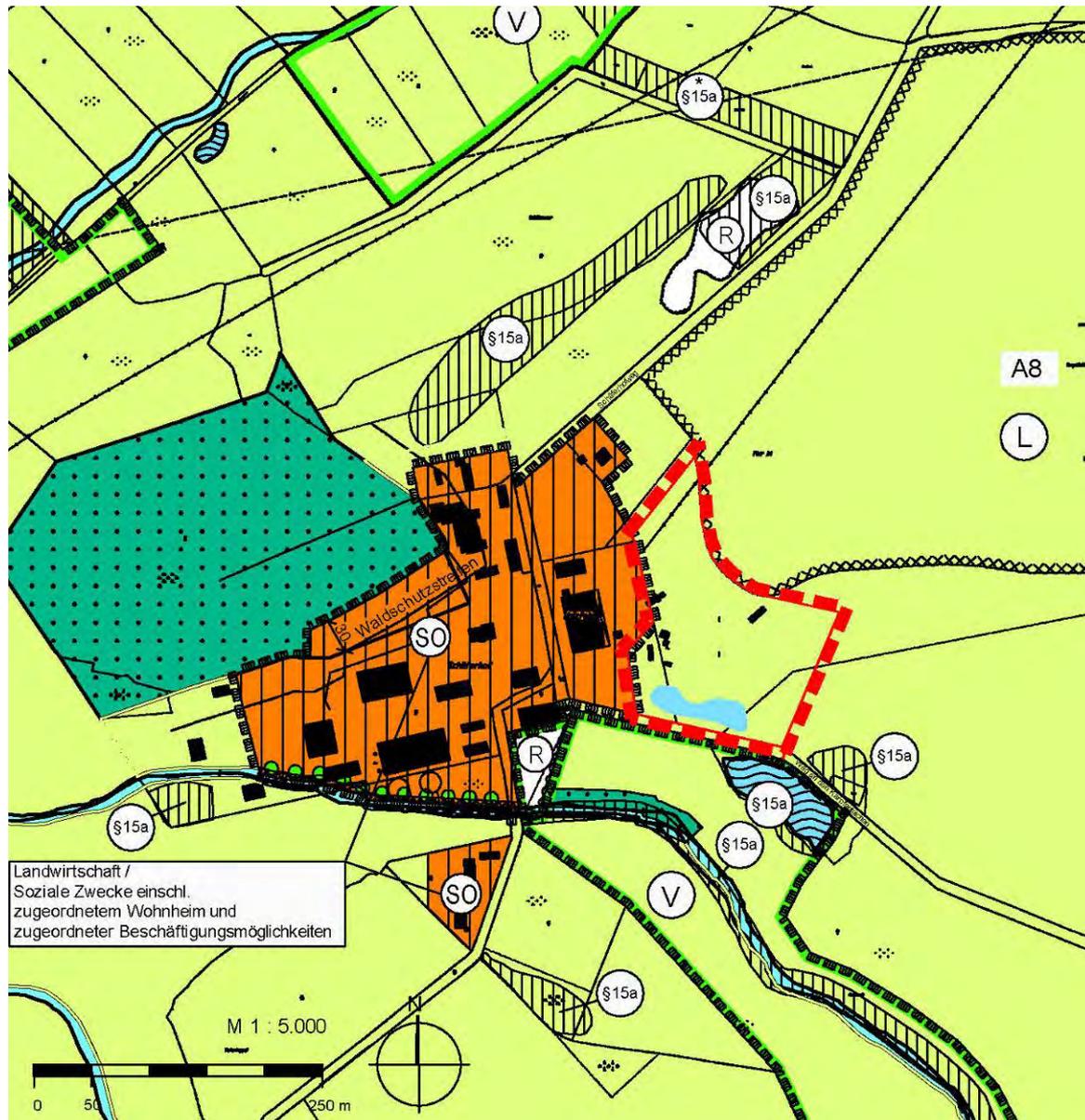


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

5 Geplante Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“ geändert.

Das Plangebiet wird insgesamt als **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die gegenwärtig vom Recyclingbetrieb genutzte Fläche. Die Darstellung des Sondergebietes grenzt an die für das Gelände des Schäferhofs im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bereits aufgenommene Darstellung als Sondergebiet an. Die

Zweckbestimmung wird übernommen, um eine einheitliche Darstellung des gesamten Schäferhofgeländes zu erhalten.

Primäres Ziel ist die planerische Sicherung eines Recyclinghofes als soziale Einrichtung des Schäferhofs. Die dargestellte Baufläche geht nicht über den bereits bebauten Bereich hinaus. Neue, bisher noch nicht beanspruchte Flächen werden nicht einbezogen. Auch die östlich angrenzende Fläche der Deponie liegt außerhalb des Änderungsbereiches.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung und der Beschäftigung von Heimbewohnern im Bereich des Recyclingbetriebes soll die Verzahnung von Heimbetrieb und Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Innerhalb des Sondergebietes sind nur Vorhaben zulässig, die der Zweckbestimmung (soziale Zwecke) entsprechen. Eine gewerbliche Nutzung ist nur insofern möglich, als sie dem Nutzungszweck des Sondergebietes, hier z. B. der Beschäftigung der Heimbewohner dient. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung entspricht im Außenbereich keiner geordneten Entwicklung.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportale über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erde, Kies usw. geplant.

Die aktuell genehmigten und durchgeführten Recyclingaktivitäten werden mit den neuen Funktionen verschränkt. Die genehmigte Menge in der Gesamtsumme von 46 t soll zukünftig auch nicht erhöht werden.

6 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes und die überörtliche Anbindung an die Appener Straße (K 13) erfolgt über die südlich verlaufende Straße Weg an den Karpfenteichen.

Die Zufahrtsstraße wurde kürzlich gemeinsam von der Gemeinde und dem Schäferhof saniert, die Verkehrsübergabe der ertüchtigten Erschließungsstraße ist erfolgt. Die Straße hat einen für gewerblichen Verkehr geeigneten Unterbau erhalten.

Eine weitere Verbindung zur Ortslage besteht in Richtung Nordosten über den Schäferhof-weg.

ÖPNV-Anschluss

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6669 Moorrege - Appen - Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Appen, Friedhof“, die sich in einer Entfernung von ca. 700 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit außerhalb des im Regionalem Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg für die Raumkategorie definierten Einzugsbereichs für Bus-ÖPNV von 600 m (Radius). Die Buslinie 6669 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung und einer Vorklärung im Anschluss über eine Rohrleitung in Richtung Süden in den Krabatenmoorgraben geleitet. Die Menge des abzuleitenden Regenwassers wird durch diese Planung nicht erhöht.

In der Südostecke des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. nachfolgende Abbildung), der jedoch zurückgebaut wurde. Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt.



Abbildung 6: Lage ehemaliger Brunnen, ohne Maßstab

Die **Löschwasserversorgung** aus dem Trinkwassernetz ist ungenügend, deshalb sind auf dem Schäferhofgelände weitere Entnahmestellen geschaffen worden. Zur Löschwasserversorgung stehen die folgenden vier Entnahmestellen zur Verfügung:

- Punkt 1 (südl. Reithalle) = Zisterne, 800 m³, mit 2 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt
- Punkt 2 = Unterflurhydrant, an Gemeindestrasse, DN 100 Stichleitung, max. 800 Liter/Minute
- Punkt 3 = Karpfenteich
- Punkt 4 = Regenrückhaltebecken, 500 m³ Minimum, mit 1 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Die Distanz von allen 4 Entnahmestellen zum Recyclinghof liegt bei max. 250 m.



Abbildung 7: Löschwasserentnahmestellen, ohne Maßstab

8 Altlasten / Bodenuntersuchung

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der ehemaligen Deponie. Die Abgrenzung zur eigentlichen Deponie entspricht der nordöstlichen Plangebietsgrenze, es werden keine ehemaligen Deponieflächen einbezogen. Die Flächen werden bereits langjährig gewerblich als Betriebsgelände eines Recyclingbetriebes genutzt.

Zur Untersuchung der Beschaffenheit des Untergrundes und möglicher Umweltgefährdungen wurde ein Gutachten zur Bodenerkundung durchgeführt. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben: Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bauschutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.

9 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden. Analog zum heutigen Stand soll auch zukünftig keine Kompostierung erfolgen. Auch der mobile Betrieb einer Brecheranlage auf dem Platz von derzeit ca. 2x im Jahr für jeweils 14 Tage soll nicht erhöht werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden schätzungsweise werktäglich (Mo – Fr) ein Lkw zusätzlich den Recyclinghof anfahren und 5 – 10 Kleintransporter (Sprinter-Klasse), sowohl für Anlieferung als auch Versand, erwartet. Der Kundenverkehr mit dem Pkw wird werktäglich (Mo – Fr) schätzungsweise 10 Bewegungen und samstags Vormittag 20 Bewegungen betragen. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

10 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

10.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans

In der 9. Flächennutzungsplan-Änderung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ausgewiesen. Im B-Plan Nr. 28 erfolgt dann eine Konkretisierung der Fläche des Recyclinghofes mit der Festsetzung als Sondergebiet "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen". Dies dient der planungsrechtlichen Sicherung einer dauerhaften Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks, geringfügige bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Festsetzung der Grenze des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Bei der Planung wird auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung

getragen, indem Festsetzungen zur Eingrünung des Geländes erfolgen. Ein Antrag auf Entlassung des Gebietes aus dem Schutz des § 15 LNatSchG wurde gestellt.

10.2 Methodik

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ zugrunde gelegt. Da im Rahmen der Zweckbestimmung des Sondergebietes verschiedene (bauliche) Entwicklungen je nach Bedarf der Einrichtung „Schäferhof“ denkbar sind und auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Konkretere Aussagen hierzu können - im Sinne der Abschichtung von FNP-Ebene auf B-Plan-Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - nur auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen von konkreten Bauanträgen getroffen werden.

10.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung bzw. des B-Plan Nr. 28 befindet sich vollständig in der Randzone des LSG. Schutzzweck für diese Zone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, zwischen den Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „.... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine darüber hinausgehenden Aussagen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Appen formuliert für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Nutzung ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu Waldbestand westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild aus südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebieten 2324-304 Tävsmoor beträgt mindestens 1,3 km in westliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2324-303 Butterbargsmoor mindestens 2,7 km in

südliche Richtung. Aufgrund der Entfernung und der bereits jetzt stattfindenden Nutzung des Geltungsbereichs sind hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG).

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

10.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung weitgehend berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Für den Geltungsbereich wird ein Entlassungsantrag aus dem Landschaftsschutz gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist zu beachten, dass die Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Über die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird die Landesplanung Schleswig-Holstein zu gegebener Zeit entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird die 3. Landschaftsplanänderung erfolgen.

10.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich zur Zeit der befristet bis Ende 2016 genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpfenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhof-geländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sonder-gebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und bis zum 31.12.2016 befristet genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehen-den Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt. Die Fläche ist bzw. wird nach außen hin eingegrünt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt.

Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft. Erhebliche Störwirkungen aus dem Sondergebiet mit möglichen Werkstätten bzw. Recyclinghof sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die vorkommenden Tierarten durch die verschiedenen Nutzungen des bestehenden Schäferhofes (z.B. Holzwerkstatt) und dem bereits bestehen-den Schäferhof an diese Nutzungen adaptiert sind.

Durch mögliche Bauten im Sondergebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten, da die Flächen bereits versiegelt sind. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Wälle bzw. Vegetationsbestände bleiben als private Grünflächen (durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 28) erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten). Allerdings wird ein Gehölzbereich in einer Größe von 400 m² überplant.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Flächennutzungsplan-Änderung nicht berührt.



Abbildung 8: Entfallende Gehölzfläche, ohne Maßstab

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf eine Erfassung der Tierwelt wurde verzichtet, da sich die Nutzung der Fläche gegenüber der jetzigen nicht verändert und bereits jetzt intensiv genutzt ist. Allerdings geht eine 400 m² große Fläche eines Gehölzbestands am westlichen Rand des Geltungsbereichs verloren.

Dieser Bestand dürfte zur Zeit einen ergänzenden Teillebensraum der die übrigen im Umfeld liegenden Gehölzbestände nutzenden Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Es ist anzunehmen, dass die Brutvogelwelt aus Arten gehölzbrütender Vögel der Knicks sowie von Parks und Siedlungsrändern besteht. Diese Vögel sind in Schleswig – Holstein noch relativ häufig. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Streng geschützte Greifvögel und Eulen sind hier nicht zu erwarten.

Durch den Verlust des Gehölzabschnitts verlieren potenzielle **Brutvögel** einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Süden und Osten des Geltungsbereichs und im Umfeld erhalten bleiben und neue Gehölze auf bisher gehölzfreiem Standort als Ausgleichsmaßnahme entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen, so dass sich tendenziell die Situation für Gehölzvögel nicht verschlechtert und keine Verluste entstehen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Eine Gehölzrodung ist nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (nämlich vom 01.10 bis zum 28./29.02.) zulässig.

Zudem sind die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil oder nehmen tendenziell zu. Ursache ist das allgemeine Zunehmen des Gehölzanteils in Schleswig-Holstein, so dass zu erwarten ist, dass es für Gehölzbrüter nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes bzw. des Brutplatzangebots kommt, sondern im Gegenteil zu einer geringen Förderung.

Appen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*). Auch andere Säugetierarten des Anhangs IV (z.B. Biber, Otter), außer Fledermäusen, sind hier nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich stellt kein wertvolles Jagd- oder Nahrungsquartier für **Fledermäuse** dar. Winterquartiere für Fledermäuse sind aufgrund der vorkommenden Gehölze nicht zu vermuten. In den benachbarten Gebäuden könnten potenzielle Quartiere sein. Hier wird sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nichts verändern. Sommer-Quartierbäume für Einzelvorkommen (In Spalten im Kronenbereich) könnten im entfallenden Gehölzbestand vorkommen. Die ökologischen Funktionen dieser potenziellen Quartierstandorte können, falls sie im Laufe der Verwirklichung des Bebauungsplanes beseitigt werden, mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung technisch unkompliziert erhalten bleiben. Die Gehölze müssen vor der Fällung auf Fledermausquartiere untersucht werden.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden **seltenen Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Gebiet nicht vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung/Fällarbeiten nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Die Fällung der Gehölze wird nach dem 30. September und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) nach dem 30. September und vor dem 1. März – also außerhalb der Brutzeit der Vögel - beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn Gehölzersatz geschaffen wird und ggf. künstliche Fledermausquartiere installiert werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen¹ (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier im Falle der Vögel vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Er wäre dann einer typischen Ausgleichsmaßnahme vergleichbar (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme).

Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

¹ CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality; Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsole/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet sind. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Bodengutachten, Sachverständigenbüro Klettner (2016) ergab, dass sich hier Auffüllungen befinden. Sie wurden gemäß LAGA TR Bauschutt eingestuft und können verwertet werden. Von den Auffüllungen gehen keine Gefährdungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus.

Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Bauten und Versiegelungen sind trotz der zulässigen (im B-Plan Nr. 28 festgesetzten) 95%igen Versiegelung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Fläche bereits fast vollständig versiegelt ist.

Lediglich der jetzt vorhandene Gehölzbereich von ca. 400 m² wird neu in Anspruch genommen.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Bei Bauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes werden keine grundwassernahen Flächen beeinträchtigt. Da Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, diese allerdings bereits bestehen und der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen sind bei möglichen Erweiterungsbauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Schadstoffimmissionswirkungen werden aufgrund der geringen Größenordnung durch Verkehr und Recyclingbetrieb als gering eingestuft.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (randliche Eingrünung der Fläche) sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

10.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölz- /Vegetationsbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes, Erhalt und Bepflanzung der randlichen Wälle insbesondere zur Einbindung des Sondergebiets mit Recyclinghof in das Landschaftsbild und zur Stärkung lokaler linearer Gehölzverbundstrukturen.
- Roden entfallender Gehölze

10.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofes enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung ein geringer zusätzlicher Ausgleichsbedarf für den entfallenden Gehölzbereich. Es werden 400 m² Gehölzfläche entfallen. Als Ausgleich wird die 1,5-fache Fläche neu entwickelt. Dafür sind 600 m² neu anzulegen.

Es soll im Bereich zwischen Appener Au und Appener See eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Es handelt es sich um das Flurstück 42/11 Flur 16 in der Gemarkung Appen. Dort wurde bereits eine Gehölzfläche angelegt. Hier sollen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf ca. 600 m² naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden (s. Abbildung 9). Dies erfolgt in Form einer Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzes durch 400 m² Anpflanzungen und einer Maßnahme zum Amphibienschutz auf 200 m² Fläche, die in Verbindung mit Kleingewässeranlagen im Osten des Appener Sees steht. Die jetzt als Grünland genutzte Fläche befindet sich im Eigentum des Schäferhofs.

Die geplante Fläche liegt südlich einer vorhandenen Gehölzfläche, die durch Sukzession und Anpflanzung aus einer Ruderalfläche entstanden ist. So ist sie auch im Landschaftsplan (festgestellt im Jahr 2000) dargestellt (vgl. Abbildung 9, südlich Nr. 31).

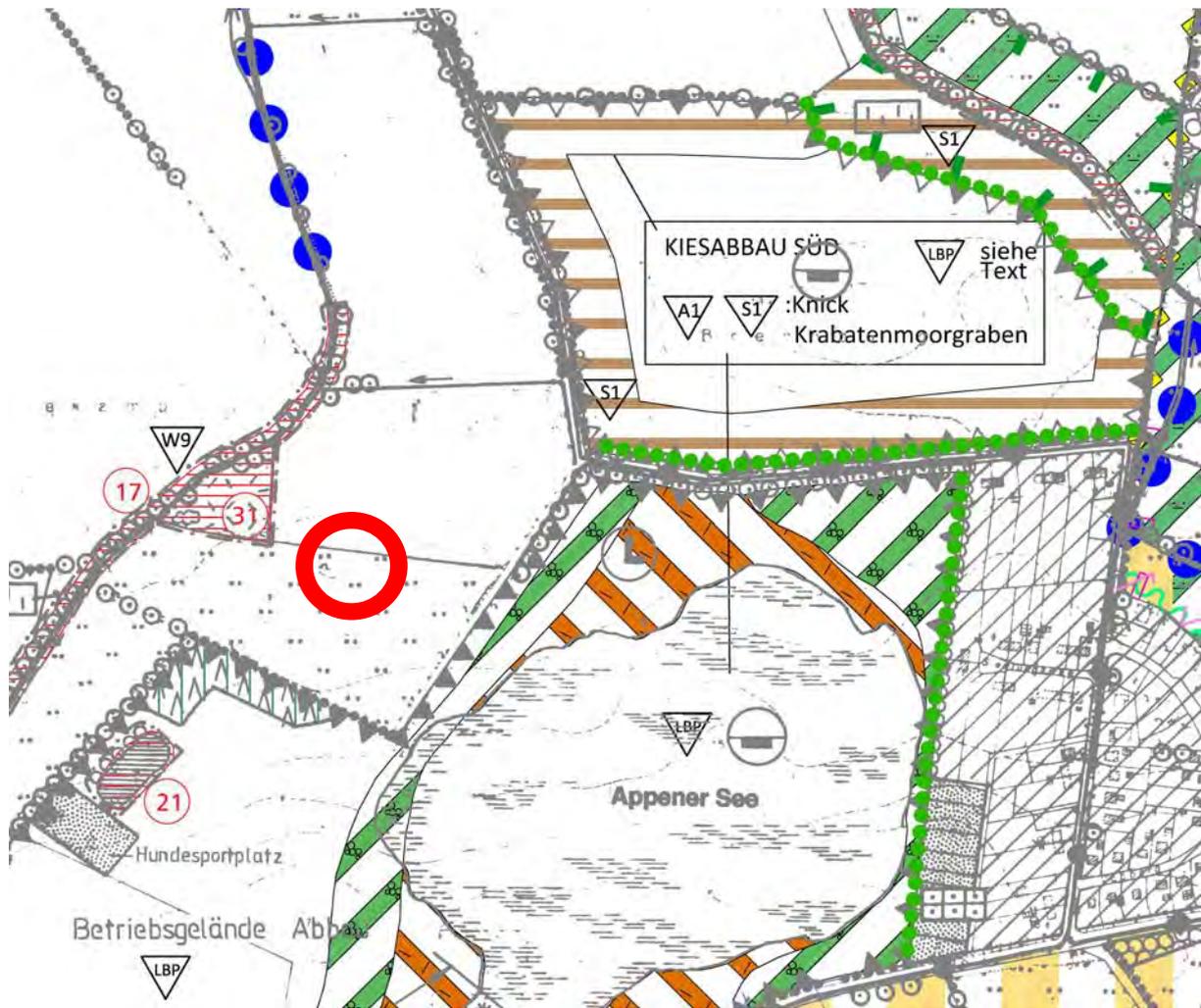


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, ohne Maßstab
(in Aussicht genommene Fläche durch roten Kreis markiert)



Abbildung 10: Luftbildausschnitt mit Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis), ohne Maßstab, Quelle: Bing

10.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

10.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung des Sondergebietes dient der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes. Die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich wird begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen

minimiert und die empfindlichen Deponieflächen nicht baulich in Anspruch genommen. Es kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht. Es ist sinnvoll, die bereits jetzt genutzten Flächen in direkter Nähe der sozialen Einrichtung weiter zu nutzen.

10.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung nur mit dem Verlust von Gehölzen entstehen, werden außer der Kontrolle des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahme keine Überwachungen der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23).

11 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von ca. 23.860 m² (ca. 23,9 ha).

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Sowohl die Bau- als auch die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1187/2017/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 29.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	08.06.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 04.10.2016 beschlossen, für ein Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung Rollbarg eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Mit der im Geltungsbereich vorgesehenen Bebauung soll die vorhandene Bebauung abgerundet und eine einheitliche, eindeutige Abgrenzung gegenüber der folgenden, im Außenbereich liegenden Bebauung erfolgen. Die Tiefe bemisst sich nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Außerdem soll der Bebauungsabschluss zukünftig die eindeutige Grenze des Innenbereiches bis zur Stadtgrenze von Pinneberg sein. Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche wird aus Sicht der Gemeinde bereits heute entsprechend durch die umliegende Bebauung geprägt.

Mit der Ausarbeitung der Satzung wurde gemäß Beschluss das Planungsbüro Möller aus Wedel beauftragt. Der Antragsteller hatte zuvor im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages erklärt, sämtliche im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben stattgefunden und es wurde ein notwendiges Fachgutachten (Artenschutz) erstellt. Hieraus resultierend ist in Abstimmung mit dem Antragsteller der vorliegende Entwurf entstanden, welcher nunmehr in der Gemeinde beraten und ggf. mit Änderungen zur öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung frei gegeben werden soll.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt: / Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

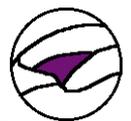
Lorenzen

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Artenschutzgutachten

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rollbarg“ Gemeinde Appen Kreis Pinneberg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Gemeinde Appen
Gärtnerstraße 8
25482 Appen
über: Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111
22880 Wedel

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

7. November 2016

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	7
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	8
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	10
4.1 Haselmaus	10
4.3 Fledermäuse	12
4.3.1 Bestand	12
4.3.2 Überwinterung	13
4.3.3 Wochenstuben.....	16
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier	16
4.3.5 Nahrungshabitat	17
4.4 Europäische Brutvogelarten	17
4.5 Amphibien	18
4.6 Reptilien	18
4.7 Juchtenkäfer	19
4.8 Sonstige Tierarten.....	19
4.9 Vegetation und Flora.....	20
5. Konfliktanalyse.....	22
5.1 Fledermäuse	22
5.1.1 Ausgangssituation	22
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	22
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	22
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	22
5.1.5 Fazit.....	23
5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten	23
5.2.1 Ausgangssituation	23
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	23
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	23
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	24
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	24
6. Fristen und Maßnahmen	25
6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	25
6.1.1 Erhalt der Gehölze.....	25
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel.....	25
6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse.....	26
6.2 Kompensationsmaßnahmen	26
6.2.1 Gehölzkompensation.....	26

7. Literatur 27

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rollbarg“ in der Gemeinde Appen im Kreis Pinneberg eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Fristen zur Baumfällung und zur Baufeldräumung vermeidbar. Ein Gehölzausgleich wird vorausgesetzt.

1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll ein ca. 0,3 ha großer Bereich für eine Bebauung erschlossen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Potenzialabschätzung auf der Basis einer Geländebegehung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten wurde am 03.11.16 durchgeführt.

Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst soweit möglich zu dieser Jahreszeit. Nach Amphibien wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate, insbesondere der großen Bäume. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Entnahme von Gehölzen, sowie der Verlust von Grünland.

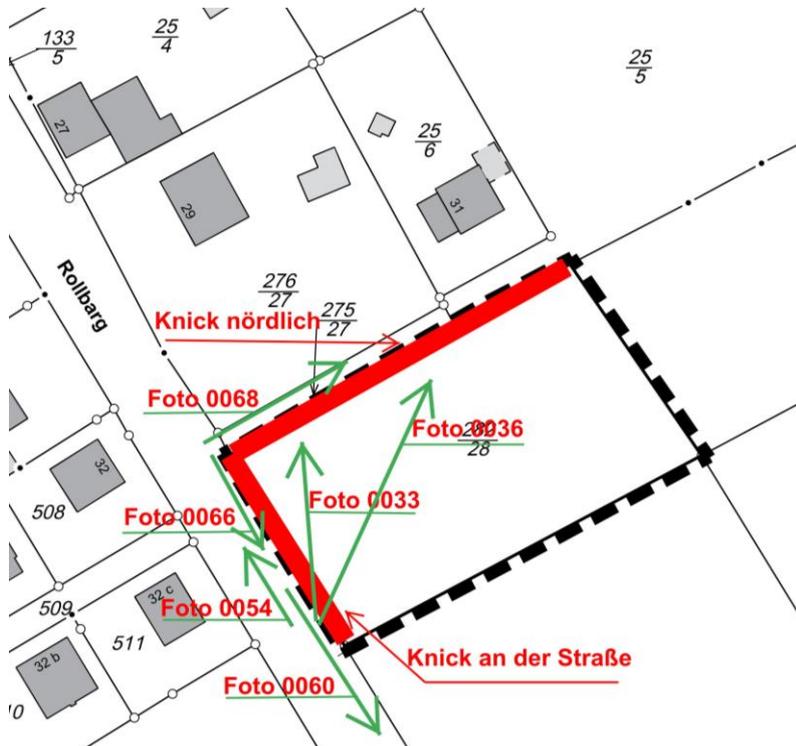


Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Plangebiet im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen



O.Grell. 03.11.16. Plangebiet: Knickwall mit Überhältern und Grünland

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Art nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Abb. 3: Lage des Plangebietes (gelb) und nächste Vorkommen der Haselmaus (rot). Quelle: Landesdatenbank (LLUR 2016).

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FOAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

4.3.2 Überwinterung

Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können potenziell Höhlen enthalten in denen Fledermäuse überwintern könnten (LBV 2011). Die Bäume wurden daher einzeln untersucht. Das Plangebiet weist einen Bestand an Altholz auf. Es treten 8 Eichen > 50 Stammdurchmesser auf. Die größte Eiche weist ca. 90 cm Stammdurchmesser auf. Sämtliche Eichen sind vital. Stellenweise treten an Ansatzstellen gekappter Äste kleine Faulstellen auf. Holzkäfer wurden nur an einer kleineren Eiche festgestellt. Es handelt sich um Eichen, die in den Knicks lange Zeit nicht „geknickt“ wurden, und daher als Überhälter die volle Baumgröße erreicht haben. Es wurden keine Habitate festgestellt die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

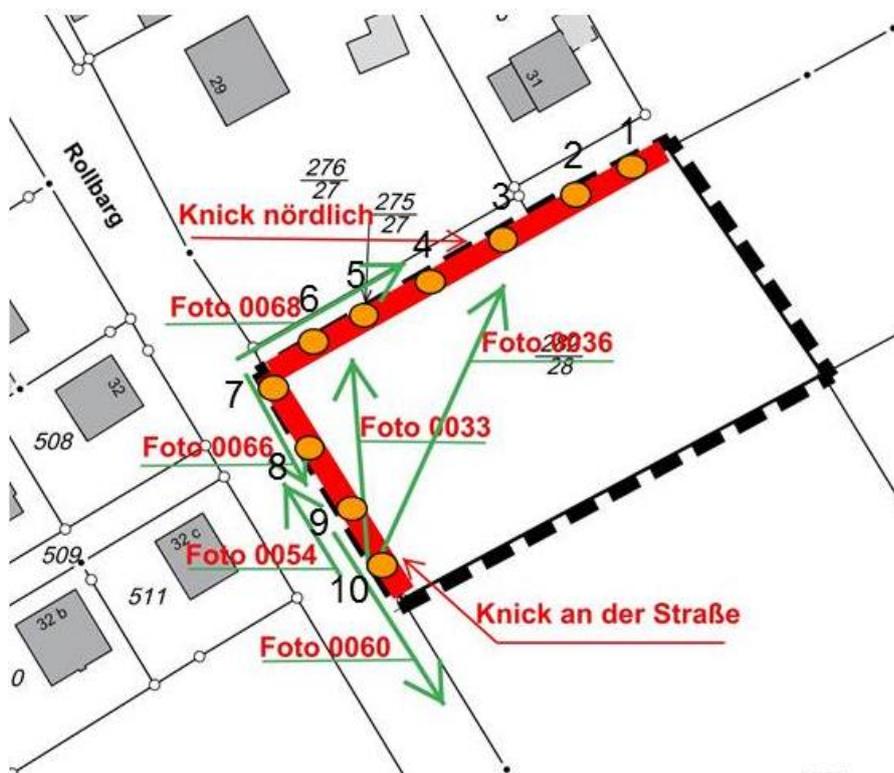
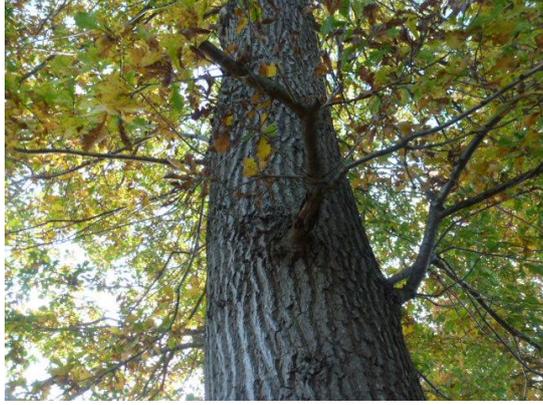


Abb. 4: Lage und Nummerierung (s.u.) der größeren Bäume im Plangebiet

Nummer, Art und Stammdurchmesser	Foto	Befund
01 - Stieleiche, Quercus robur 80 cm		Einige Äste gekappt, gut vernarbt, vital, keine Höhlen
02 - Stieleiche, Quercus robur 90 cm		Mächtiger Baum, bis tief unten beastet, vital, einige kleine Spalten an toten Ästen, keine Höhlen
03 - Stieleiche, Quercus robur 50 cm		Vital, keine Höhlen

<p>04 - Stieleiche, Quercus robur 35 cm</p>		<p>Vital, keine Höhlen</p>
<p>05 - Stieleiche, Quercus robur 30 cm</p>		<p>Abgängiger Baum, es besteht eine Stamm- Schädigung in geringer Höhe, Besiedlung mit Holzkäfern, aber keine größere Höhle</p>
<p>05 - Stieleiche, Quercus robur 65 cm</p>		<p>Abgefallene Äste gut vernarbt, vital, keine Höhlen</p>
<p>07 - Stieleiche, Quercus robur 60 cm</p>		<p>Es wurden Äste gekappt, nicht immer gut vernarbt, es bestehen kleine Faulstellen, keine Höhlen</p>

<p>08 – 3 Stieleichen eng zusammen stehend, Quercus robur 50,30,30 cm</p>		<p>Es wurden Äste gekappt, nicht immer gut vernarbt, es bestehen kleine Faulstellen aber keine Höhlen vital, keine Höhlen</p>
<p>09 - Stieleiche, Quercus robur 85 cm</p>		<p>Es wurden Äste gekappt, nicht immer gut vernarbt, es bestehen kleine Faulstellen, Totholz, Spalten in Ästen, keine Höhlen, vital</p>
<p>10 - Stieleiche, Quercus robur 60 cm</p>		<p>Äste gekappt, überwiegend vernarbt, kleine Faulstellen und Spalten vorhanden, vital, keine Höhlen</p>

4.3.3 Wochenstuben

Wochenstuben sind Reproduktionsquartiere von Fledermäusen. Es wurden keine Habitate festgestellt, die als Wochenstubenquartier für Fledermäuse geeignet sind.

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Tagesquartiere und Balzquartiere sind nicht ganz auszuschließen, wenn auch nur wenige geeignete Baumspalten vorhanden sind. Aufgrund der Lage der Bäume am

Ortsrand mit Übergang zur Feldmark können diese Baumspalten als Tagesquartiere von Fledermäusen genutzt werden.

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Wertgebend sind das mit Pferden beweidete Grünland und die großen Gehölze, welche einem typischen Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus entsprechen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 18 Vogelarten nachgewiesen oder erwartet, davon sind 17 Arten Brutvögel.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-		b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-		b
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-		b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	-	V		b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	V		b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-		b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-		b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-		b
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	B	-	-		b
Elster*	<i>Pica pica</i>	N	-	-		b
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	B	-	-		b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	-	V		b
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-		b
Grünling*	<i>Chloris chloris</i>	B	-	-		b

Stieglitz	Carduelis carduelis	B	-	-	b
Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

* = 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Das Grünland ist zu klein, um eine eigenständige Brutvogelfauna zu beherbergen. Zudem besteht aufgrund der hohen Bäumen ein starker Randeffect auf das Offenland, so dass dort keine Offenlandvögel zu erwarten sind. Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten nachgewiesen. Es bestehen keine Laichgewässer. Die Eignung als Sommerlebensraum ist aufgrund der Lage an der Straße und der geringen Ausdehnung sehr begrenzt. Einzelne Individuen euryöker Arten wie der Erdkröte könnten im Knick Tagesverstecke beziehen. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Juchtenkäfer

Der ca. 2-4 cm große Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*, auch Eremit genannt, gilt als eine Reliktart europäischer Urwälder. Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Der Juchtenkäfer ist als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt. Der Juchtenkäfer und seine Larven leben im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen. Brutbäume sind vorwiegend Eiche. Aber auch Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn, Pappel und Kiefer sind festgestellt worden. Die Bäume müssen einen adäquaten Stammdurchmesser aufweisen. Sie stehen meist in offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist (Schaffrath 2003, Ranius et al. 2005, Petersen 2003). Das Plangebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Art (Tolasch & Gürlich 2015).

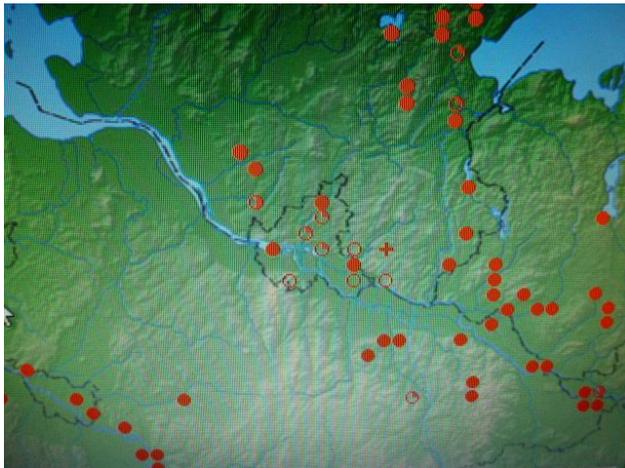


Abb. 5: Verbreitung des Juchtenkäfers (Tolasch & Gürlich 2015).

Einzelne Bäume des Plangebietes weisen eine geeignete Größe auf. Die Bäume sind jedoch vital. Es bestehen keine Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate, die eine Besiedlung des Juchtenkäfers ermöglichen könnten. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.8 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003,

Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.9 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Gehölz-, Kräuter- und Grasarten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
<u>Gehölze</u>				
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	*	
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	*	*	
Rhododendron sp.	Garten-Rhododendron	*	*	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	*	*	
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	*	*	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	*	*	
Artengruppe Brombeere	<i>Rubus</i> sp.	*	*	
Gewöhnlicher Flieder	<i>Syringia vulgaris</i>	*	*	
<u>Kräuter und Gräser</u>				
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	*	*	
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	*	*	
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>	*	*	
Sand-Hornkraut	<i>Cerastium semidecandrum</i>	*	*	
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>	*	*	
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	*	*	
Gewöhnlicher Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>	*	*	
Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	*	*	
Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix</i>	*	*	
Silberblättrige Goldnessel	<i>Lamium argentatum</i>	*	*	
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	*	*	
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	*	*	
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i> agg.	*	*	
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	*	*	
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	*	*	

Gewöhnliche Brennnessel *Urtica dioica*

*

*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Deutschland BfN 1996

* = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Das Grünland ist recht kräuterreich mit einer Tendenz zum Vorkommen von Arten der trocken-mageren Habitats. Dies ist typisch für Geest-Standorte. Der Knickwall an der Straße ist ca. 6 Meter breit und bis (max.) 1 Meter hoch, der Knickwall im Norden an der Zuwegung ist etwa 4 Meter breit und (max.) 1 Meter hoch. Die Knickwälle sind artenarm besiedelt und stark ruderalisiert. Die Knickwälle sind reich an Neophyten (Rhododendron, Flieder, Silberblättrige Goldnessel) und vollständig mit Brombeeren überwachsen, was als Störungszeiger gewertet wird. Sie sind als geringwertig einzustufen. Wertgebend sind ausschließlich die größeren Gehölze, die aufgrund ihres Standortes auf einem Knickwall als „Knick“ anzusprechen sind und einen Biotopschutzstatus nach LNatSchG aufweisen (MLUR 2009, LLUR 2015). Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stühr & Jödicke 2007, Petersen 2003). **Es besteht keine Relevanz für den Artenschutz.**

Anmerkung

Unabhängig vom hier behandelten Artenschutz gem. BNatSchG könnten geschützte Biotope betroffen sein oder es könnten Baumschutzsatzungen vorliegen, die einen Ausgleich erforderlich machen.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung als gut geeignetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Überwinterungs- und Wochenstubenquartiere bestehen nicht. Einzelne, vorübergehend benutzte Tagesquartiere können in Spalten von Ästen etc. in Knickbäumen nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Altholz können sich Fledermäuse in der Aktivitätszeit aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Baumfällung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ liegt nicht vor.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse voraussichtlich eine Nahrungshabitatfunktion auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen

Population ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebietes nicht zu erwarten. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund eines größeren Knicknetzes und zahlreicher Gehölze in der ländlichen Umgebung erhalten. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden eine Frist zur Fällung der Bäume eingehalten wird (s. Kap.6).

5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist eine sehr überschaubare Avifauna auf. Es ist mit einigen euryöken Arten zu rechnen, die gerne in größeren Bäumen ihre Nester anlegen. Auch die dichten Brombeerhecken auf dem Knickwall sind mögliche Brutplätze. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gehölze und des Knickwalls des Plangebietes sind von der Baufelderschießung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gehölzen und im Knickwall bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufelderschießung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Keine der im Plangebiet vorkommenden Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Die möglichen Neuanlagen von Gehölzen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Erhalt der Gehölze

Es wurde festgestellt, dass die Gehölze eine Lebensraumfunktion für Brutvögel und Fledermäuse aufweisen. Es wird empfohlen, diese Bäume zu erhalten, soweit möglich. Bei Entnahme ist eine Frist einzuhalten und aus Gründen des Biotopschutzes Kompensation zu leisten (s.u. Kap. 6.2).

6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gehölzen brütende Vogelarten	Knickgehölze, Brombeergebüsche im Knickwall	Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist bei der Gehölzentnahme die Einhaltung einer Frist notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Im Sommerhalbjahr möglicherweise in Spalten sitzende Fledermäuse	Spalten in toten Ästen und in kleinen Faulstellen an größeren Bäumen	Tötung von Individuen bei der Baumfällung	Fällung in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011)

6.2 Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 Gehölzkompensation

In den Gehölzen einschließlich der Knickwälle brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Gebüsch und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. In der Regel werden Gehölze im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Wenn große Bäume entnommen werden, die entsprechend lange zum Aufwachsen benötigen, können Ausgleichspflanzungen auch im Verhältnis 1:3 angemessen sein. Die genaue Höhe der Kompensationen hängt von der geplanten Gehölzreduktion ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk festgelegt werden. Erfolgt ein Gehölzausgleich aufgrund der Biotopverordnung (Knick) oder einer Baumschutzsatzung, so sind die Erfordernisse des Artenschutzes damit erfüllt. Arten, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder andere spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen, wurden nicht festgestellt.

7. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007

-
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2015): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel - Standardliste Biotoptypen, Stand Mai 2015, 286 S.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

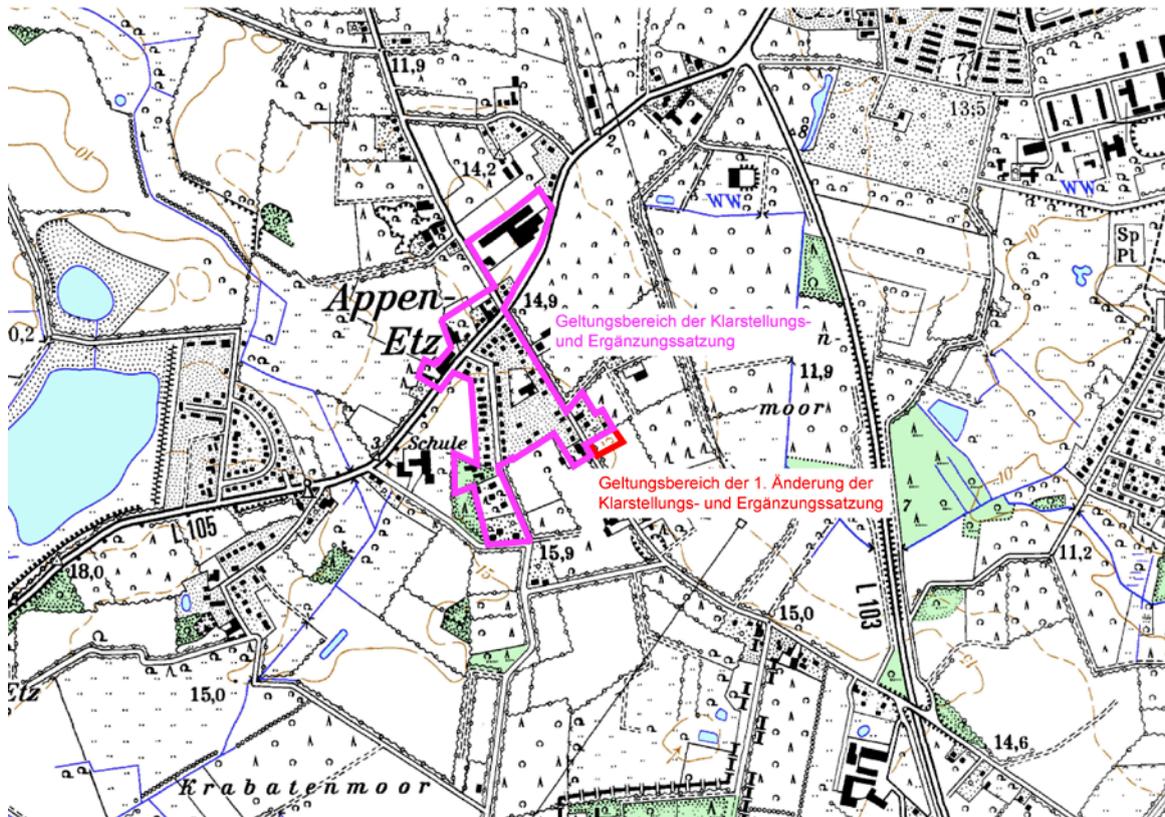
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Ranius, T. et al. (2005): *Osmoderma eremita* (Coleoptera, Scarabaeidae, Cetoniinae) in Europe.- *Animal Biodiversity and Conservation* 28/1, 44S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Schaffrath, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) Coleoptera, Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). *Kassel, Philippia* 10 (3/4): 157-336
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Tolasch, T. & Gürlich, S. (2015): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]

GEMEINDE APPEN



BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg



Ausschnitt aus der topografischen Karte (TOP)

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 29. Mai 2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der
Gemeinde Appen

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 – Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	1
1.3 Verfahrensstand – frühzeitige Unterrichtung; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.....	2
1.3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken.....	2
1.3.2 Nachbarkommunen – Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken...	3
1.3.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken.....	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	10
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	14
2.1 Städtebauliche Standortbegründung.....	16
3. Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.....	17
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	19
5. Immissionsschutzmaßnahmen	19
5.1 Verkehrslärm	19
5.2 Geruch.....	19
6. Altlasten.....	20
7. Artenschutz.....	20
8. Denkmalschutz	21
9. Kosten	22
10. Flächenbilanzierung	22

Teil 2 – Umweltbericht

11. Einleitung.....	23
11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung.....	23
11.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	24
12. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	25
12.1 Schutzgut Mensch.....	25
12.1.1 Bestand und Bewertung	25
12.1.2 Vorbelastungen	26
12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
12.2.1 Bestand und Bewertung	26
12.2.2 Vorbelastungen	27
12.3 Schutzgut Boden	27
12.3.1 Bestand und Bewertung	28
12.3.2 Vorbelastungen	29
12.4 Schutzgut Wasser	29
12.4.1 Bestand und Bewertung	29
12.4.2 Vorbelastungen	29

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der
Gemeinde Appen

12.5 Schutzgüter Luft und Klima	30
12.5.1 Bestand und Bewertung	30
12.5.2 Vorbelastungen	31
12.6 Schutzgut Landschaft	31
12.6.1 Bestand und Bewertung	31
12.6.2 Vorbelastungen	31
12.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	32
12.7.1 Bestand und Bewertung	32
12.7.2 Vorbelastungen	32
12.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	32
13. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.....	34
13.1 Schutzgut Mensch	34
13.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
13.3 Schutzgüter Boden und Wasser.....	35
13.4 Schutzgüter Luft und Klima	35
13.5 Schutzgut Landschaft	35
13.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
13.7 Wechselwirkungen	36
14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale.....	37
15. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	37
16. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	38
17. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung)	38
18. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	41
19. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .	42
20. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB.....	42
21. Abkürzungsverzeichnis.....	44

Anlagen:

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 07.11.2016

TEIL 1
BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE APPEN

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Satzungsverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 aufgestellt.

Als Plangrundlage diente ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst teilweise die Flurstücke 282/28 und 520 der Flur 18, Gemarkung Appen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen beschloss am 04.10.2016 die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt süd-/südöstlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz, an der Straße Rollbarg. Der Plangeltungsbereich ist unbebaut, da er als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) genutzt wird. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt ca. 3.260 m².

1.3 Verfahrensstand – frühzeitige Unterrichtung; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Im Zeitraum vom 20.03 – 24.04.2017 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dabei wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Erarbeitung eines Umweltberichtes zum Bebauungsplan informiert und Aussagen sowie Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erbeten.

Im Zuge dieser frühzeitigen Unterrichtung wurden auch die Nachbarkommunen informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

1.3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

- **Hamburger Verkehrsverbund GmbH**, Steindamm 94, 20099 Hamburg, Stellungnahme von 23.03.2017
- **Stadtwerke Pinneberg**, Am Hafen 67, 25421 Pinneberg, Stellungnahme vom 29.03.2017
- **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 28.03.2017
- **AZV Südholstein**, Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 28.03.2017
- **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde**, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 28.03.2017
- **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein**, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 29.03.2017
- **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**, Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 30.03.2017 und 03.04.2017
- **Telefonica Germany GmbH & Co OHG**, Rheinstraße 15, 14513 Teltow, Stellungnahme vom 11.04.2017
- **IHK zu Kiel**, Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 07.04.2017

- **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 06.04.2017
- **Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde**, Stellungnahme vom 18.04.2017
- **Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau**, Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 19.04.2017
- **Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit**, Stellungnahme vom 19.04.2017

1.3.2 Nachbarkommunen – Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

Folgende Nachbargemeinden hatten im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

- **Stadt Wedel**, Stellungnahme vom 23.03.2017
- **Stadt Pinneberg**, Stellungnahme vom 27.03.2017
- **Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau**, Postfach 1262, 25453 Rellingen, Stellungnahme vom 12.04.2017

1.3.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

(Im Anschluss an die Stellungnahme, die in ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben wurde, wird jeweils mitgeteilt, wie mit dieser Stellungnahme umgegangen wurde.)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 23.03.2017

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Auswertung der Stellungnahme:

Der Hinweis zum archäologischen Interessensgebiet wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen wurde gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ein Hinweis mit aufgenommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg,
Stellungnahme vom 18.04.2017

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Auswertung der Stellungnahme:

Der Hinweis zum Leitungsbestand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung sind durch die Planbegünstigten entsprechende Auskünfte einzuholen. Änderungen ergaben am Vorentwurf sich aus dieser Stellungnahmen heraus nicht.

Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde,
Stellungnahme vom 18.04.2017

Die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen, östlich der Straße Rollberg und südlich der Hausnummer 29/31, ist in der Verfahrensbeteiligung der TöB 4-1.

Es ist geplant, eine Fläche von 2653 m² als Bauland zu entwickeln.

*Das Bodenschutzgesetz führt in seiner Begriffsbestimmung die **Bodenfunktionen** ein und unterteilt hier nach **natürlichen Funktionen**, wie der belebten Bodenzone, die gewachsenen Boden-Horizonte, die als Filter- und Puffer für Versickerung und Grundwasserneubildung dienen und den **Nutzungsfunktionen**, als Archiv und als Standfläche für die Realisierung von Siedlung und Verkehr.*

Zur Sicherstellung der „natürlichen Bodenfunktionen“ sind in der Planzeichnung und Begründung keine Regelungen enthalten. Die in der Begründung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich berechnete Fläche (maximal versiegelte Fläche von 797 m²) hebt nur auf die Nutzungsfunktion Siedlungsfläche ab.

Der Plan und die Begründung sind um Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz zu ergänzen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat eine historische Recherche auf der Grundlage der vorliegen Karten und Luftbildern durchgeführt. Es wurden im Plangeltungsbereich keine Auskiesung und/oder Verfüllung erkannt. Die Auswertung beginnt mit dem Luftbild von 1968. Im Umfeld des Rollbarges sind aber mehrere Auskiesungen mit anschließender Verfüllung (Altablagerungen) bekannt, deren Ausbeute und Wiederverfüllung vor 1968 begonnen und beendet wurde.

*Ich empfehle der Gemeinde diese Frage mit einer Zeitzeugenbefragung nachzugehen und das Ergebnis in die Begründung einzuarbeiten.
Die Meldeverpflichtung an die untere Bodenschutzbehörde bitte ich ebenfalls in die Begründung aufzunehmen.*

Ergeben sich bei Sondierungen, Erschließungs-, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutz-behörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahremittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

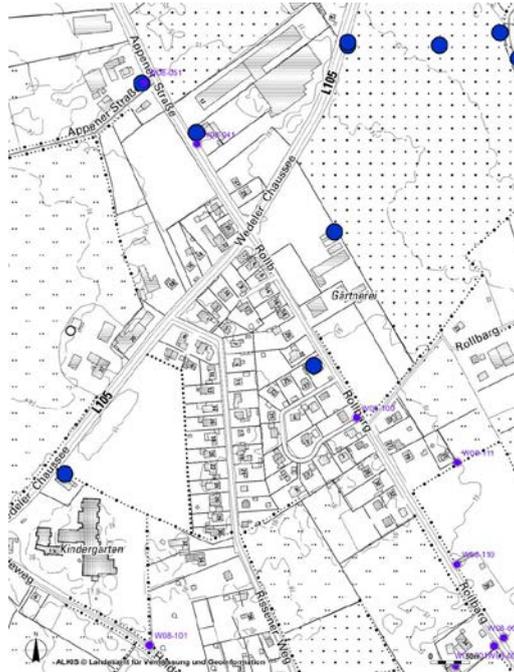
Auswertung der Stellungnahme:

Der Empfehlung zur Zeitzeugenbefragung wurde gefolgt. Das Ergebnis wurde in die Begründung eingearbeitet. Siehe Kapitel 7 – Altlasten.

Der Hinweis zur Meldeverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme des Hinweises in die Begründung erfolgt nicht, da es durch konkretes Landesrecht geregelt ist. Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung darf nicht regeln, was bereits in einem Landesgesetz geregelt ist.

Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Stellungnahme vom 18.04.2017

Im Planbereich befinden sich mehrere Brunnen und Grundwassermessstellen (s. Kartenausschnitt,). Sie sind bei den weiteren Planungen zu beachten, zu schützen oder ggf. fachgerecht zurückzubauen.



Der Nachweis der Niederschlagswasserversickerung über die Bodenkarte ist nicht ausreichend. Die Karte gibt lediglich grobe Informationen zu den Bodentypen und Anhaltspunkte zu möglichen Grundwasserverhältnissen. Die Realisierbarkeit der Versickerung muss mittels vorhabenbezogenen Untersuchungen geprüft und belegt werden. Insofern kann die sichere Niederschlagswasserentsorgung zum jetzigen Planungsstand nicht betätigt werden.

Auswertung der Stellungnahme:

Der Hinweis zur Grundwassermessstelle wurde berücksichtigt. In die Begründung wurde ein Hinweis auf die Grundwassermessstelle aufgenommen. Die Grundwassermessstelle W08-111 wurde in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Der Hinweis zur Niederschlagswasserentsorgung wird berücksichtigt. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung durch die Planbegünstigten ist die Realisierbarkeit der Versickerung zu prüfen. Ein Hinweis zu den erforderlichen Untersuchungen wurde in die Begründung aufgenommen.

Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde,
Stellungnahme vom 18.04.2017

Aus Sicht der UNB ist nicht nachvollziehbar, warum eine landwirtschaftliche Fläche am Ortsrand im Außenbereich überplant wird, obwohl innerhalb der Ortslage noch Freiflächen verfügbar sind. Daher bestehen erhebliche Bedenken.

Auswertung der Stellungnahme:

Die Gemeinde Appen hat die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gesteigener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gesteigener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Der Bedarf soll an dieser Stelle durch die Arrondierung der Bebauung gedeckt werden. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Appen wird nicht beeinträchtigt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Stellungnahme vom 18.04.2017

Südöstlich des Geltungsbereiches der „1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung südlich/östlich Bebauung Rollbarg“ befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung, der Bestandschutz hat. Durch den Betrieb kann es je nach Windrichtung und Jahreszeit zu geruchlichen Belästigungen kommen. Der Güllebehälter ist in einem Abstand von < 200 m von der Wohnbebauung entfernt. Es wird daher empfohlen eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bezüglich Geruch einzuholen.

Auswertung der Stellungnahme:

Der Empfehlung zur Einholung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung erfolgte eine Befragung des betroffenen Betriebes. Der bestehende Güllebehälter ist mittlerweile außer Funktion und wird nicht weiter benötigt, da der Betreiber inzwischen Pferdehaltung betreibt. Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 19.04.2017

zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes für die weitere Planung folgende Anregungen formuliert:

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine größere (befestigte?) Fläche mit einer Bebauung, deren Nutzung dem LLUR nicht bekannt ist (siehe beigefügtem Kartenausschnitt).

Die Nutzung dieser Fläche ist im Rahmen des weiteren Planverfahren abzuklären und zu prüfen, ob von dieser Nutzung Schall-, Staub- oder Geruchsemissionen ausgehen, die das Plangebiet in seiner Nutzung erheblich beeinträchtigen könnten. Ggf. sind an der Plangebietsgrenze emissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen. Hierdrüber kann jedoch erst entschieden werden, wenn die Nutzung bekannt ist.



Auswertung der Stellungnahme:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Pferdekoppel. Bei der Bebauung handelt es sich um einen Unterstand für die Pferde. Gesundheitsbeeinträchtigende Schall-, Staub- und Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. Emissionsmindernde Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

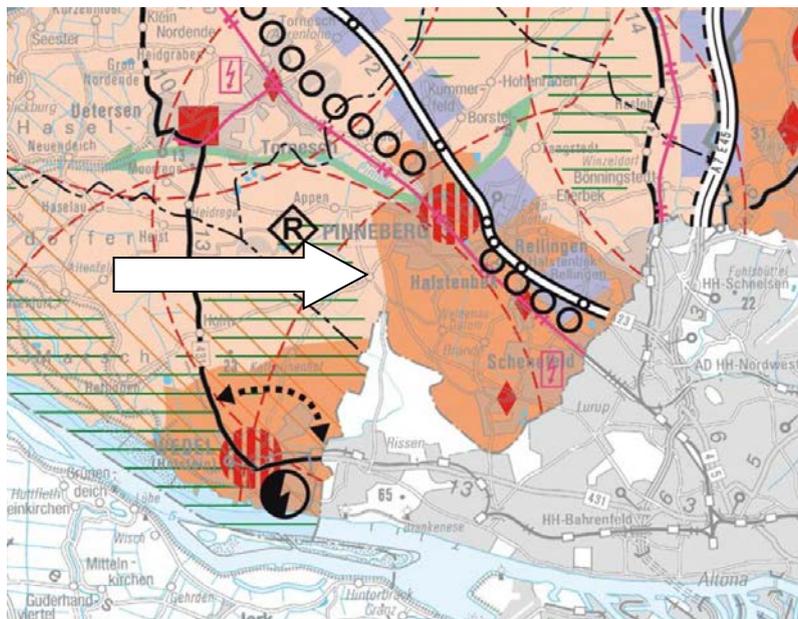
Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Appen – Ortsteil Etz innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg.

Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Appen sowohl innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg als auch in der Nähe zur Siedlungsachse Hamburg-Pinneberg-Emshorn. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen Gemeinden auf den Siedlungsachsen und in den Siedlungsschwerpunkten eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben. Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist durch den öffentlichen Nahverkehr (Bus) an die Mittelzentren Wedel und Pinneberg, sowie an das Unterzentrum Uetersen angebunden. Damit ist eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr gegeben.

Die von der Gemeinde Appen verfolgten Ziele sind:

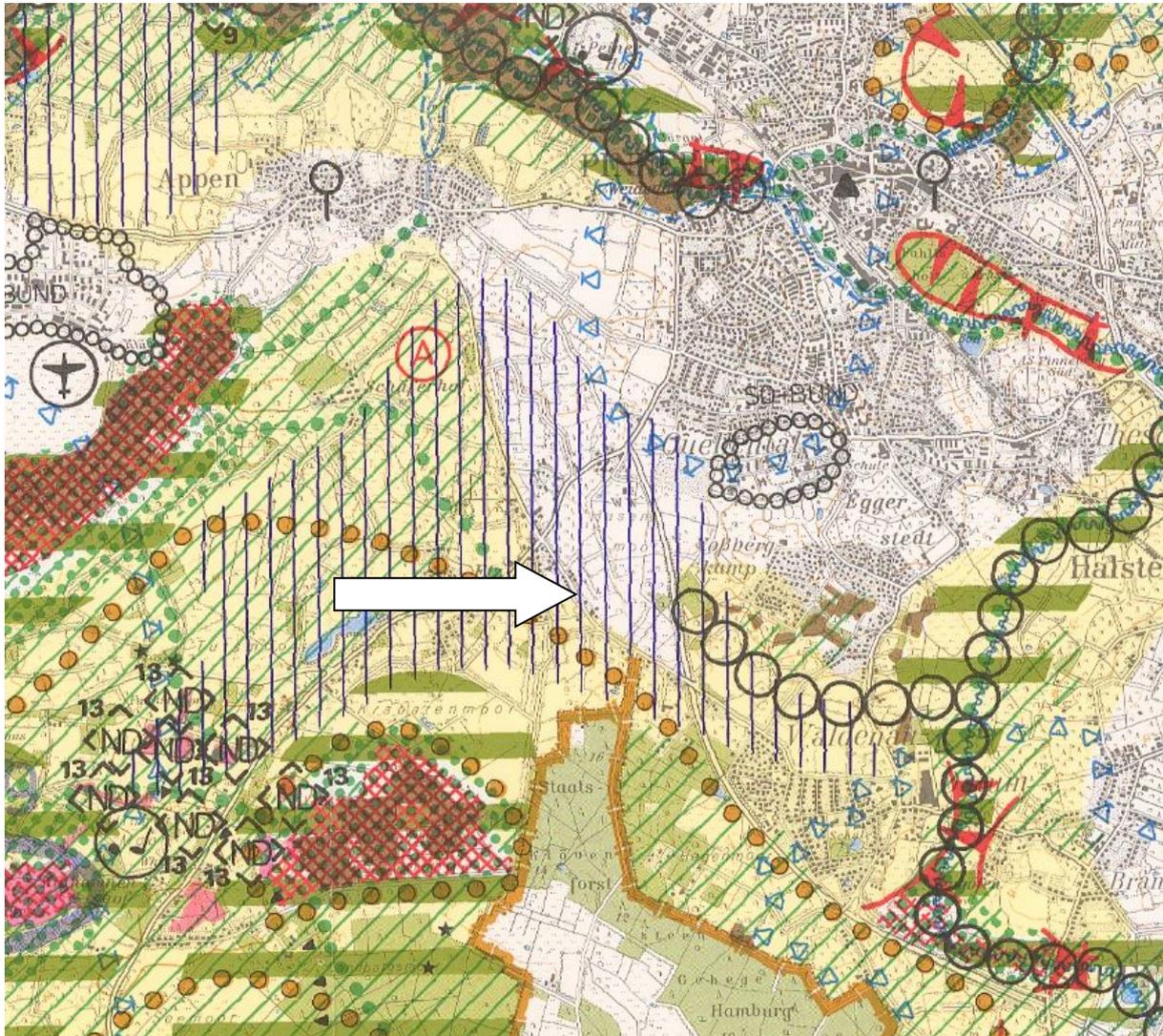
- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,
- Eingliederung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz



Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht bis auf das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor.



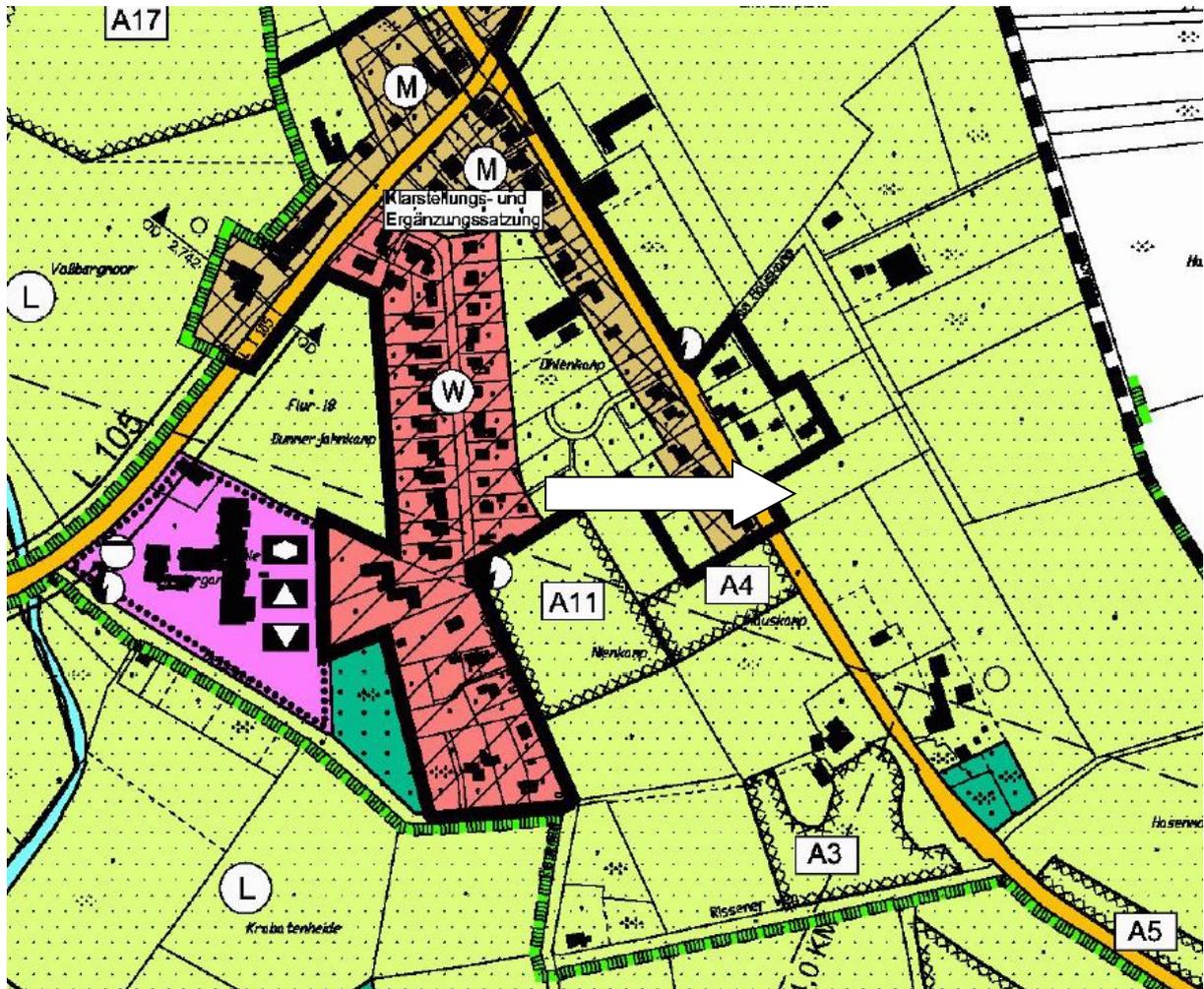
Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Bearbeitungsstand: 29.05.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen stellt das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen

Bearbeitungsstand: 29.05.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird momentan noch als Fläche für Landwirtschaft (Grünlandfläche für Pferdehaltung) genutzt. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Sie wurde in den Geltungsbereich mit einbezogen, um eine sinnvolle Abgrenzung der gesamten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen zu bilden.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Angemessene Erweiterungen bestehender Gebäude sollen möglich sein, ebenso einzelne zusätzliche Gebäude, die eine sinnvolle Abrundung dieses baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Voraussetzung für die Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist, dass:

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird, und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1.: Im Ortsteil Appen-Etz besteht der Bedarf an zusätzlichen Wohn-Bauplätzen. Die vorhandene Bebauung reicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite weiter nach Süden.

Die Gemeinde Appen hat auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen

Der Bedarf soll an dieser Stelle durch die Arrondierung der Bebauung gedeckt werden. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Appen wird nicht beeinträchtigt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, es entstehen keine Auswirkungen auf die mögliche städtebauliche Entwicklung anderer Flächen. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

Zu 2.: Zulässig sein sollen Wohngrundstücke. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht für diese Nutzungen nicht.

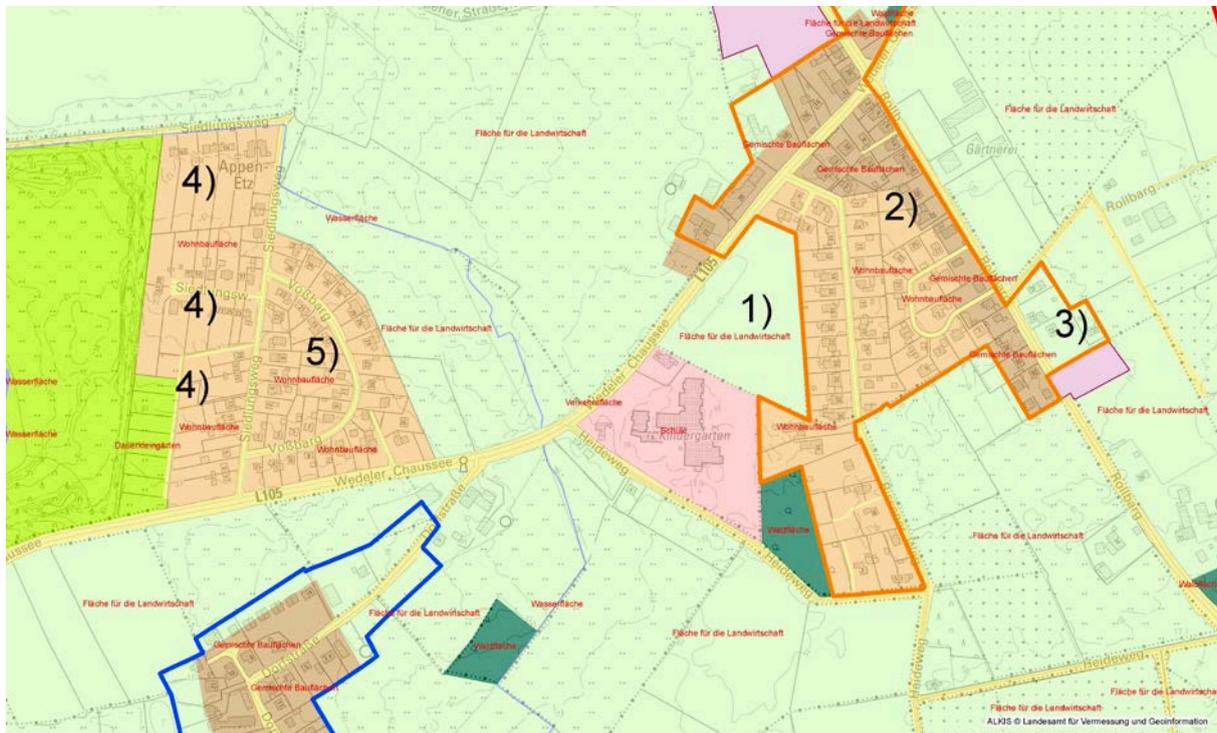
Zu 3.: In ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ und Naturschutzgebiet „Buttermoor / Butterbargsmoor“.

Des Weiteren befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung das FFH-Gebiet 2324-304 und Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“.

Die aufgeführten Gebiete sind jedoch zu weit vom Plangeltungsbereich entfernt um sich darauf auszuwirken. Ein Vogelschutzgebiet ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1 Städtebauliche Standortbegründung

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.



Ausschnitt aus dem ALKIS – Darstellung potenzieller Entwicklungsflächen

Fläche 1: Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen befindet sich diese Fläche im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren befindet sich diese Fläche außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen - Ortsteil Eitz. Im Rahmen einer Eigentümerbefragung steht die Fläche momentan nicht zum Verkauf und steht einer baulichen Entwicklung somit auch nicht zur Verfügung

Fläche 2: Diese Fläche ist im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine Bebauung der umliegenden Flächen ist bereits erfolgt. Aktuell ist ein Bauvorhaben auf dieser Fläche geplant.

Fläche 3: Diese Fläche ist im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ebenfalls als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Aktuell ist ein Bauvorhaben auf dieser Fläche geplant.

Flächen 4: Diese Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Wohnbauflächen dargestellt. Durch die Gemeinde besteht der Wunsch die zum Teil 2.000 – 3.000 m² großen Grundstücke nachzuverdichten. Die Erschließung und damit auch die Nachverdichtung scheiterte jedoch in der Vergangenheit an der Zustimmung einzelner Eigentümer. Die Gemeinde wird auch in Zukunft eine Nachverdichtung dieses Bereiches anstreben.

Fläche 5: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Auf mehreren Grundstücken ist bereits gemäß § 34 BauGB eine Nachverdichtung geplant bzw. erfolgt.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken.

3. Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die Satzung wird erlassen, damit für zusätzliche Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches die Darstellung des Flächennutzungsplanes den Vorhaben nicht entgegensteht. Da es sich bei den nördlich und westlich vorhandenen Gebäuden überwiegend um Einfamilienhäuser handelt, werden keine Vorgaben hinsichtlich der Höhe und Gestaltung der Gebäude erlassen. Die Gemeinde Appen sieht das "Einpassen in die Umgebung" gemäß § 34 Abs. 1 BauGB als Leitlinie für zukünftige Bauanträge an.

Das bedeutet, dass zukünftige Wohngebäude oder Erweiterungen bestehender Gebäude sich nach dem Grad der Grundstücksausnutzung und der Höhe der baulichen Anlagen dem anzupassen haben, was in der Nachbarschaft vorhanden ist.

An der nördlichen und westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befinden sich Knicks. Diese Knicks bleiben größtenteils erhalten. Im Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird daher eine Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Desweiteren wird zum Erhalt der Knicks und zum Schutz der größeren Bäume eine nicht überbaubare Grundstücksfläche dargestellt. Die Breite dieser Fläche entspricht dem Kronentraufbereich der Bäume.

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen

Im Rahmen der Erschließung des Gebietes erfolgt ein Knickdurchbruch auf einer Länge von ca. 6 m im mittleren Teil des Plangebietes entlang der Straße Rollbarg.

Der Knickersatz für den Knickdurchbruch wird teilweise im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches geleistet. Dafür wurde auf einer Länge von ca. 5 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt – Schließen einer vorhandenen Knicklücke. (Siehe dazu auch Kapitel 16 – Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich)

Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Innerhalb des Knicks im nordöstlichem Teil des Plangebietes befindet sich eine Grundwassermessstelle. Dabei handelt es sich um die Grundwassermessstelle W08-111. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Planbegünstigten ist diese Grundwassermessstelle zu beachten, zu schützen oder gegebenenfalls durch den Eigentümer der Messstelle fachgerecht zurückzubauen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird von der Straße Rollbarg erschlossen. Im mittleren Teil des Plangebietes erfolgt ein Knickdurchbruch. Von dort aus erfolgt die Anbindung an die Straße Rollbarg.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen in den Plangeltungsbereich hinein. Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen sind in der Straße Rollbarg vorhanden.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken einer Versickerung zuzuführen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung durch die Planbegünstigten sind durch vorhabenbezogene Untersuchungen die Niederschlagswasserversickerung nachzuweisen.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1988) stellt für den Plangeltungsbereich Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand dar. Der Boden besitzt eine hohe Grundwasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 200 cm unter der Flur angegeben. Damit ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück generell möglich.

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung sind damit gesichert.

5. Immissionsschutzmaßnahmen

5.1 Verkehrslärm

Die Straße Rollbarg ist eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient. Es ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmbelastungen führt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens wurde verzichtet.

5.2 Geruch

In ca. 200 m Entfernung befindet sich südöstlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Güllebehälter.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung fand eine Betriebsbefragung statt. Dabei wurde durch den Betreiber mitgeteilt, dass der Güllebehälter bereits außer Funktion ist und nicht mehr benötigt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf Pferdehaltung. Ein Güllebehälter wird daher nicht mehr benötigt.

Daher können geruchliche Belästigungen ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde daher verzichtet.

6. Altlasten

Im Umfeld des Plangebietes erfolgten auf verschiedenen Flächen Auskiesungen mit anschließender Verfüllung. Dabei handelt es sich um Altablagerungen. Auf Anregung durch die untere Bodenschutzbehörde wurde daher im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine Zeitzeugenbefragung durchgeführt.

Diese Befragung erfolgte mit dem langjährigen Eigentümer der Fläche. Es wurde durch den denjenigen bestätigt, dass das Plangebiet nicht ausgekieset und wieder verfüllt wurde. Bei dem Plangebiet handelt es sich ausschließlich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Altablagerungen sind daher nicht zu erwarten. Auf die Anfertigung eines Altlastengutachtens wurde verzichtet.

7. Artenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 03.11.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier zusammenfassend erläutert.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der **Haselmaus** in Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit kann daher pauschal ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb der Knicks befinden sich 8 Eichen, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Des Weiteren konnten keine Wochenstuben festgestellt werden. Tagesquartiere sind jedoch nicht auszuschließen. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es wurden insgesamt 18 **Vogelarten** festgestellt. Bei 17 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten artenschutzfachlich relevant.

Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, da sich keine Laichgewässer in der Umgebung befinden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Dasselbe gilt für **Reptilien**, da das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden konnte.

Bei dem **Juchtenkäfer** handelt es sich um eine streng geschützte Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG. Dieser lebt im Mulm im inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen in offenen Bereichen mit einer ausreichenden Besonnung. Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass die vorhandenen und sich als Lebensraum eignenden Bäume vital sind. Sogenannte Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate bestehen im Plangebiet nicht. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht damit nicht.

Sonstige **streng geschützte Tierarten** (Wirbeltiere und Wirbellose) konnten ebenfalls aufgrund der Nichteignung als Habitat ausgeschlossen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen typischen Geest-Standort. Die **Vegetation und Flora** tendiert zu Vorkommen der trocken-mageren Habitate. An der westlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knickwälder, die artenarm besiedelt und stark ruderalisiert sind. Diese Knicks unterliegen gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Biotopschutz. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

Der Planung stehen keine artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen sofern zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Fristen zur Baufeldräumung und Fällung von Bäumen eingehalten werden. Diese Fristen richten sich nach den Brutzeiten der Vögel sowie nach den Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Brutvögel Eingriffe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Fledermäuse Eingriffe im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen.

Das Gutachten vom 07.11.2016 ist der Begründung beigelegt.

8. Denkmalschutz

Hinweis nach § 9 Abs. 6 BauGB: Mit Schreiben vom 23.03.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung

besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Kosten

Der Gemeinde entstehen durch die Umsetzung dieser Satzung keine Kosten. Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

10. Flächenbilanzierung

Darstellungen im Plangeltungsbereich	Fläche in m²
künftige Bauflächen	2.847
darin enthalten - nicht überbaubare Flächen	730
Straße Rollbarg	413
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	3.260

Teil 2 – Umweltbericht

11. Einleitung

11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil Gemeinde Appen im Ortsteil Etz an der Straße Rollbarg.

Derzeit wird der Plangeltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Mähgrünlandfläche zur Pferdehaltung genutzt. Nördlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich heran. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Diese wurde zur sinnvollen Abrundung des gesamten Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen mit in den Geltungsbereich einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst somit ca. 3.260 m².

Die Straße Rollbarg ist eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Buslinien erschließen die Mittelzentren Pinneberg und Wedel, sowie das Unterzentrum Uetersen.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Fläche für Landwirtschaft und als Fläche für den örtlichen Verkehr (westlicher Teil des Plangeltungsbereiches) dargestellt.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Dennoch soll eine angemessene Erweiterung ermöglicht werden, die eine sinnvolle Abrundung des baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Die Gemeinde Appen hat auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gesteigener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gesteigener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

11.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht bis auf das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist in der Umgebung des Plangeltungsbereiches vorhanden.

In ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das **FFH-Gebiet** 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ und **Naturschutzgebiet** „Buttermoor / Butterbargsmoor“. Des Weiteren befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung das **FFH-Gebiet** 2324-304 und **Naturschutzgebiet** „Tävsmoor / Haselauer Moor“.

Die aufgeführten Gebiete sind jedoch zu weit vom Plangeltungsbereich entfernt, als dass Auswirkungen anzunehmen wären.

Vogelschutzgebiete sind im Umkreis des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden.

Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sind nicht in der Nähe des Plangeltungsbereiches.

Östlich, südlich und westlich befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet** Holmer Sandberge und Moorbereiche. Der Abstand zum Plangeltungsbereich beträgt ca. 200 bis 400 m.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen weist den Plangeltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft aus. Dieser soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Am westlichen und nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befinden sich **Knicks**. Diese unterstehen dem Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG. Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

12. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

12.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich wurden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

12.1.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel). An der westlichen und nördlichen Grenze befinden sich Knicks, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unter Biotopschutz stehen.

Westlich verläuft die Straße Rollbarg. Weiter westlich und nördlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppeln) an den Geltungsbereich an.

Da die Straße Rollbarg eine Gemeindestraße ist, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient, ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmbelastungen führt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens wurde daher verzichtet.

Etwa 200 m südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Güllebehälter. Im Rahmen einer Betriebsbefragung stellte sich heraus, dass der Güllebehälter außer Betrieb ist, da der Landwirt auf Pferdehaltung umgestellt hat. Auf die Anfertigung einer

immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde daher verzichtet.

Die Wohnverhältnisse sind von den oben beschriebenen angrenzenden Nutzungen und Einflüssen geprägt und daher als gut zu bewerten.

Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es eignet sich aufgrund der Vorbelastung durch die Gemeindestraße und durch die landwirtschaftliche Nutzung (Pferdekoppel) nicht zur Naherholung. Der Plangeltungsbereich selbst besitzt keine Bedeutung in Bezug auf die Naherholung.

12.1.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, des Wohnumfeldes und der Erholungseignung der Landschaft bestehen durch den Verkehr auf der Gemeindestraße. Diese Vorbelastungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmbelastungen kommt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens konnte daher verzichtet werden.

Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

12.2.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 03.11.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb der Knicks befinden sich 8 Eichen, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Des Weiteren konnten keine Wochenstuben festgestellt werden. Tagesquartiere sind jedoch nicht

auszuschließen. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es wurden insgesamt 18 **Vogelarten** festgestellt. Bei 17 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten artenschutzfachlich relevant.

Das Vorkommen der Haselmaus und des Juchtenkäfers, sowie von Amphibien und Reptilien konnte aufgrund fehlender Habitateignung oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für andere streng geschützte Tierarten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen typischen Geest-Standort. Die **Vegetation und Flora** tendiert zu Vorkommen der trocken-mageren Habitate. An der westlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knickwälder, die artenarm besiedelt und stark ruderalisiert sind. Diese Knicks unterliegen gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Biotopschutz. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

12.2.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird limitiert durch die landwirtschaftliche Nutzung als Pferdekoppel. Im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde durch das Biologenbüro GGV bestätigt, dass artenschutzfachliche Hindernisse der Realisierung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

12.3 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

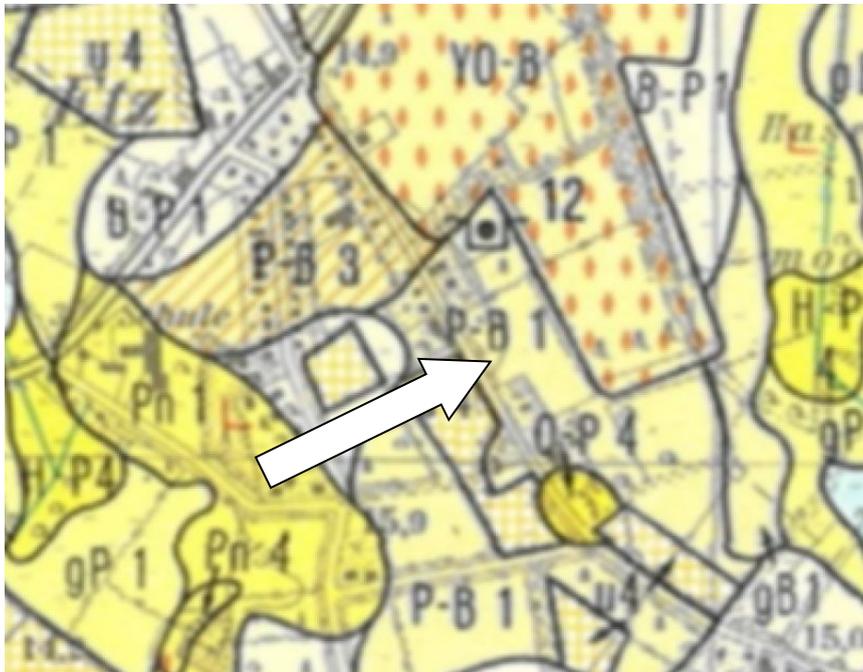
Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,

- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

12.3.1 Bestand und Bewertung

Die anstehenden Bodenverhältnisse wurden anhand der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1:25.000) vom Geologischen Landesamt (Stand 1990) ermittelt.



Ausschnitt aus der Bodenkarte Schleswig-Holstein 1988

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1988) stellt für den Plangeltungsbereich Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand dar. Er besteht aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand, z.T. steinig-kiesig, über schluffigem Sand, stellenweise kiesig, schwach bis mäßig podsoliert.

Das Grundwasser liegt tiefer als 200 cm unter Flur. Der anstehende Boden besitzt ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe nutzbare Feldkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit.

Der Boden eignet sich dadurch nur gering- bis mittelwertig zur Ackernutzung. Der Boden besitzt eine hohe Grundwasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 200 cm unter der Flur angegeben.

Eine Nutzungsfunktion ist als Fläche für Siedlung gegeben. Eine Erholungseignung in der Form der Naherholung liegt aufgrund der Lage an der Gemeindestraße sowie der derzeitigen Nutzung als Pferdekoppel in geringem Maße vor. Als Standort für die

landwirtschaftliche Nutzung hat der Boden eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung entspricht der für Siedlungszwecke.

12.3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet besteht durch den Nährstoffeintrag aufgrund der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Pferdekoppel).

Da im näheren Umfeld des Plangebietes Auskiesungen mit anschließender Wiederverfüllung erfolgten, wurde auf Hinweis durch die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine Zeitzeugenbefragung durchgeführt. Der langjährige Eigentümer der Flächen bestätigte, dass das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurde. Eine Auskiesung und anschließende Wiederverfüllung konnte damit ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung eines Altlastengutachtens wurde daher verzichtet. Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

12.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder, anhand der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1:25.000) vom Geologischen Landesamt (Stand 1988) sowie der Beteiligung des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Pinneberg ermittelt.

12.4.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Plangeltungsbereich befindet sich auch nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder einer Trinkwasserschutzgebietszone. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht.

Grundwasser liegt gemäß Bodenkarte tiefer als 200 cm unter Flur.

12.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung (Pferdekoppel) verbundenen Stoffeinträge. Der sehr durchlässige Boden hat eine geringe Puffer- und Speicherfunktion.

12.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

12.5.1 Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Etz und ist Teil des Außenbereiches.

Nördlich und westlich befinden sich Wohngebäude. Südlich und weiter östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppel). Der Plangeltungsbereich grenzt an die Straße Rollbarg an. Dabei handelt es sich um eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch die Lage des Gebietes an einer gering befahrenen Straße und der angrenzenden freien Landschaft, ist mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität des Plangeltungsbereiches über das allgemein vorherrschende Maß hinaus nicht zu rechnen. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering.

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM10) und der seit dem 1. Januar 2015 geltende Grenzwert für Feinstaub (PM2,5) wurden sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m³ wurde im Jahr 2015 an einzelnen Stationen an einem Tag überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2015, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, September 2016.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation können aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches an der freien Landschaft weitgehend ungehindert stattfinden. Klimatisch bedeutsame Bereiche wie Kaltluftentstehungsbereiche sind nicht vorhanden. Die Grünlandflächen in der Umgebung sorgen für ein geringeres

Aufheizen der Umgebung (Regulationsfunktion). Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

12.5.2 Vorbelastungen

Geringe Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr auf der Straße „Rollbarg“. Die Grünlandflächen südlich und westlich des Plangeltungsbereiches gewährleisten einen guten Luftaustausch, sodass der Vermischungseffekt Schadstoffbelastungen der Luft aufhebt.

12.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

12.6.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel). Westlich verläuft die Straße Rollbarg. Weiter westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an. Östlich und südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppel). An der östlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knicks. Diese Knicks schirmen das Plangebiet optisch gegenüber der Straße Rollbarg ab.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangeltungsbereiches hat aufgrund umliegender bestehender Bebauung, sowie der angrenzenden Gemeindestraße, einen mittleren Wert für das Landschaftsbild, da die gegenüberliegende Bebauung den Eindruck der wirklich freien Landschaft nicht entstehen lässt. Das Plangebiet ist geprägt als landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von der Bebauung im Norden und Westen, der angrenzenden Gemeindestraße im Westen und einer teilweise dichten Knickstruktur im Norden und Westen umgeben ist. Für das Wohnumfeld der hier lebenden Menschen ist das Landschafts-/Ortsbild positiv. Einen Erholungswert hat die Fläche aufgrund der umgebenden Nutzungen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als Pferdekoppel nicht.

12.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt den Vorbelastungen durch die gegenüberliegende und angrenzende Bebauung, sowie durch die westlich angrenzende Gemeindestraße. Das Plangebiet kann westlich von der Straße Rollbarg und nördlich

von der privaten Zuwegung aus aufgrund der teilweisen dichten Knickstrukturen kaum eingesehen werden.

12.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

12.7.1 Bestand und Bewertung

Bodendenkmäler sind nach Mitteilung vom 23.03.2017 durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird daher auf den § 15 DSchG verwiesen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als bekannte Sachgüter sind die in der Umgebung vorhandenen Wohnhäuser und Straßen zu berücksichtigen, die für die hier lebenden Menschen eine hohe Bedeutung haben.

12.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Sachgüter sind nicht bekannt.

12.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben, soweit sie nicht bereits in die schutzgutbezogene Bewertung der Auswirkungen eingeflossen sind.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das hier unter diesem Aspekt mit einem mittleren Wert zu beurteilen ist.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die

landwirtschaftliche Nutzung des Bodens als Pferdekoppel wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben. Bodenverdichtungen durch die landwirtschaftliche Nutzung wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot.

Das **Schutzgut Wasser** ist nur bedingt betroffen. Das Grundwasser dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Grünlandflächen sowie des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die das Plangebiet teilweise abgrenzenden Knick- und Strauchstrukturen prägen die Landschaft. Die sollen erhalten werden. Lediglich im Zufahrtbereich erfolgt ein Knickdurchbruch.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Es können keine derzeit negativen Auswirkungen auf **schützenswerte Kulturgüter und sonstigen Sachgüter** im Plangeltungsbereich prognostiziert werden. Die auf dem Plangeltungsbereich vorhandenen Sachgüter - Gebäude - sowie die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter - Gebäude und Straßen - werden nicht beeinträchtigt. Da sich das Plangebiet jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, kann bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen sein.

13. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

13.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Appen - Ortsteil Etz weiterentwickelt und abgerundet. Der Bereich stellt bisher eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel) dar.

Die Bewohner der Häuser an der Straße Rollbarg haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Pferdekoppel. In Zukunft werden auf dieser Fläche in geringen Umfang Wohngebäude stehen. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Die Landschaft ist bereits jetzt durch Wohnbebauung im Norden und Westen sowie durch die Gemeindestraße im Westen geprägt.

13.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es soll eine Fläche für den Bau von Wohngebäuden sowie Flächen für den Bau einer Erschließungsstraße in Anspruch genommen werden, die bisher durch landwirtschaftlich durch eine Pferdekoppel genutzt wurden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar.

Die festgestellten Arten sind typisch für besiedelte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Populationswirksame Störungen sind auch während der Bauzeit nicht zu erwarten. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden viele Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Für den Bau der Erschließungsstraße zum Plangebiet muss ein Knickdurchbruch geschaffen werden. Im Verhältnis zu der Gesamtlänge des Knicks sind die Auswirkungen gering. Der Ersatz wird aufgrund des geringen Flächenumfangs durch Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg sowie durch Schließen der vorhandenen Knicklücke der bereits bestehenden Zufahrt geleistet. Das Schließen der vorhandenen Knicklücke ist in der Bilanzierung bereits enthalten.

Sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden (1. März bis 30. September) sind die Auswirkungen in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig. Sie können ausgeglichen werden. Ein zeitlicher Verzug ist tolerierbar, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

13.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Der Bau von Wohnhäusern, von Planstraßen und privaten Zuwegungen ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden. In einem Wohngebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Auswirkungen sind ausgleichbar.

Die verringerte Versickerung von Niederschlagswasser bewirkt grundsätzlich eine geringere Grundwasserneubildungsrate. Die Auswertung der Bodenkarte hat jedoch ergeben, dass die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort möglich ist. Dadurch wird der Wasserkreislauf des Gebiets nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet stehen Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand an. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

13.4 Schutzgüter Luft und Klima

Durch die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der Versiegelungsgrad, die verhältnismäßig geringe Flächenausdehnung und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen (Hausgärten) bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen zwischen den Wohnhäusern wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

13.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird eine Freifläche unmittelbar angrenzend zu einer bestehenden Bebauung zu Wohnzwecken in Anspruch genommen. Dadurch erfolgt eine Angliederung eines kleinen Teils der landwirtschaftlichen Flächen an den Siedlungszusammenhang. Da der weitaus größte Teil der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft. Auch die Höhe der zulässigen Wohngebäude wird sich gemäß

§ 34 BauGB an der umliegenden Bebauung orientieren. Sie ist deshalb nicht gesondert als erheblich nachteilige Auswirkung einzustufen.

13.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit Schreiben vom 23.03.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Derzeit sind jedoch keine Hinweise auf Auswirkungen auf Archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung festzustellen. Baudenkmäler sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht verzeichnet.

Die auf dem Plangeltungsbereich vorhandenen Sachgüter – Straße Rollbarg - sowie die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter - Gebäude und Straßen - werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der zusätzliche Verkehr wird eine geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße Rollbarg bewirken.

13.7 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Die beschriebene Art der Grundstücksentwässerung bewirkt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen. Zwischen den Wohnhäusern wird weiterhin das Niederschlagswasser versickern, auch das von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser wird der Versickerung zugeführt. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der

Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Wasser sind nicht erkennbar.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft (Siehe Kapitel 2.1). Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken.

15. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Es gibt keine Hinweise darauf, dass ohne die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Nutzung des Gebietes geändert werden würde. Die Fläche würde also weiterhin landwirtschaftlich als Pferdekoppel genutzt werden. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter hat ergeben, dass voraussichtlich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bau der Häuser und Verkehrsflächen ist mit Bodenversiegelungen verbunden, mit den oben beschriebenen Auswirkungen. Es werden Grünflächen angelegt, in denen Tiere ihren Lebensraum finden werden. Die bestehenden Knickstrukturen am Rande des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Für wildwachsende Pflanzen wird wenig

Raum sein, das unterscheidet Hausgärten aber nicht wesentlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dennoch führt die Bebauung zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche. Es sind aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

16. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die bestehenden Knicks am westlichen und nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches sollen erhalten werden. Dies wirkt sich sowohl hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, als auch für das Landschaftsbild eingriffsminimierend aus. Des Weiteren werden nicht überbaubare Grundstücksflächen dargestellt. Dies wirkt sich eingriffsminimierend auf den Baumbestand innerhalb der Knicks aus.

Gehölzrodungen, die nicht vermeidbar sind, und das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen dürfen in der Zeit zwischen 1. März und 30. September nicht durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatschG). Dies ist gleichzeitig eine Maßnahme zur Verhinderung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten auf Brutvögel.

Wenn Gehölzrodungen außerhalb der Zeit zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchgeführt werden, sind Bäume ab 15 cm Stammdurchmesser auf Höhlen und Risse, die als Verstecke dienen können, zu untersuchen.

17. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Die Bilanzierung erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9.12.2013. Danach sind alle Flächen des Plangeltungsbereiches als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Gründe für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erkennbar.

Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort und wird dadurch dem Wasserhaushalt des Gebietes nicht entzogen. Dadurch ist für das Schutzgut Wasser kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden:

Diese Satzung ermöglicht eine begrenzte bauliche Entwicklung innerhalb ihres Geltungsbereiches. Es wird kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, da sich die mögliche Bebauung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB an der vorhandenen Bebauung in

der näheren Umgebung orientieren soll. Zur Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und dem erforderlichen Ausgleich werden die Grundfläche der westlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 507, 508, 509, 510 und 511) zum Vergleich herangezogen und auf den Plangeltungsbereich übertragen.

Die Grundflächenzahl in der Vergleichsfläche beträgt ca. 0,25. Es wurden Zuwegungen, Stellplätze für Pkw, sowie Terrassen auf den Grundstücken angelegt. Daher wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die Überschreitungsmöglichkeit von 50 % zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht begrenzt.

Des Weiteren wird von einem Erschließungsbereich ausgegangen, der die einzelnen Grundstücke von der Straße Rollbarg aus zugänglich macht. Die Größe dieser Erschließungsfläche beträgt ca. 194 m². Anhand dieser überschlägig ermittelten Kennwerte wird eine Bilanzierung zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich errechnet. Maßgeblich für die Bemessung des Ausgleichs ist die höchstmögliche Flächenversiegelung.

Besondere Bodenverhältnisse, die eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfordern würden, liegen hier nicht vor. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht gegeben. Der Plangeltungsbereich wird deshalb insgesamt als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Der Mindestausgleich beträgt 1 : 0,5, für Teilversiegelungen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen) 1 : 0,3. Gründe, darüber hinauszugehen, sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotop:

Die Knicks sind als geschützte Biotop einzustufen, unabhängig von ihrem Zustand. Für den Bau der Plangebietszufahrt muss ein Abschnitt des dort vorhandenen Knicks von 6 m Länge beseitigt werden. Ersatz wird teilweise im Plangebiet, teilweise durch Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg geleistet.

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der
Gemeinde Appen

Plangeltungsbereich	3.260 m²
Darin enthalten:	
Bauflächen	2.653 m ²
Straße Rollbarg	413 m ²
Erschließungsflächen	194 m ²
Bauflächen	
Fläche	2.653 m ²
GRZ 0,25	663 m ²
Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen (50%)	332 m ²
Höchstzulässige Flächenversiegelung für Gebäude und Nebenanlagen	995 m ²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	<u>498 m²</u>
Erschließungsflächen (Fahrwege)	
Fläche	194 m ²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	<u>97 m²</u>
Ausgleichserfordernis Bauflächen und Erschließungsflächen gesamt	<u>595 m²</u>
Knickdurchbruch	
Länge Knickdurchbruch	6 m
Ersatzerfordernis 1 : 2	12 m
Knickersatz im Gebiet	5 m
Verbleibendes Ersatzerfordernis	<u>7 m</u>

Das verbleibende Ersatzerfordernis für den Knickdurchbruch von ca. 7 m kann im Plangebiet nicht geleistet werden. Es ist nicht sinnvoll einen Knick dieser geringen Länge anderenorts aufzusetzen. Daher erfolgt eine Umrechnung in flächiges Ausgleichserfordernis. Dabei wird für den Knick eine Breite von 5 m angenommen (Abwicklung über den Wall hinweg). Daraus ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 35 m², das dem flächigen Ausgleichserfordernis hinzuzurechnen ist.

Bearbeitungsstand: 29.05.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der erforderliche Ausgleich soll durch eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Das entspricht auch der Intention von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG – Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen/-maßnahmen. Durch die Inanspruchnahme so verhältnismäßig geringer Anteile landwirtschaftlich genutzter Flächen würden diese zu sehr unterteilt werden. Die Ausgleichswirkung wäre außerdem nicht gegeben, da im Allgemeinen andere intensiv genutzte Flächen angrenzen und die Ausgleichsfläche beeinflussen.

Es ergibt sich eine Ausgleichsfläche von:

flächiges Ausgleichserfordernis Baugrundstücke	595 m ²
Ausgleichserfordernis für Knickersatz	35 m ²
Summe	<u>630 m²</u>

Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt € 3,50 / m². Es ergibt sich daher eine Ausgleichszahlung von **€ 2.205,00**, die an den Kreis Pinneberg zu leisten ist. Der Kreis Pinneberg wird die Summe für den Ankauf von Flächen oder die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verwenden.

Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild:

Die Auswirkungen der Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf das Landschaftsbild wurden als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Wesentlicher Faktor bei dieser Bewertung war die bereits weitgehend vorhandene Begrenzung der freien Landschaft durch angrenzende Wohnbebauung. Es besteht kein gesondertes Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Landschaft.

Artenschutz:

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die für Brutvögel artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG.

18. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2017 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2016. Betriebssystem ist Windows 10.

19. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

20. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Appen stellt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Etz auf, um eine Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Angemessene Erweiterungen bestehender Gebäude sollen möglich sein, ebenso einzelne zusätzliche Gebäude, die eine sinnvolle Abrundung dieses baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollberg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine Größe von ca. 3.260 m².

Die von der Gemeinde Appen verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,
- Eingliederung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich

nachweislich ein gesteigener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gesteigener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Derzeit wird der Plangeltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche zur Pferdehaltung genutzt. Nördlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich heran. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Diese wurde zur sinnvollen Abrundung des gesamten Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Durch die Anbindung an die freie Landschaft sind die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld gut.

Die Fläche liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Wasserschutzgebiet. Ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ist in der Nähe nicht vorhanden. Raum für wildlebende Tiere und Pflanzen besteht bisher vor allem in den Knicks, für Pflanzen aber auch dort eingeschränkt. Im Bereich der Pferdeweide ist dieses Potential eingeschränkt. Diese Situation wird sich nach dem Bau der Wohnhäuser für die Knicks nicht und in der Fläche nicht wesentlich ändern.

Die Belastungen für Boden und Grundwasser werden sich im Rahmen dessen halten, was bei einer Bebauung üblich ist. Der vorgesehene Umfang der Flächenversiegelungen sorgt dafür, dass die Auswirkungen in Grenzen gehalten werden. Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Gebiet werden dadurch verhindert, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickert.

Die geplante Bebauung hat einen zu geringen Umfang, um sich klimatisch auswirken zu können. Die Auswirkungen der Heizungsanlage der geplanten Häuser sind ebenfalls zu gering, um die Luftqualität feststellbar beeinträchtigen zu können.

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist bereits durch Wohnbebauung geprägt. Daran wird sich durch die im Plangebiet vorgesehene Bebauung nichts ändern.

Schützenswerte Kulturgüter sind nicht bekannt, schützenswerte Sachgüter werden nicht beeinträchtigt. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz, d.h. archäologischen Denkmälern, zu rechnen. Es wird daher auf den § 15 DSchG verwiesen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auch in der Umgebung sind keine Baudenkmäler vorhanden. Schützenswerte Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der
Gemeinde Appen

Auch Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern könnten nicht festgestellt werden.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Die mit der Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Der Ausgleich soll durch eine Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg erfolgen.

21. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017
BauNVO	Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016
CEF-Maßnahmen	<i>continuous ecological functionality-measures</i> – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
DSchG	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

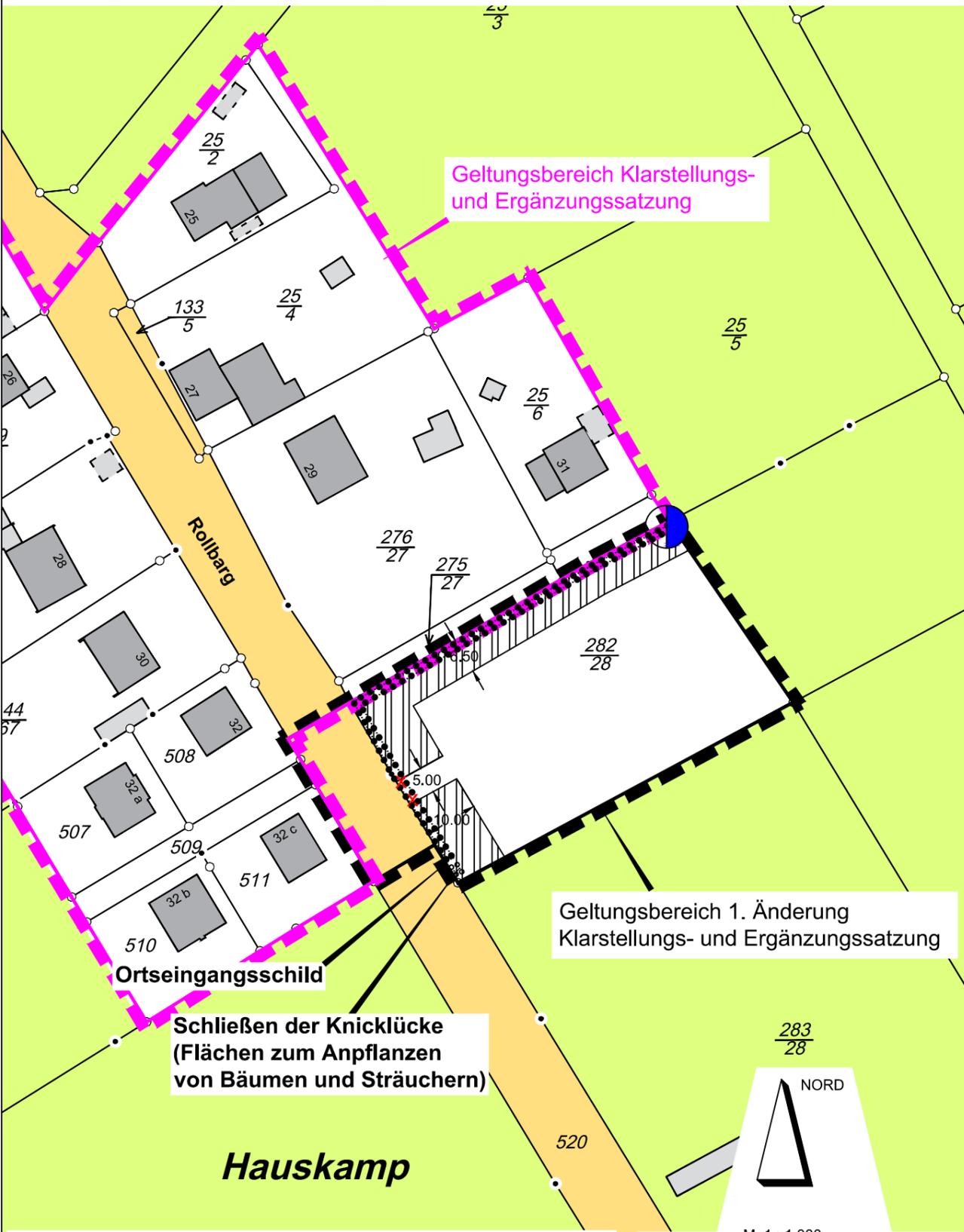
Gemeinde Appen, den

Der Bürgermeister

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg



Grundlage:
 Amtliches Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Appen
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

ZEICHENERKLÄRUNG

- | PLAN-ZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN |
|---|--|
| I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS) | |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG |
| 3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | |
| | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN |
| 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE | |
| | SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN |
| 12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT | |
| | FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT |
| 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN |
| II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER | |
| | MASSZAHLEN |
| | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN |
| | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN |
| | VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMER |
| | ENTFALLENER KNICKABSCHNITT |
| | GRUNDWASSERMESSSTELLE |

Hinweis:
Archäologie: Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Funden ist zu rechnen.

§ 1
 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sind die gekennzeichneten Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 3
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die gekennzeichneten Flächen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 4
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher auf den gekennzeichneten Flächen zu erhalten und bei Abgang gemäß der Pflanzliste zu ersetzen.

§ 5
 Pflanzliste

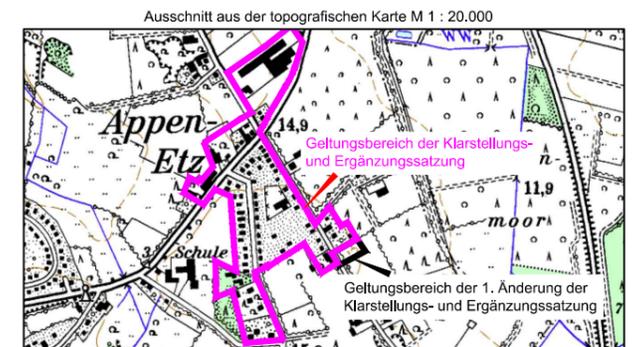
Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche	Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme	Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehdorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose	Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose	Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden	Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche		

§ 6
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Appen, den

Der Bürgermeister



1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

GEMEINDE APPEN

Bearbeitet: **MÖLLER-PAN**
 Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
 Schloßsweg 111, 22880 Wedel
 Tel.: 04103-919226
 Internet: www.moeller-plan.de
 Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:
 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

29.05.2017

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1172/2017/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	08.06.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.06.2017	öffentlich

3. Änderung des Landschaftsplanes "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit den Planungen zum Bebauungsplan Nr. 28 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch der Landschaftsplan der Gemeinde Appen zu ändern. Anders als im formellen Verfahren der vorbeschriebenen Bauleitpläne ist der Landschaftsplan nicht öffentlich auszulegen, sondern „nur“ durch die Gemeinde Appen zu beschließen.

Gemäß bisheriger Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans eignet sich der Geltungsbereich der 3. Änderung (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie der gesamte Bereich südlich der Deponie für das Ziel „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft/ Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ soll aus der 9. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt: / Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf für die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Sondergebiet Schäferhof“ für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs wird gebilligt.

Banaschak

Anlagen:

- Entwurf Änderung Landschaftsplan

Gemeinde Appen
3. Änderung der
1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans

Auftraggeber

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg/
Trüper Gondesen Partner

Federführung Landschaftsplan-Änderung:

TGP
Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Peter Steinlein
Maria Julius

Stand zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Lübeck, 01. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS	2
2	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN	3
3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 05 „HOLMER SANDBERGE UND MOORBEREICHE“	4
4	BESTAND IM GELTUNGSBEREICH	5
5	BISHERIGE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH NACH LANDSCHAFTSPLAN APPEN	5
6	NEUE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH MIT HINWEISEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH	5
	ANLAGE: UMWELTBERICHT	8

1 PLANUNGSANLASS

Anlass für die 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie die parallel dazu erfolgende 3. Landschaftsplan-Änderung im Bereich „Schäferhof“ sind Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung einer Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.

Um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können, wurde die Aufstellung einer 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 von der Gemeinde Appen beschlossen. Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs über die befristete Genehmigung bis 31.12.2016 hinaus nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft zu sichern und weitere Arbeitsmöglichkeiten für die Bewohner des Schäferhofes zur Verfügung zu stellen.

In Anpassung an die 9. Flächennutzungsplan-Änderung und die bereits wirksame 5. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Geltungsbereich der 3. Landschaftsplanänderung (s. Abbildung 1) die Darstellung eines Sondergebietes „Landwirtschaft, Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so gewählt, dass neben der bestehenden Fläche des Recyclinghofes keine Deponieflächen einbezogen werden. Außerdem wurden die bisher östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

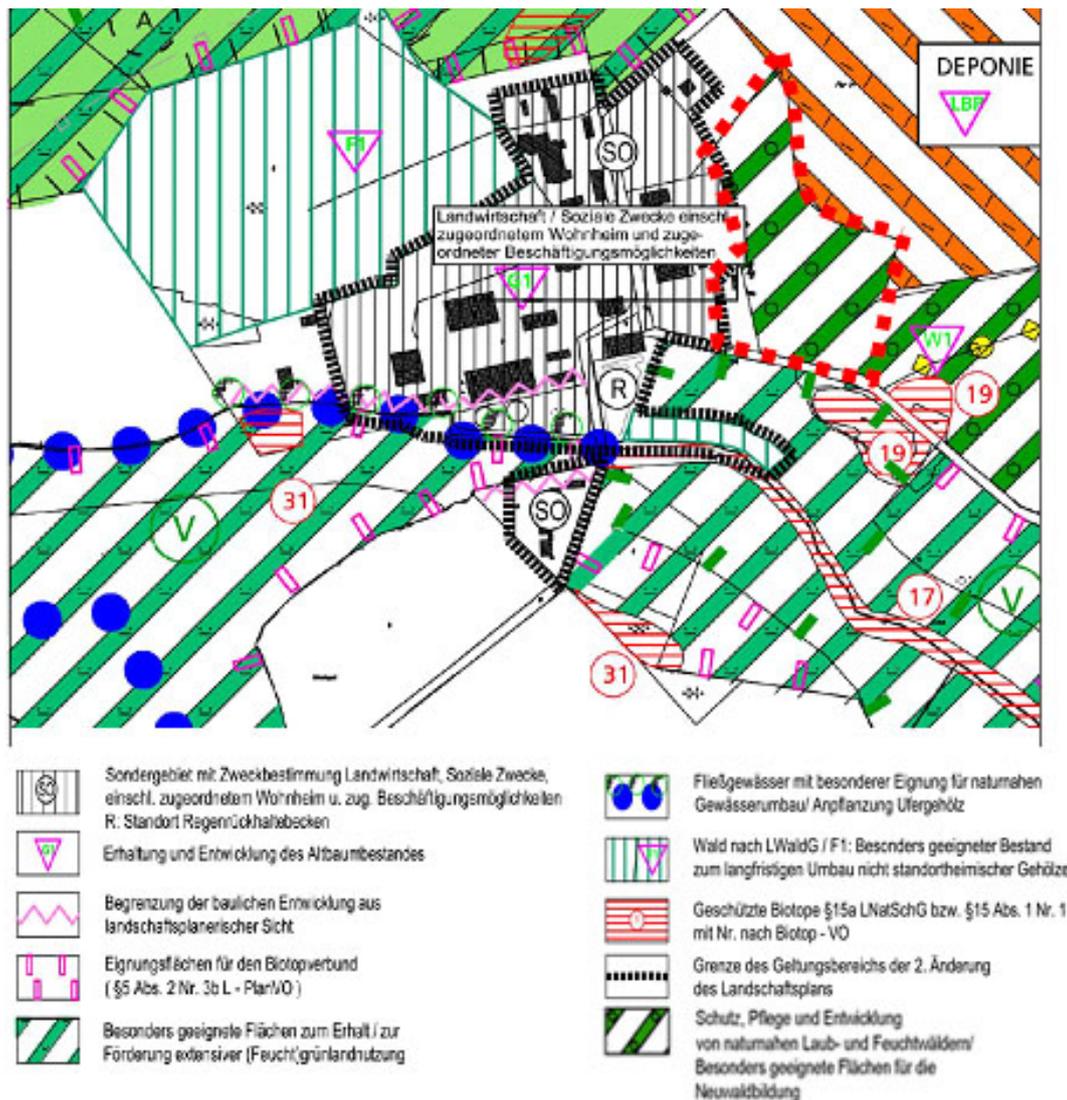


Abbildung 1: Ausschnitt aus der 2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit (roter gestrichelter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches zur 3. Landschaftsplan-Änderung, ohne Maßstab

2 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) stellt den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung (s. gelber Pfeil in Abbildung 2) als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dar (hellgelbe Fläche, s. Abbildung 2). Die Deponie ist mit einem roten „A“ gekennzeichnet. Außerhalb des Geltungsbereichs sind die Appener Beek und der Krabatenmoorgraben als geeignete Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems gekennzeichnet (grün gepunktete Linien, s. Abbildung 2).

Die Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich des Recyclinghofes mit sozialer Zweckbindung steht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans vom Grundsatz her nicht entgegen.

Aussagen in Bezug auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet (grüne Schrägschraffur, s. Abbildung 2) werden im nächsten Kapitel getroffen.

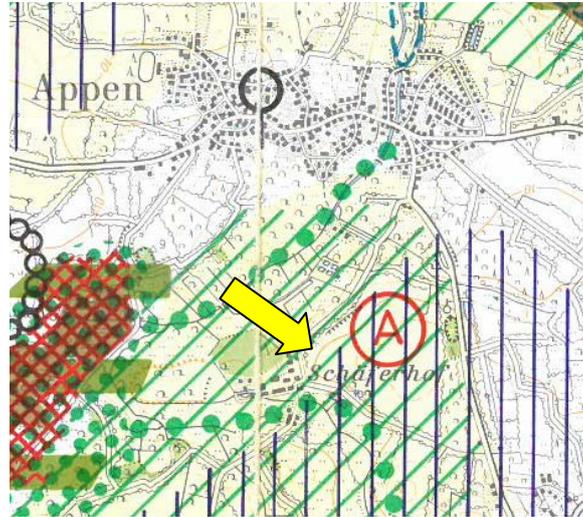


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum I, 1998, ohne Maßstab

3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 05 „HOLMER SANDBERGE UND MOORBEREICHE“

Der Geltungsbereich der 3. Landschaftsplan-Änderung befindet sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzzweck für die Randzone ist u.a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen (wie z.B. der Schäferhof oder Deponieflächen) sollen „.....in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie Knicks, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder. Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes Schäferhof vorraussichtlich berührt werden, sind u.a.

- Errichtung von baulichen Anlagen, Anlage von Straßen und Wegen,
- Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der Fläche des Recyclinghofes durch Versiegelung und Bebauung bereits überprägt und vorbelastet ist.

Für eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

4 BESTAND IM GELTUNGSBEREICH

Die Fläche des bestehenden Recyclinghofes ist bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen weitgehend überprägt und vorbelastet. Im Geltungsbereich selbst sind aber keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich.

Aus Sicht der Biotoptypen, der Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofes aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht in einer Biotopverbundstruktur oder in einem Natura 2000-Gebiet.

Am südlichen Rand der Fläche besteht zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG), der auch bei einer weiteren Nutzung des Recyclinghofes erhalten bleibt.

Der bisherige Recyclinghof stellt eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar. Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt.

Angrenzend zum Geltungsbereich finden sich folgende Nutzungen:

- Im Norden: Wohngebäude mit größerer Hausgartenfläche (Grundstück Schäferhofweg Nr. 29)
- Im Osten/ Nordosten: ehemalige Mülldeponie, inzwischen weitgehend begrünt
- Im Osten/ Südosten: Ackerfläche
- Im Süden: Straße „Weg an den Karpfenteichen“
- Im Westen: Holzbetrieb des Schäferhofes

5 BISHERIGE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH NACH LANDSCHAFTSPLAN APPEN

Gemäß bisheriger Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans eignet sich der Geltungsbereich der 3. Änderung (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie der gesamte Bereich südlich der Deponie für das Ziel „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ (s.a. Abbildung 1).

6 NEUE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH MIT HINWEISEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die 3. LP-Änderung ist im Plan „Entwicklung“ (Originalmaßstab 1:5.000, verkleinert) dargestellt (s. Seite 7).

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft/ Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

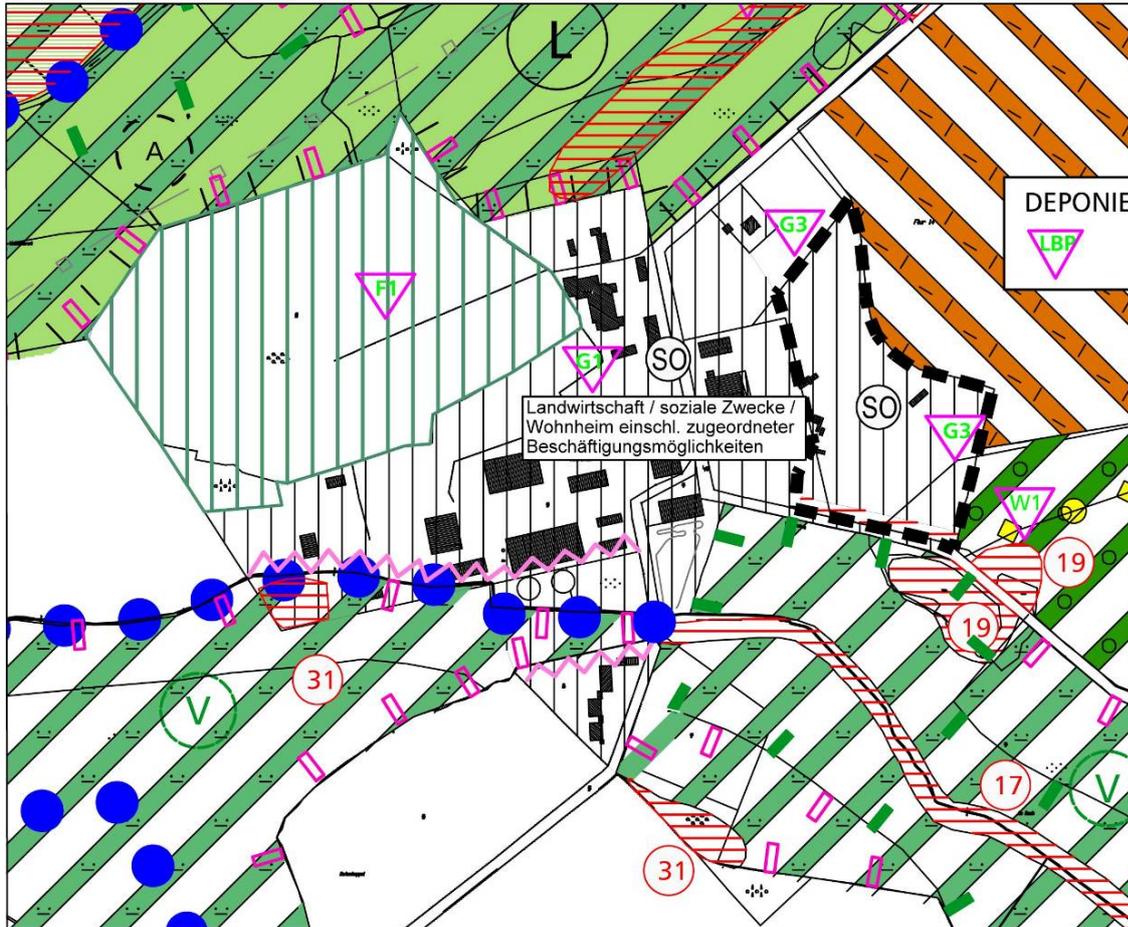
In Geltungsbereich entfällt somit die Kennzeichnung „Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern, besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ (s. Abbildung 1) des Landschaftsplans. Damit wird die vom Landschaftsplan vorgeschlagene Neuwaldbildung als Entwicklungsmöglichkeit in dem Bereich punktuell eingeschränkt. Dies betrifft keine wesentlichen Flächenanteile. Eine Neuwaldbildung östlich an den Geltungsbereich (d.h. südlich der Deponie) angrenzender Flächen zur Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild bleibt nach wie vor großflächig als Ziel im Landschaftsplan erhalten. Zu der Ausweisung als „geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ südlich der Deponie wurde im Text zur 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans, S. 145, vermerkt: „Der Standort ist für ein größeres Waldstück zur Erhöhung des geringen Waldanteils der Gemeinde insbesondere aufgrund der Nähe zum bestehenden Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung besonders geeignet.“ Durch die Sondergebietsausweisung wird somit nicht von den grundsätzlichen Zielen des Landschaftsplans Appen in diesem Raum abgewichen, eine potenzielle Entwicklungsmöglichkeit für Wald bleibt ausreichend erhalten.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen, die im Sondergebiet zur Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen, in die Planung bereits eingeflossen:

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt des bestehenden Knicks im Süden.
- Zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes erfolgt eine Bepflanzung der randlichen Wälle. In der 3. Landschaftsplanänderung ist dies mit dem Kennzeichnung „G3: Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“ ausgedrückt.

In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Sondergebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht (s. Anlage) verwiesen.

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung nur für den überplanten kleinen Gehölzbereich am Nordwestrand des Geltungsbereichs ein weiterer Ausgleichsbedarf (vgl. B-Plan Nr. 28).

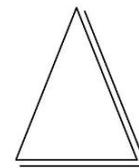


3. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN APPEN - SCHÄFERHOF ENTWICKLUNG

Für die 3. Landschaftsplanerische Änderung relevant:

-  Sondergebiet mit Zweckbestimmung Landwirtschaft, soziale Zwecke, Wohnheim einschl. zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten
-  Geschützte Biotop §30 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG
-  Ruderalfluren, Sukzession/Neuentwicklung (Schwerpunkte)
-  Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern/ Besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung
-  Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand
-  Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Landschaftsplans

Arbeitsgemeinschaft
Planungsgruppe Elbberg /
Trüper • Gondesen • Partner



M 1 : 5.000

Lübeck, den 20.03.15

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

Abbildung 2: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

ANLAGE: UMWELTBERICHT

Gemäß § 14g UVPG ist ein Umweltbericht für Landschaftspläne zu erstellen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Bei der parallelen Aufstellung von Landschafts- und Flächennutzungsplänen wie im vorliegenden Fall (9. Änderung Flächennutzungsplan und 3. Änderung Landschaftsplan der Gemeinde Appen) hält das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume grundsätzlich die Erstellung nur eines Umweltberichtes für sinnvoll. Insofern ist der hier vorliegende Umweltbericht identisch mit dem Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplan-Änderung.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ erfolgt eine planerische Anpassung an die dauerhafte Sicherung der Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks der Einrichtung bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Darstellung des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Bei der Planung ist auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen worden. Ein Antrag auf Entlassung des Änderungsbereichs aus dem LSG wurde beim Kreis gestellt.

Methodik

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ Bezug genommen. Da im Rahmen der Zweckbestimmung des Sondergebietes verschiedene (bauliche) Entwicklungen je nach Bedarf der Einrichtung „Schäferhof“ denkbar sind (s. oben) und auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Konkretere Aussagen hierzu können - im Sinne der Abschtichtung von FNP-Ebene auf B-Plan-

Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - nur auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen von konkreten Bauanträgen getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbeiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung befinden sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferstrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Im Landschaftsplan ist für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ gekennzeichnet. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Maßnahme ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu bestehendem Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine weiteren Aussagen.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden weitgehend bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Es wird ein Entlassungsantrag aus dem LSG gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Flächen bereits weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Es wird ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan beantragt. Über das Zielabweichungsverfahren hat die Landesplanung Schleswig-Holstein zu entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird die 3. Landschaftsplanänderung erfolgen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich zur Zeit der befristet bis Ende 2016 genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca. 100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes im Bereich des bisherigen Recyclinghofs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Vegetationsbestände bleiben erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten).

Natura 2000-Gebiete sind durch die Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplan-Änderung nicht berührt.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsol/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind zusätzliche Versiegelungen nicht zu erwarten, da die Vorbelastungen in einer bereits fast vollständig versiegelten Fläche bestehen. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende Einschätzung muss auf Grund

der Ausgestaltung und des konkreten Versiegelungsgrades der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Bauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes grundwassernahe Flächen beeinträchtigt werden. Da zusätzliche Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen ist bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Die Prüfung möglicher Schadstoffimmissionen bei der Ansiedlung von gewerblichen Arbeitsstätten bleibt der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen voraussichtlich als gering einzustufen. Eine weitere detailliertere Einschätzung muss auf Grund der im Einzelfall unterschiedlichen Größe und Ausgestaltung der Bauten der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölz- /Vegetationsbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes. Bepflanzung der randlichen Wälle.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da nun aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung lediglich für einen kleinen entfallenden Gehölzbereich ein weiterer Ausgleichsbedarf. Dieser soll auf Flächen des Schäferhofs erbracht werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da die Ausweisung des Sondergebietes der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes dient, die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen minimiert und Deponieflächen nicht baulich in Anspruch genommen werden sollen, kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23)

Appen, den

.....

Bürgermeister